Über die Leges Edwardi Confessoris

Felix Liebermann



F. LIEBERMANN,

ÜBER DIE

LEGES EDWARDI CONFESSORIS.

ÜBER DIE

LEGES EDWARDI CONFESSORIS

VON

F. LIEBERMANN.

HALLE a. S.,
MAX NIEMEYER.
1896.

Inhalt.

V. Historische Nachrichten.

VI. Allgemeine Verhältnisse in des Verfassers Zeit.

VII. Die Kirche.

VIII. Der König.

IX. Stände.

X. Bezirke und Verbände.

I. Der ursprüngliche Text.

1. Das auf den folgenden Blättern behandelte Rechtsbuch heisst nicht ursprünglich, sondern erst seit dem 17. Jahrhundert[1] allgemein *Leges Edwardi Confessoris.* Die Ueberschrift des Verfassers selbst lässt sich nicht mehr sicher herstellen.[2] Jener Name ist zu tief in der Wissenschaft eingewurzelt, um ihn jetzt auszurotten, und unterscheidet das Werk gut von verwandten Rechtsbüchern, mit denen der zu vermuthende ursprüngliche Titel oder eine künstlich zu erfindende Ueberschrift es nur zu leicht würde verwechseln lassen. Er möge also fortbestehen! Aber mit dem Inhalte, der Absicht des Verfassers und der handschriftlichen Ueberlieferung trifft er nicht genau zusammen. Denn das Buch enthält nicht bloss *Leges,* auch wenn dies Wort, wie damals und dort häufig, „Recht und Verfassung" bedeutet, sondern auch historisch-kritische Bemerkungen eines späteren Berichterstatters über Ursprung und Geschichte jenes Rechtszustandes. Deshalb entspricht *Tractatus de legibus* u. s. w., die Ueberschrift einer frühen Classe von Handschriften,[3] dem Inhalte besser. Ferner muss der ursprüngliche Titel Wilhelm den I. genannt haben. Denn mit der Bestätigung jenes Rechts durch den Eroberer beginnt der Verfasser und brüstet sich wiederholt damit; auch nennen fast[4] alle Codices *Willelmus* in der Ueberschrift. Ja, jene frühe Classe nennt nur ihn; und

1) Spelman *Glossar. archaiol.* 248. 2) Die Inscriptio fehlt Hss. Rl. Hk. 3) Ad. Do. Wo. No. Ck. 4) Eadward allein nennen nur Cl und Classe Pl. S, in welcher die Rubriken eigenthümlich bearbeitet sind.

Eadwards gedenkt das Werk überhaupt erst gegen Ende.[1] Da jedoch zur Zeit des Verfassers der Rechtszustand vor 1066 bereits allgemein „Eadwards Verfassung“ hiess, und da nur dieser Name die frühe und weite Verbreitung des Werkes zu erklären beiträgt, so nannte wohl der ursprüngliche Titel beide Könige, und zwar Wilhelm als den Bestätiger: *Leges Edwardi quas Willelmus confirmavit* liest die älteste Handschrift[2] (freilich nicht die früheste Textform) im Wesentlichen also richtig. Von den Beinamen, die Wilhelm in den Ueberschriften der Codices trägt, *magnus*[3] oder *heres et cognatus* Eadwards[4] oder *bastard*[5] lässt sich zwar jeder als zur Zeit unseres Verfassers gangbar erweisen, eignet aber nur je einer Handschriftenclasse und konnte auch nach der Regirung des zweiten Wilhelm, den man als *junior* oder *Rufus* unterschied, entbehrt werden. Also keiner ist sicher authentisch. Vollends nicht ursprünglich sind Eadwards Beinamen *bonus*,[5] der nur in einer Bearbeitung des Werkes steht, *gloriosus* bei einem späteren Rubricator,[6] *sanctus*,[7] welchen man dem Könige erst nach unseres Verfassers Zeit beilegte, und *confessor*, der in keiner Handschrift unseres Werkes aus dem Mittelalter vorkommt.

2. Die Leges Edwardi Confessoris liegen in zwei Textformen vor, die sich inhaltlich zwar bis auf ein Dutzend Stellen decken, stilistisch aber fast in jeder Zeile auseinander gehen. Der etwas kürzere Text, den ich *ECf* nenne, lässt sich als der ältere erweisen. Ich nenne daher den anderen überarbeitet, *retractatus* oder *ECf. retr.*

3. Von den sachlichen Abweichungen des Ueberarbeiters bergen alle, ausser drei,[8] Irrtümer oder Zeichen späterer Entstehung. — Zu ECf 34 fügt Retr. hinzu, Nordisches Recht überwog die Rechte der anderen Stämme Britanniens: ein Irrtum der ECf widerspricht. — Nach ECf 32, 2 nennen „Frisen und Flandrer“ ihre Grafen: Markgrafen; Retr. setzt *Teutonici et*

---

1) 34, 1a und später. 2) C b. 3) Ad u. s. w. 4) Huntingdon-Anhang, s. u. 82. 5) *Leges Angl. Lond.* s. XIII. p. 38. 6) Pl. S; s. vor. S., Anm. 4. 7) Nur in späteren Hss.; s. u. 16. 79. 8) S. u. S. 8.

davor, als ob jene nicht zu den Deutschen gehörten, und es in Deutschland nicht auch Grafen gäbe. — ECf 34, 2e bezeichnet den Vater des Eroberers als Normannengrafen; Retr. setzt dafür den späteren Titel: Herzog. — ECf Prolog datirt Wilhelms I. Jahre nach der Eroberung, Retr. kanzleigemässer nach der Regierung. — ECf 35, 2 nennt (wie der Angelsächsische Annalist zu 1066) als Godwine's Söhne: Harold II., Tostig, Gurth, Leofwine; dazu setzt Retr.: „andereBrüder", obwohl nur Wulfnoth ausser jenen noch nach 1053 lebte. — ECf 31 behandelt das Riding, das Grafschaftsdrittel; dazu fügt Retr. (31, 2a; 32) vier Irrtümer: es gebe in mehreren Grafschaften Lathes; Lathe sei ein anderer Name für Riding; Wapentake und Lathe sei gleich; Wapentake sei verschieden vom Hundred. — ECf 30, 1 bietet für die zweite Hälfte des Wortes Wapentake eine falsche Etymologie;[1] Retr. verbindet sie zwar richtig[2] mit *tacan* (greifen, annehmen), welches Wort aber erst im 12. Jahrhundert aus Nordischem ins Englische eindrang. — ECf 15, 4 lässt die im Königsschatze hinterlegte Murdrumbusse nach einem Jahre verfallen; Retr. fügt *et diem,* aus der Verfallfrist sonstiger Ansprüche, hinzu, irrt aber, da Jahr und Tag zu den Exchequerterminen nicht passt. — ECf 22, 4 erstreckt *infangenne þeof,* die Gerichtsbarkeit über den geständigen Dieb, auf jeden im privilegirten Bezirk beim Diebstahl Ertappten, Retr. nur auf den Mannen des Privilegirten: eine Beschränkung gemäss späterer Theorie der Kronjuristen.[3] — ECf 32 erklärt *tungerefa* richtig als Dorfvogt, Retr. als Herrn. — ECf 15, 7 braucht „alle Albaner" für Briten oder Engländer; Retr. lässt *Albani* fort, wohl weil es 1138 Schlachtgeschrei der Schotten war. — Zur Amtstracht des Priesters fügt Retr. 36, 5 den Manipel hinzu; noch Lanfranc legte diese Binde über dem linken Unterarm nicht dem Priester allein bei.[4]

4. Die Zuthaten des Ueberarbeiters, sofern es ganze Sätze sind, stören den Zusammenhang im ECf an zwei Stellen deut-

1) S. u. 24. 2) Ohne aber ECf's Irrtum fortzulassen. 3) S. u. 64. 4) Ducange *Gloss. med. latin.* s. v. *manipulus.*

lich:[1] ein Zeichen, daſs sie ursprünglich nicht darin standen. In den weitaus meisten, unzähligen Fällen bedeutet die Abweichung des Retr. vom ECf eine wirkliche oder vermeintliche Stilverschönerung oder aber eine Verdeutlichung des Ausdrucks. Darunter ist (zum Glücke für unsere Kritik) ein Fall, in welchem ECf 17, 1, gemäss dem Ado von Vienne den er ausschreibt, *manere* beibehält, was Retr. in *permanere* ändert.

Die übrigen Abweichungen verraten sich nicht sofort jede einzeln als spätere Ummodelung des früheren Ausdrucks, lassen sich aber leicht in einige Classen ordnen, deren jede eine bessernde Absicht des planvoll arbeitenden Retractators darstellt. An dem allzu vulgaren Gallo-Latein ECf's ändert er zunächst die Stellung der Wörter, die ECf nach Französischer Weise logisch geordnet hatte, überaus häufig. Dann bessert er Barbarismen, wie *factum habuerit* durch *fecerit* 4, und, meist ohne Glück, die Consecutio temporum.[2] Ferner führt er mehr classische Ausdrücke in den Wortschatz ein, z. B. statt *feodum: fundus* 4; statt *comes: consul* 32, 2;[3] statt *terra: patria* 32, 1; statt *faciat rectum: satisfaciat* 18, 1; statt *non habere: carere* 38, 1; statt *forisfacere: malefacere* 2, 9 oder *damnum inferre* 23 oder *adiudicari* 23, 2; statt *non erant multum curiosi ad: negligentes non curabant inire laborem* 8, 5; statt *rectitudines: ius* 9, 3. Er setzt zu *consuetudines* (Recht und Verfassung): *leges et iura* Prolog; zu *se duodecimo* (selbzwölft): *existente* 20, 3. Er scheidet schärfer zwischen Synonymen und ersetzt *ostendere* (eröffnen, bekannt machen) durch *aperire* 3 oder *notum facere* 2, 9; *sententia* (Gesetz) durch *lex* 6, 2; *rectum* (rechtlichen Wandel) durch *innocentia* 19; *insurgere* (entstehen, von Streit) durch *erumpere* 29; *putare* (vorhaben) durch *cogitare* 35, 1c; *probare* (überführen) durch *convincere; infantes* (Kinder) durch *pueri* 19; *sancire* (betheuern) durch *confirmare* Prolog. Er

1) 31, 2a; 32. 2) Diese zwei Arten der Aenderung sind so häufig, dass sie einen Abdruck der Retractatio bloss in Varianten-Noten zu ECf unmöglich machen und letztere in einer besonderen Spalte neben ECf zu drucken zwingen. 3) Ich citire nur je einen Fall unter vielen.

wendet die Partikeln genauer an (25) und corrigirt mehrfach die Verwechselung des Reflexivs mit dem Pronomen dritter Person 2, 9. Von den bei strengen Grammatikern verpönten Wortzusammenstellungen ersetzt er *et si* durch *quodsi* 36, 2 oder *sed si* 24, 3; *si autem* durch *si vero* 15, 1 oder *sed si* 20, 3; *si non* durch *nisi* 36, 2; *si aliquis* durch *si quis* 18, 3. Die Eintönigkeit des Ausdrucks sucht er zu heben durch Wechsel in Wortschatz und Wendung. So stellt er für das ewige *dicere: asserere* 37, *ostendere* 36, 3 ein; für *esse* (heissen, bedeuten): *sonare* 20 oder (als „verbleiben"): *remanere* 37. Namentlich meidet er die Satzverbindung durch *et*, welche ECf unaufhörlich anwendet, indem er relativisch (35, 1) oder mit *vero* 23, 1, *autem* 24, 2, *tunc* 36, 1, *veruntamen* 2, 9, *deinde* 36, 5, *demum* 36, 2 anknüpft.

5. ECf überlässt dem Leser manches zu ergänzen. Der Ueberarbeiter möchte diesem die Mühe des Nachdenkens ersparen und verdeutlicht ECf, indem er hier ein Pronomen durchs Nomen ersetzt, dort das Subject wiederholt (z. B. statt *pro eo: dominus pro hospite* 23) oder mehrere Wörter aus Vorhergehendem oder dem Sinne nach ergänzt.[1] Ein „nämlich", das man zu ECf hinzudenken muss, drückt er durch *scilicet, dico* aus 21; 35, 2. Ueberhaupt führt er gern Partikeln ein; 20, 2. Wo jener nur „Strafgeld!" ausruft, setzt er *non obliviscatur* hinzu 12, 8. Diese Zusätze sind zum Theil recht unnütz. Dass Eadgars Recht 68 Jahre geruht habe, wiederholt der Ueberarbeiter dreimal; dass 8 × 18 : 144 macht, rechnet er vor (27); wo ECf schlicht sagt: „sie kamen aus Norwegen", setzt er: „Sie waren Norweger und kamen einst dorther"; 34. Bedeutungslosen Wortschwall erkennt man im Hinzusetzen mehrerer Synonyma[2] und ganzer Perioden ohne neuen Inhalt. ECf berichtet 34, 3 einfach: „Eadward stellte Eadgars aufgehobenes Recht her"; der Retr. declamirt: „er erweckte das entschlafene,

---

1) *Thesaurario regis commendatas* 15, 5 oder *perdendorum* 18.
1) *res et* 1, 1; statt *auctorizatae: veneratae per universam Angliam, corroboratae, observatae* 34, 1 a.

schmückte es, zog das vergessene aus tiefem Abgrunde, erneuerte es.“ Die wortreichsten dieser Einschaltungen sind Citate, eines aus Horaz,[1] vier aus der Vulgata.[2]

6. Aber nicht nur in schulmeisterlichem und rhetorischem Sinn stellt die Retractatio eine weitere Entwickelung ECf's dar: sie verräth auch deutlich eine hierarchische und moralisirende Absicht. Denn gerade wo es sich um den Gottesfrieden,[3] um Steuerfreiheit,[4] Zehnt[5] und Asylrecht[6] der Kirche, um des Königs[7] Verehrung vor ihr, um das Baronialgericht der Prälaten[8] handelt, da bereichert, hebt, verdeutlicht und verschärft sie den Ausdruck. Wo ECf von „des Königs Herrschaft über Reich und Kirche“ spricht, ändert Retr.: „irdisches Reich und Verehrung der Kirche“ 17. Wo ECf von reichen Priestern redet, dämpft die Retr. ab: „sie hatten des Lebens Notdurft zur Genüge“ 8, 3. Nachbarstreitigkeiten erklärt sie als solche, welche die menschliche Gebrechlichkeit befeinden und unaufhörlich angreifen 28, 1. Gottes Gnade stellt sie in Gegensatz zu menschlichem Verdienst 9. — Vielleicht aus der Leidenszeit unter Stephans Regirung eifert der Ueberarbeiter in etwas volleren Tönen gegen Uebermuth und Rechtswidrigkeit 26; 28.

7. Der längere Text zeigt also gegenüber ECf berichtigte Grammatik, gereinigten Wortschatz, feinere Syntax, deutlicheren Ausdruck, reichere Fülle, lebendige Abwechselung, glatteren Fluss und höheren Schwung. Er darf demnach mit vollster Sicherheit als der jüngere gelten. Denn für das 12. Jahrhundert kann man die umgekehrte Annahme nicht ausdenken, dass ein archaisirender Sonderling den Stil mit Mühe ungelenk, kindlich, fehlerhaft, hart und unklar gemacht hätte.

Der Ueberarbeiter war des Verfassers Zeitgenoss. Er schrieb auch in England. Er theilte seine kirchliche Tendenz. Er verstand ihn in den meisten Fällen gut zu erläutern. Er

1) 39 aus *Sat.* 2, 8, 77. 2) Prol. 1 aus *Num.* 20, 17; 2, 9 aus *Luc.* 22, 38; 39 aus *Ex.* 32, 17 f. und *Eccli.* 40, 30. 3) 2, 6a, obwohl der Gedanke 2, 8 wiederkehrt. 4) 7. 8, 2. 11, 1 f. 17. 5) 8, 2. 6) statt *venerit: confugerit* 2, 8a. 7) 2, 9. 3. 17. 8) *Curia ecclesiastica.*

wagte an drei oder vier Stellen kleine Zusätze aus dem Rechtsleben heraus in den Text zu bringen, die nicht blosser Buchgelehrsamkeit entfliessen. Könnte er mit dem Verfasser identisch, mit anderen Worten die Retractatio eine blosse zweite Ausgabe sein? Dass ein Autor sein Werk in späteren Jahren systematisch feilt, vermehrt, verkirchlicht und modernisirt, dafür giebt es zwar Beispiele genug. Auch mag bei solchem Aendern unbewusst mancher Selbstwiderspruch, manche Verschlechterung gegen den früheren Entwurf entstehen. Sogar die Sprache eines Schriftstellers lässt mit der Zeit einige Wandlungen denken. Allein das Latein des Ueberarbeiters klingt doch nicht bloss allgemein besser geschult, es bringt auch bestimmte individuelle Töne, nämlich Lieblingswörter, wie sie sich ein Schriftsteller schwerlich in späteren Jahren gegen frühere Gewohnheit aneignet. Solche grillenhaft ohne Stilverschönerung überaus häufig eingesetzten Wörter des Ueberarbeiters sind: *solennitas* für *festivitas* 2, 5. 10, 1 [1]; *quispiam* 15. 25; *medietas* für *dimidium* 14, 1. 34, 2b; *universus* für *totus, omnis, cuncti* 20, 1. 34. 34, 1. 34, 2b; *gratis* für *scienter* 18, 3 oder *libenter* 28; und ewig wiederholt *similiter* 2, 8. 7, 2. Das Wort *sonare* (bedeuten [2]) hatte der erste Text nie verwendet.

Zweitens spricht gegen jene Annahme einer Identität die Häufigkeit der Verschlechterungen im jüngeren Texte, sowie der Umstand, dass zwei Abweichungen sich nur erklären lassen aus falschem Lesen, wie es doch wohl nur vorkommt, wenn man nicht sein eigenes Werk abschreibt. Der jüngere Text bietet nämlich statt *domum: Daniam* 16 und statt *inter vicinos causas: inter vicinas casulas* 28.

Drittens aber würde ein Mann, der in der Jugend, offenbar aus reicher Fülle des Rechtswissens, bald dieses Gesetz, bald jene Einrichtung, bald alten Brauch leichthin und willkürlich, ohne System oder Abschluss aufgezeichnet hatte, wenn er im Alter sich die Mühe genommen hätte, den zusammenhanglosen Bericht in der sprachlichen Form fleissig nachzu-

1) Ich citire nur zwei Fälle aus langer Reihe. 2) S. o. S. 5, Z. 8.

bessern, gewiss auch manches sachlich werthvolle Stück zugefügt haben. Wie gering ist aber inhaltlich, was der jüngere Text an Eigenem beibringt! Wilhelm dem II. giebt er den Beinamen *Ruffus,* seinen Bruder Robert nennt er *Curthose* 11, 2. Er führt drei Kanzleiausdrücke ein, nämlich *Romescot* 10, *hospitari* (herbergen, statt *recipere* 5, 3) und *eundo et redeundo* statt *moretur et abscedat* 2, 7. Er ergänzt sachkundig *sine iudicio* (formlos) zu „Recht vollstrecken" 18, 3.[1] Als Bezirke zwischen Grafschaft und Hundred kennt er „Lathes in einigen Grafschaften" (nämlich in Kent[2]). Aus dem lebendigen Englisch setzt er zu *cognitum vel incognitum,* was er in *privatum vel alienum* verfeinert, das Original *cuđ ođe uncuđ* 23. [Dieser kleine Beitrag übertrifft an innerem Werthe die sonstigen Zusätze des Retractators so sehr, dass er vielleicht einer besonderen Erklärung bedarf: möglicher Weise standen die Englischen Wörter (etwa als Glosse über der Zeile) in derjenigen verlorenen Handschrift ECf's, die dem Retr. vorlag; dass sie früher geschrieben war und in Kleinigkeiten besser lautete als alle uns erhaltenen Codices, steht nämlich auch sonst fest].

8. Im Ueberarbeiter sehen wir also einen Stubengelehrten von fast nur philologischem Interesse, der in demselben Lande und Menschenalter wie ECf schrieb, ihn also leicht erläutern konnte, und doch pedantisch fast überall bloss Worte besserte, noch dazu oft unnützer Weise.[3] Obwohl er einen völligen Umbau der Perioden, wie er zur Erzielung classischen Lateins nöthig gewesen wäre, nur zu Anfang versuchte, entsprach er mit seiner feineren, abstracteren,[4] logischeren Rede der steigenden Schulung der Zeit besser als ECf und fand demgemäss zahlreichere Copisten, als jener Verfasser von freilich geringer litterarischer Bildung. Vielleicht wollte er sich sogar ausdrücklich von letzterem unterscheiden. Er ändert nämlich nicht

1) *et socius* hinter *felagus* 15, 7 und *et notos* hinter *amicos* 6, 1 sind eher stilistische Erweiterungen. 2) 31, 1 f.; s. o. S. 3, Z. 11. 3) *invenire* für *reperire* 6, 2; *arguo* für *cogo* 8, 2; *arroganter despexerit* für *superbe parvipenderit* 6. 4) *commodum* 8, 1.

bloss *ista terra* oder *patria* in *Anglia:*[1] damit beabsichtigte er vielleicht nur für den ganzen Erdkreis zu schreiben. Sondern er tilgt beide Stellen, wo ECf auf die eigene Person anspielt und sagt statt *nobis: quibusdam* 32, 1; statt *apud nos: Latinorum lingua* 32. — Jene Einfügung über Lathes[2] deutet auf Bekanntschaft mit Kent.

9. Eine Handschriftenclasse[3] endet mit Capitel 34, 1a. Dennoch gehören auch die fünf Capitel, welche in allen übrigen Handschriften folgen, sicher unserem Werke an. Denn sie begegnen nirgends gesondert und lehnen sich an das Vorhergehende an, sowohl stilistisch vermöge relativischer Anknüpfung (35, 1 b) als inhaltlich, indem sie die Geschichte des Eadwardschen Rechts erklären und diesen ausdrücklich als Urheber eines Gesetzes, des Wucherverbots, hinstellen. Ihr Gallolatein weiss sich, in denselben Wendungen die im früheren Theile des Werkes begegnen, im Gegensatz zum Englischen[4] und schöpft aus demselben Wortschatz wie jener. Man findet z. B. *fecerit clamorem ad iusticiam* 23. 36; *et forisfactura!* elliptisch 12, 8. 38, 2; *clamare* Gegenanspruch erheben 11, 3. 39; *haberi exlex, pro exlege* 19. 37; *vadimonium et plegios* 6. 36. 36, 2; *datur eis terminus* 20, 1. 36; *stultus* rechtswidrig, ungesetzlich 28. 38, 2, *Saxonia* Südengland 33. 35, 1 c.

10. Die letzten Capitel rühren also vom selben Verfasser her wie die ersten. Kann der Abbruch jener Hss. den Schluss einer ersten Ausgabe andeuten? Dafür spräche, dass ECf an keiner Stelle des früheren Theiles erkennen lässt, dafs er die Fortsetzung von Anfang an hinzugedacht habe. Jene kürzere Classe besitzt ferner, neben besserem Titel,[5] am Ende eine abschliessende Floskel. Diese entstammt aber der Andachtslitteratur und passt nicht recht hinter einem Rechtsbuch. Ferner bietet diese Classe neben eigenen Textfehlern,[6] die dem Archetyp bloss der erhaltenen fünf Codices zur Last fallen mögen, Ab-

1) Prolog; 11, 2; *Angli* statt *de terra* 16; *tantiquitus apud Anglos* statt *tunc temporis* 32, 3. 2) 31, 1. 3) Ad. Do. Wo. No. Ck. 4) 35, 2. 36, 5. 39. 5) S. o. 1. 6) *illam* statt *atrium* 5; *Norwicensibus* st. *Norwen.* 33; es fehlt *quid* 2, 8; *superbe* 6; *proprie* 13.

weichungen von ECf's frühester Textform, welche auch in anderen Classen mit sämmtlichen 39 Capiteln wiederkehren.[1] Sie benutzt folglich einen späteren und vollständigen Codex ECf's, bricht also in 34 nur durch Schreiberlaune ab, wie sie sich auch sonst einige Willkürlichkeiten erlaubt. So setzt sie für den Zehnschaftsvorsteher *teþingeman* 28, für *gereve: reve* 32, 3, für 3 Mark: 40 Shilling 12, 4 f.: alles in modernisirendem Sinne.[2]

II. Der Verfasser.

11. Auf Zeit und Ort der Abfassung ECf's wirft helles Licht nur ein einziger Paragraph 35, 1a. Um nämlich die Geschichte der Gesetze des Bekenners zu erläutern, schiebt Verfasser einen dürftigen Geschichtsabriss der letzten Angelsächsischen Könige ein. Alle Nachrichten darin sind vielen Chroniken gemeinsam mit einer Ausnahme: er meldet von Eadward, dem Sohne Eadmunds III., eine sonst nirgends berichtete Einzelheit,[3] welche den Bekenner oder seine Gesetze kaum etwas angeht. Vollends aber lässt sich nur aus persönlicher Theilnahme des Verfassers der folgende Paragraph erklären, der allein eine nicht königliche Person, sowie eine locale Einzelheit erwähnt und sich schon aus stilistischen Gründen, weil er nämlich den Satzbau stört, als eine Einschiebung[4] kundgiebt. Prinz Eadward, erzählt ECf, „nahm eine Frau, von der ihm

1) Es fehlt 15 *interfectionis* wie Hr; 15, 7 *Albani* wie Retr.; 20, 1 *dierum* wie Hk. Hr. Retr.; 22, 1 *fuerit* wie Hr; 33 *erat* und 34 *bene* wie S. Retr.; es steht 22 hinter 22, 1 wie Retr.; die Wortordnung falsch in 24 wie Hk. S. Hr.; 25 *ubi* für *quo* wie Hk. S. Retr.; 30, 1 *statuto* für *constit.* wie S. Retr.; 18 *iniuriam* für *misericordiam* wie S.; *scilicet* wie Hr. Retr.; zugefügt ist *vocant* 31, 1 wie S. Retr.; *vel in comitatibus* 22, 5 wie Hr. 2) 20,3 ist *persona* zugefügt; vgl. 24, 1 *hominibus* und 34, 1 a. 3) S. u. 31. 4) Es ist nicht absolut unmöglich, dass eine fremde Hand sie vollzog. Allein ich finde kein positives Argument für solche Annahme. Alle Hss. haben 35, 1 a (ausser der schon in 34 abbrechenden Classe). Uebrigens würde, selbst wenn ein späterer Zeitgenoss 35, 1 a interpolirte, Zeit und Ort zwar zunächst nur auf diesen sich erschliessen lassen, die Zeit aber doch den Terminus ante quem für ECf abgeben.

geboren wurde Eadgar Aetheling und Christina, dessen Schwester (welcher Christina König Eadward [der Bekenner] jenes Landgut gab, welches später Rudolf von Limézy hatte); nach diesem [Prinzen Eadward] schickte König Eadward [der Bekenner], sein Oheim."

12. Christina[1] ist von Agatha, einer Verwandten des Kaisers, nach 1036[2] geboren. Sie kam, vermuthlich mit ihrem Vater Eadward 1057, aus der Fremde nach England. Dieser starb im selben Jahre. — Dass sie damals, 1058 bis 1065, vom Könige Güter erhielt, ist wahrscheinlich ein Irrtum ECf's. Denn von ihrer älteren Schwester ist erstens dergleichen nicht berichtet. Und ECf spricht zweitens von Christinens Landgütern als von Einem Complex *(terra)*, nimmt also an, sie habe alle durch Eadward III. erhalten: das ist sicher falsch bei dreien von vier Gütern,[3] die Christina 1086 und späterhin Limézy besass, während beim vierten[4] der Vorbesitzer uns nicht genannt wird. Vielleicht war Christina 1065 noch nicht erwachsen, so dass es nicht genau zu nehmen wäre, wenn Wilhelm von Malmesbury[5] sagt, dass sie schon vor 1097 *consenuit*. — Christina floh 1067 zum Schottischen Königshofe,[6] wo ihre Schwester Margarete Malcolm den III. heiratete, wurde aber späterhin, wie 1074 ihr Bruder Eadgar, von Wilhelm dem Eroberer zu Gnaden aufgenommen und vor 1086 mit jenen Ländereien ausgestattet. Sie wurde 1086 Nonne zu Romsey.[7] Hier erzog sie mehrere Jahre zwei Töchter Margaretens,[8] vermutlich erst nach dem Tode dieser Schwester, seit Ende 1093. Sie starb also nach 1095,[9] war aber 1100 schon einige Zeit

1) Vgl. Tout *Dict. nat. biogr.* X 289; Freeman *Wil. Rufus* II 598 und unten 31. 2) Unter drei Kindern eines nach 1015 geborenen Mannes erscheint sie nicht als ältestes. 3) *Domesday* I 160a 2: Bradwell, Oxfords.; I 244a 2: Wolverley (Hullerley, Hulverly), Arley, Long Itchington (Warwicks). Dazu kommen Häuser zu Warwick 238a 1. 4) Arley. 5) *Reg.* V 418. 6) *Ann. Anglosaxon.;* Sim. Dunelm. a. 1070. 7) *Ann. Agsax.* a. 1085, d. i. 1086; daraus Flor. Wigorn. u. v. a. 8) Eadmer *Nov.* p. 122; Ordric III 399; Will. Malm. *Reg.* V 418. 9) Was auch daraus folgt, dass sie Anselm von Canterbury gut bekannt war; Eadmer.

todt.[1] Alle ihre Güter gingen über auf Rudolf von Limézy,[2] und zwar vielleicht schon, als sie ins Kloster trat, worauf die Krone vermuthlich jene Lehen einzog, jedenfalls vor 1093.[3]

13. Rudolf erhielt von Wilhelm I.[4] in 10 Grafschaften des mittleren und mehr noch des südlichen Englands über 40 Manors,[5] jedoch nirgends einen grösseren[6] so zusammenhängenden Complex, dass wir in diesem einen Schriftsteller, weil er ihn erwähnt, zu localisiren veranlasst wären. In Hertfordshire zwar besass er mehrere Güter[6] und baute[7] in Hertford eine Kirche. Er schenkte sie zur Benedictiner Celle dem Abte Paul von Saint Albans[8] (welcher 1093 verstarb), nachdem er sie ausgestattet mit Zehnten von Long Itchington; seine Frau Hedwig[9] schenkte ihr ein Grundstück aus Bradwell, sein Sohn Alan Zehnten von Ulverly und die Kirche von Long Itchington.[10] Rudolf starb nach 1114 und vor 1131, wahrscheinlich 1130.[11]

14. Obwohl gerade jene Güter Christinen gehört hatten, erwähnt kein Klosterbuch von Hertford oder St. Albans dieser Prinzessin; gegen eine Localisirung ECf's an diesen Orten spräche auch der Mangel jedes mönchischen Hauches. Wenn also vermuthlich nicht eine Antheilnahme an späteren Besitzern den Verfasser veranlasste, jener Güter Christinens zu gedenken, so

1) Eadmer. 2) Von Burg Limézy bei Pavilly, vier Meilen nw. von Rouen, bestehen noch Trümmer des 12. Jahrhunderts; die Familie war noch kurz vor 1200 in der Normandie begütert. Rogers Land war 1200 der Krone heimgefallen; *Rot. Norman.* 25. 3) Bevor Paul von St. Albans starb; s. Z. 10. 4) Leland *Itinerary* V 12 nennt Rudolf Wilhelms Schwestersohn nur *as the monks reported*. The earl of Crawford *Lives of the Lindsays* wiederholt diesen Irrthum nicht. 5) Ellis *Introd. to Domesday* I 446. 6) Clarke *Domesday studies* II 389. 7) *Ecclesiam extruxit.* So *Registr. S. Albani* im *Monast. Angl.* III 298 und gleichlautend *Munim. Hertford.* in Hs. British Mus. Lansdown 863 f. 155 b. Also nicht ein Bau Christinens, welche erlauchte Erbauerin der ruhmredige Albanenser auch nicht vergessen hätte. 8) *Benefact. S. Alb.* in Hs. Cotton Nero D VII f. 92; *Obituar. de Belvoir* in Hs. Brit. Mus. 4936 f. 169. Mat. Paris. *Vitae abb. S. Alb.* ed. Wats 102 (daraus Walsingham *Gesta S. Alb.* ed. Riley I 57) nennt irrig *Robertus* statt Rudolf. 9) *Ha(de)wisa* in den Urkunden. Christine galt irrig als Rudolfs Gemahlin wohl nur wegen des Uebergangs jener Güter. 10) Hs. Lansdown. 11) s. folg. S.

liegt die Annahme nahe, er habe in ihrer Nachbarschaft gelebt. Ausser Bradwell, das zu Oxfordshire gehört, liegen sie in Warwickshire. Zu Warwick besassen 1086 Rudolf und Christine Häuser. In dieser Grafschaft war Rudolf schon vorher Kronvasall; dort liegt Maxstoke, nach dem sich sein Sohn, Enkel und Urenkel[1] nannten, dort Christinens Ulverley, das Hauptsitz der Baronie wurde;[2] in Warwickshire[3] rechneten diese Barone mit dem Exchequer ab; dort liegt Coventry, wohin Robert von Limézy, Rudolfs naher Verwandter, der 1086 Bischof von Chester geworden, 1102 diese Kathedrale übertragen hatte. Diese Gegend, wenn irgend eine, hatte also Grund, den Uebergang der Güter[4] Christinens an die Familie Limézy sich zu merken.

15. Rudolf bezeugte noch am 13. September 1114[5] mit vielen Magnaten eine Urkunde Heinrichs I. für Hyde, und zwar zu „Burne“. (Nahe der Südküste zu „Burne“[6] wartete der König damals auf günstigen Wind zur Ueberfahrt, die dann von Portsmouth stattfand. Es wird also Westbourn[7] gemeint sein.) Rudolf starb an einem 23. April[8], entweder, was das wahrscheinlichste, 1130[9] oder kurz vorher. Wenn er schon bei Hastings 1066 gekämpft hatte, wurde er also über 80 Jahr alt, was bei Laien damals sehr selten vorkam. Deshalb wohl nehmen manche Genealogen zwei Rudolfe an. Aber wenn der

1) Alan, Gerhard und Johann; *Monast.* III 298; *Pipe roll a.* 8. *Hen.* II p. 3. 71; *Rot. cancell. pipae a.* 3. *Joh.* p. 6. 8; Nicholas and Courthope *Hist. peerage.* 2) Dugdale *Warwickshire* 939. Ueber Long Itchington im Archidiakonat Coventry vgl. *Rot. lit. pat.* a. 1216 p. 169. 3) Neben Hertfordshire. 4) Ueber deren spätere Schicksale s. Madox *Baronia Angl.* 47 f.; *Dugdale Warwicks.* 342. 939; daraus Salmon *Hertfords.* 39. 5) *MCXIIII die Id. Sept.* lautet Patent roll 16 Edw. IV, pt. 1, m. 9 (laut Herrn Hubert Hall's freundlicher Mittheilung aus dem Record Office) und nicht *MCX, IIII Id. Sept.*, wie Dugdale *Monast. Angl.* (1846) II 445 druckt. Der Text lässt sich vielleicht rectificiren aus dem Chartular Hs. British Mus. Domitian AXIV f. 22 und den Cartae antiquae, Rolls House Y 19. 6) *Burne* auch *Ann. Anglosax.* a. 1114. 7) Thorpe erklärt *Eastbourn.* 8) *Obit. Belver.* f. 169. 9) *Heortfordscira. Alanus de Limesi reddit compotum de XI Li. pro terra patris sui;* aus *Pipe roll* ed. Hunter p. 60.

Vater des Stifters von Hertford die grosse englische Baronie begründet hätte, so müsste es auffallen, dass die Urkunde für Hertford seiner nicht gedenkt. Wäre *Radulfus* des Domesday ein Rudolf II.,[1] so würde dessen Vater und Vorbesitzer einmal vorkommen. Auch ECf würde seinen Rudolf wohl mit einem Beinamen versehen, wenn die Verwechselung unter zwei Zeitgenossen möglich war. — Ein Versuch Anderer, den Gründer Hertfords vom Vaters Alans zu scheiden, scheitert einfach an Alans Urkunde für Hertford. — Der erste Prior von Hertford hiess auch Rudolf.[2] Wohl nur aus dieser Namensgleichheit entstand der Irrtum einiger Antiquare, Limézy sei der erste Prior seiner eigenen Stiftung. [Ziemlich ausgedehnte Nachforschungen[3] ergaben für Rudolf oder Christinen nichts, während die Limézys im späteren 12. und 13. Jahrhundert aus gedruckten Archivalien leicht nachweisbar sind.[4]]

16. Da ECf von Rudolf als Todtem spricht, entstand das Werk nach 1115 und wahrscheinlich nach 1130. Doch fällt auch der Terminus ante schon nach demselben Beweismateriale nur wenige Jahre später. Denn zweier schon um 1098 und 1129 ohne besonderen Ruhm verstorbener Personen oder eines Gutsherrnwechsels um 1090 gedachte man schwerlich über die

1) So Eyton *Domesday stud., Somerset* I 64. 2) *Monast.* III 298. 3) Fräulein M. T. Martin sah für mich im British museum ein: Hss. Cotton Nero D VII; Lansdown 863 (Copie 17. Jhs. dorther); n. 4936: *Obit. Belvoir;* n. 6046; Harley 1177. 1552. 1555 (Stammbäume der Lindsey und Odingselles); ferner an Gedrucktem: Localgeschichten über *Herts.* von Chauncy, Cussans, Berry, Clutterbuck, Salmon; über *Essex* von Morant; über *Norfolk* von Blomefield, Munford; über *Northamptons.* von Bridges; über *Leicesters.* von Nichols; über *Burford* von Fisher, Monk; über *Romsey* von Spence; Abteigeschichten von Stevenson, Willis; endlich an *Baronages* und Genealogieen die Werke von Dugdale, Nicholas, Banks, Bridger, Marshall *(The genealogist)* und Earl of Crawford *Lives of the Lindsays.* Den Namen *Lindeseye* s. u. 82, Hs. *Dc.* 4) Hier einige Citate: *Pipe roll a. 31 Hen. I* p. 22. 38. 41; *a. 12. 13. 16. 17. Hen. II; a. 1. Ric. I; a. 3 Joh.* p. 243; *Patent roll a. 1215;* Bracton *Notebook* n. 1387. 86; *Testa de Nevill; Inquis. post mortem a. 8. 23. 33. Edw. I.* Diese Werke haben Indices; s. unter *Limesi.*

Zeit der Mitlebenden, d. h. etwa über 1150[1] hinaus. Andere Gründe bestätigen dasselbe. Eines Ereignisses von 1096[2] entsinnt sich Verfasser mit dem lebhaften Grolle des selbst Getroffenen 11, 1. — Für den Grafen von Flandern braucht er den Titel *marchio*, der erlosch,[3] als Baldwin VII. 1119 starb, für den Herzog der Normannen den Titel *comes*, der ausser Anwendung kam schon vor und vollends nach Stephans Belehnung 1137.[4] — Das Dänengeld, welches abzuschaffen Stephan 1135 versprach,[5] und das 1163 aufhörte,[6] gilt ihm als rechtmässig. — Den Klerus und dessen Besitzungen stellt er „unter Kirchenfrieden", und diesen unter bischöfliches Gericht; diese kanonische Forderung ist weniger bestimmt, also wohl früher, ausgesprochen als im Freibriefe von 1136, der direct und klar die Jurisdiction über beide den Bischöfen bestätigt.[7] — Bei deutlich kanonistischer Neigung gedenkt er doch[8] des Papstes nicht, der seit 1136 eine so bedeutende Macht über die Englische Krone übte und allein, laut Synoden von 1138 und 1143, Missethäter gegen Geistliche sollte absolviren dürfen. Ja, er nennt den König, und nicht den Papst, den Stellvertreter Gottes; 17. — Für Briten oder Engländer braucht er als Namen höheren Klanges *Albani*, den 1138 ihre Feinde, die Schotten, sich zum Kriegsrufe wählten.[9] — Die drei jährlichen Hoffeste und sonstige Rechte einer starken Krone, wie sie seit 1139 einschliefen, gelten ihm noch als unangefochten.[10] — Wahrscheinlich vor 1153 fand bereits ECf retr. einen zweiten Rubricator und wurde vielleicht vor 1154 in die Tripartita aufgenommen.[11] — Northumberland, Westmoreland und Cumberland, die 1157 an die Krone fielen, erwähnt er bei der Zählung der Grafschaften unter Denalagu noch nicht. Auch gilt ihm dieses Rechtsgebiet noch als bestehend; 30. — Er nennt Eadward III. nirgends

1) Um 1153 schon setzt Aelred von Rievaulx, an Heinrich II. schreibend, Christinens Schleiernahme fast zwei Jahrzehnte zu früh. 2) S. u. 19. 3) Warnkönig *Flandr. Rechtsg.* I 256. Ein früherer Engländer erwähnt einen *Balduin marchio: G. Cnut., Mon. Germ.* 19, 524. 4) S. o. S. 3, Z. 3. 5) Henr. Huntingd. 6) Stubbs *Constit. hist.* I 462. 7) S. u. 40. 8) S. u. 43. 9) S. o. 3, Z. 27. 10) S. u. 45. 11) 78 f.

sanctus,[1] dessen Heiligsprechung, schon bei Innocenz II. beantragt,[2] 1161 gelang.[3] — Die Freibürgschaft beschreibt er in einem Stadium vor 1166.[4] — Die Englischen Wörter giebt er in Sprachformen,[5] die mehr zu 1120 als zu 1170 stimmen. — Vor 1170 ist die früheste Handschrift nicht bloss ECf's, sondern bereits der Tripartita geschrieben, die den Retr. aufnimmt. — 1177 wird ECf am Exchequer benutzt.[6]

Wahrscheinlich also ist ECf in Heinrichs I. letztem Jahrfünft, fast sicher vor Heinrich dem II.[7] geschrieben.

17. Um den Verfasser zu localisiren, bietet ECf nur wenig Anhalt. Doch widerspricht nichts jenem Fingerzeige auf Warwickshire, auch nicht dass er ein Schimpfwort von zankenden Leuten aus Exeter gehört hat.[8] Denn er hätte es — und zwar mit Unrecht — nicht als besonders Exeterisch notirt, wenn er Englisch in Exeter allein gelernt hätte; also wohl nur auf der Reise dort oder von dorther Gebürtigen mag er das Wort aufgegriffen haben. Zu einem Binnenländer stimmt, dass er von der See, vom Rechte der Häfen, der Fremden, des Handels, des Wracks nichts sagt. Er gehört nicht Sussex an, da er unter den Landbezirken nicht der Rapes gedenkt, noch auch Kent, da er unter jenen die Lathes[9] fortlässt, das Landmass Hid, aber nicht Sulung nennt und vom Vorrechte des Erzbischofs oder von Kentischem Sonderbrauche nichts erwähnt. Er lebt nicht in London oder Winchester, da er die Privilegien der Hauptstädter, das Stadtgericht, die Bürgerversamm-

1) S. o. 1. 2) Auch die Pipe Rolle von 1157 p. 162 erwähnt *regis Ædwardi* ohne *sancti.* 3) Jaffé-Löwenfeld *Reg. pont. Rom.* n. 10653. 4) Wo er 20, 1 von der Aufsicht des Justitia regis spricht, hätte er sonst Sheriff's turn beschreiben müssen: *Vicecomites intr[ent]* alle Immunitäten *ad videndos francos plegios; ante vicecomites mittantur sub libero plegio;* Ass. Clarendon. 9. 5) *Grantebrigge* [vgl. in Pipe Rollen: 1130 *Grentebrugia;* seit 1156: *Canteb.*]; von *gerefa* hört Verf. die erste Silbe, die alsbald in *i* überging, noch als *g* 32; in *wulfes* bewahrt er *f* 6, 2. 6) *Dial. scacc.* I 11. Die Benutzung durch Heinrich von Huntingdon ist nicht deutlich. 7) In richtigem Gefühle bezweifelte schon Waitz, *Dtsch. Verfg.* I 452, dass ECf nach 1154 verfasst sei. 8) 35, 1. 9) S. über den Retr. dagegen oben S. 3.

lung, die Gilden nicht erwähnt und den Alderman nur in anderer Bedeutung als der eines städtischen Vorstehers kennt, da er weit mehr von den politischen Verbänden des platten Landes als von Städten, mehr von Landwirthschaft als von Gewerbe und Handel spricht. Er arbeitet nicht am Königshofe oder nahe New Forest, da er unter den Arten des Sonderfriedens, die er sorgfältig verzeichnet, die Umfriedung des königlichen Aufenthaltsorts und des Forstes vergisst (12 f.), die Dinge nicht vom Standpunkte der Krone aus[1] erblickt und nirgends besonderen Antheil an Heinrich dem I.,[2] an dem Regierungsmittelpunkte oder an einer weltlichen Behörde äussert. Von keinem Keltischen Hauche angeweht, sass er wohl weder Wales[3] noch Cornwall nahe; er schweigt auch von Pfalzgrafschaften und Schotten. Mit Sicherheit ist seine Heimath ausserhalb Nordenglands, ausserhalb der Denalagu, diesseits der Watlingstrasse zu suchen. Denn er kennt die Hid, nicht die Carrucata, als Grundsteuer-Einheit und das Hundred als den ihm geläufigsten Gerichtsbezirk, woneben er Wapentake ausdrücklich nur local gelten lässt „jenseits der Watlingstrasse". Dennoch muss er dem Dänengebiet nicht allzu fern gelebt haben, denn er berücksichtigt dessen Verfassung weit besser als die meisten Juristen der Zeit. Auch erwähnt er *Lagemanni* als Amtstitel von Stadtvorstehern, gleich als gelte ein solcher allgemein und einzig; 38. Man kennt diesen Titel eines Richtercollegs Dänischer Herkunft nur für die Dunsetas und einige Städte der Denalagu,[4] vermuthet ihn aber auch für Chester: vielleicht galt er auch in anderen Städten mit Dänischem Patriciat oder nahe der Denalagu. Patricier, auch Priester,[5] be-

1) Verhältnismässig wenig redet er vom Recht des Königs; s. u. 44.
2) Vgl. dagegen den Royalismus in Quadripartitus und Leges Henrici.
3) Worcester, Bristol, Shropshire, das Land nördlich vom Trent, scheiden auch deshalb aus, weil ihnen Murdrum und Zehntschaft fern blieben; Palgrave *Rise* II p. cxxiii f. Gegen Herefords. spricht Malm. *Reg.* II 314.
4) Lincoln, Cambridge, Stamford (Steenstrup *Danelag* 195); ferner für York: *hereditario iure lagaman civitatis, Latine legis lator vel iudex;* Visitations of Southwell 192. 5) Domesday I 336 a 1. 2.

kleideten das Amt erblich, meist in einem Colleg[1] von 12. ECf unterscheidet in England[2] nur Dänisches und Englisches Rechtsgebiet, begreift also unter letzterem das der Mercier und Westsachsen. Auch dies spricht wohl gegen den Ursprung im Westsachsenlande, das sich unter Heinrich I. noch stolz als *caput regni et legum*[3] fühlte. Und die einzige Einrichtung, die er nachweislich nach Einem der drei Sonderrechte vorträgt und, da er die locale Beschränkung nicht angiebt, für allgemein giltig hält, nämlich die Mannenbusse, entnimmt er Mercischem Rechte. Alle diese Localzeichen treffen auf Warwickshire zu und auf die Diöcese Coventry, die in die Denalagu hineinreichte und an den Sprengel Lincoln, dem Bradwell zugehörte, angrenzte.

18. Der Verfasser begeht in der Englischen Sprache Verwechselungen, die nur einem Manne zuzutrauen sind, der nicht von Angelsächsischen Eltern stammte. Er verwechselt *mære* mit *mare*, da er es *maior* übersetzt 32, 2. Er erblickt in einem bei Germanen alltäglichen Suffix ein eigenes Wort und behauptet für dies irrige *ling* die Bedeutung *imago*.[4] Er bildet, die Declinationen vermengend, einen Plural *greves* von *gerefa*, statt der Endung auf *n*, die Engländer noch bis gegen 1300 festhielten.[5] Er weiss nichts vom Grosshundert, sondern kennt nur das Hundert von 10 Dekaden. Er stellt sich selbst in Gegensatz zu den Englisch Sprechenden: „wir nennen *æþeling: domicellum*, Baronssöhne: *domicelli*“ (35, 1c) und „sagen für *tol: theloneum*“ (22, 2), „bei uns heisst *greve: praefectura*“ 32. Den Dänen erklärt er sich offen feind: er schilt ihre Einfälle in England „Frechheit“ und freut sich, dass ihr Recht nicht über ganz England ausgebreitet worden ist.[6] Nur ein Romanisches Ohr konnte den Auslaut in *grid* so völlig überhören.[7]

1) Steenstrup identificirt sie mit den 12 Thegnas in III Aethelred 3, Ellis (*Domesday* I 91. II 428. 512) mit 12 *judices civitatis*. 2) Das Recht der Briten und Picten steht ausserhalb; 34. 3) Hn 87, 5. 4) S. u. S. 27. 5) 31. 32, 2 f.; vgl. Wörterbücher von Mätzner u. a.; Morris *Specimens* s. v. In andere Wörter greift der -*s* Plural über auch ohne Französischen Einfluss; Napier *Academy* Jan. 1894. 6) 11. 34, 1a. 7) S. u. S. 31.

um dies Wort als die erste Silbe in *greve* fälschlich auszugeben. Und ein Germane hätte im Worte *margrave* schwerlich die erste Silbe, *Mark,* verkannt. Des Verfassers Latein trägt Gallische Farbe, nicht bloss in der Rechtssprache,[1] die ein Jurist um 1130, wenn er auch der Sohn von Angelsachsen war, nur nach Normannischem Brauche schreiben konnte, sondern in anderen Wörtern wie *chiminus* Weg 12, *Nicole*[2] Lincoln 30. Die Bücher[3] und die Thatsachen,[4] die er aus fremden Ländern heranzieht, entstammen Frankreich und dem nw. Lothringen. Ueber den Character der Söhne Godwin's und über Wilhelms I. Thronrecht trägt er die Anschauung der Normannischen Partei vor; 35, 2. Eine Spur des verächtlichen Misstrauens der Gallischen Kirche gegen die Vollgiltigkeit Angelsächsischer Volksheiliger steckt in dem Satz: „Eadward den II. hielten sie für einen Märtyrer" 34, 2.

Von Englischen Verhältnissen vor 1066 hat er Vorstellungen, deren Verworrenheit auffallen müsste, wenn sein Vater damals in England gelebt hätte. So weiss er nicht, dass das Dänengeld unter Eadward abgeschafft war. Auch kennt er über jene Zeit nur Bücher, nicht mündliche Ueberlieferung. Aus Angelsächsischer Litteratur hat er höchstens kurze Sätze, vielleicht gar nichts, und jedenfalls nichts aus der reichen Reihe von Gesetzen übertragen. Nun bezeichnet er König, Land und

---

1) *assaltus* 12, 7; *baro* 8, 3; *boscus* 8, 2; *cognoscere* eingestehen 22, 4; 36, 2 (vgl. *cunuissant* Leis Will. 7); *disrationare* 36; *feudum* 4; *forisfacere* 20, 2 *(-ctum, -ctura* 4. 22, 1); *interciare* 22, 3; *iustitia* Richter 5,3; *liberare* ausliefern 24, 3; *ligie* 25; *misericordia regis* 12, 3; *mittere per vadimonium et plegios* 6. 36, 2; *placitum (-tare)* Process 9, 3; *respectus* Aufschubfrist 15, 1; *vicecomes* 13, 1; *villanus* 12, 4; *warantus* 22, 3 *(-tizare* 36, 3); *werra* Fehde 12, 6. Dies Wort ist Germanisch, drang aber ins Englische erst um 1119 (Ann. Anglosaxon.) aus Frankreich ein. *Garba* 7 ist zwar nicht Englisch, aber allgemeines Mittellatein, nicht bloss in Gallien, sondern auch bei Aldhelm. 2) Die Form steht zuerst in Pipe Rollen a. 13—16 Hen. II, dann in Französischen Texten noch des 15. Jhs. 3) Ado, Treuga Dei, die Quelle für den Namen Jaroslavs I; s. u. 23. 31. 4) Französisches Wucherverbot, der Titel Markgraf bei Flandrern und Frisen; s. u. 29. Ferner über Schatzfund (s. u. 47) scheint Französische Coutume benutzt.

Volk von England zwar ohne das Adjectiv „Englisch", da er ja nur für Engländer schreibt,[1] aber nirgends als „mein" oder „unser", Possessiva, die er doch für die Gallolateinische Sprache keineswegs vermeidet. Vielleicht ist er also in Britannien nicht geboren, sondern nur eingewandert, und zwar, wie wir aus der Herkunft der meisten fremden Anglolateiner unter Heinrich I. vermuthen dürfen, wahrscheinlich aus der Normandie, Flandern oder Nachbargegenden.

Wenn er bereits 1096 den Steuerdruck mitfühlte, der Pfründner in England belastete, so fällt es nicht auf, dass er, mehr als ein Menschenalter eingewohnt, Englische Verhältnisse und Sprache, juristische Redensarten und sogar zwei Rechtssprichwörter,[2] aus der Praxis um 1130 kannte und Anglolateinische Wörter der täglichen Geschäftssprache, wie *hida*[3] und *utlagare*, nicht besonders als unclassisch bezeichnete.

19. Der Verfasser war ein Geistlicher. Mit Wahrscheinlichkeit gilt dies bei jedem um 1130 schriftstellernden Anglolateiner schon wegen der dazu nötigen Bildung, besonders aber bei einem antiquarischen Grübler und Etymologen, der ein paar scholastische Distinctionen und Vulgatacitate[4] aufzuweisen vermag, einige historische und kanonistische Litteratur verwerthet und predigerhafte Salbung anstrebt.[5] ECf verräth aber auch deutlich klerikale Anschauungen. Er lobt die Angelsachsen, welche lieber Gebeten als Waffen gegen die Dänen vertrauten 11, 1. Er hasst den Wucher 37. Er übertreibt[6] die Wichtigkeit und den Vorrang der Kirche gegenüber dem Staate, ihre Steuerfreiheit, Gerichtsbarkeit, Asylbefugnis und die Strafe beim Friedensbruche an ihr. Das Einkommen der Pfarrei, besonders der Zehnt, liegt ihm am Herzen. Er bedauert die Besteuerung ihrer Domäne (11, 1) und ihre Verarmung gegen frühere goldene Zeiten: „Da gab es reiche Pfarrer, die leider nachlässig Einnahmen verfallen liessen; da waren die Kirch-

1) Vgl. dagegen Retr. o. S. 9, Z. 1. 2) S. u. S. 26. 3) Für Gallier schreibt der Engländer Ordric III 312 dagegen: *carrucatas quas Angli hidas vocant.* 4) S. u. S. 24, Anm. 5. 5) *quatinus Deum et regem non offendant* 9, 1. 6) S. u. 37.

spiele dreimal so gross" 8, 3. Jeder Kirchenfreund, den Pfarrer allein ausgenommen, freute sich vielmehr einer Zerlegung der Pfarrsprengel; jener Stossseufzer über nachlässige Pfarrherren entringt sich also wohl nur ihrem unzufriedenen Nachfolger. Da nun aber auf einer einsamen Landpfarre schwerlich damals eine litterarische Frucht erwachsen konnte, liegt es nahe, den Verfasser mit einer Stiftskirche in Verbindung zu denken, und, da ECf nicht die geringste mönchische Spur verräth,[1] darf man vielleicht auf eine Kathedrale rathen. Da er der Scholaren (1,1) und mehrfach der bischöflichen Gerichtsbeamten gedenkt, stand er vielleicht in irgend einem Verhältnis zu den Aemtern des Domschulmeisters oder Archidiakonus: mit einer Pfründe in Gestalt einer Pfarre, mit der Dankespflicht gegen einen Limesey, mit dem Interesse an Christinens Gütern in Warwickshire, mit regelmässigem Aufenthalt zu Coventry,[2] mit Rechtskenntnis und litterarischer Bildung, mit Französischer Nationalität wäre das vereinbar. Alle diese Bemerkungen beanspruchen natürlich nur den Werth eines tastenden Vorschlages, sie ergeben nur eine Möglichkeit.[3]

III. Der litterarische Werth.

20. Das eigentliche Thema ECf's[4] bildet die Darstellung derjenigen Theile der Englischen Verfassung um 1130, die damals als vor 1066 bereits bestehend galten. Er konnte seinen Stoff aus zweierlei Quellen schöpfen. Erstens aus den Angelsächsischen Königsgesetzen, die in der Ursprache, in Lateinischer und zum Theil in Französischer Uebertragung in mehreren grösseren Bibliotheken sich vorfanden. In grober Nachlässigkeit kümmerte sich Verfasser darum fast[5] oder gar nicht. Indem er es also verschmähte, Geschriebenes zu sammeln oder zu latinisiren, wagte er sich an die weit höhere Aufgabe, aus der anderen Quelle, dem fliessenden Rechtsleben der Gegenwart und der mündlichen Ueberlieferung, Einiges logisch zu

1) Er erwähnt Regularklerus nirgends. 2) S. o. S. 18. 3) Die Herkunft der Hs. Dc aus Coventry, s. u. 82, bildet kein Argument, weil sie ein Tripartita-Codex ist. 4) Vgl. Maitland *HEL* I 78, Z. 41. 5) S. jedoch u. S. 25.

fassen. Die Nachwelt gewährt ihm dafür dankbar den Ehrennamen des juristischen Schriftstellers und den zweiten Rang unter den sieben Englischen Rechtsbüchern[1] des Jahrhunderts nach der Normannischen Eroberung. Beobachten und das schriftstellerische Festhalten des Erlebten erfordert allezeit so viel tiefere Gedankenarbeit und kam damals so viel seltener vor als fehlerfreies Compiliren, dass man launenhafte Unvollständigkeit und manche Versehen ECf's nicht zu hart tadeln sollte.

ECf's Verstösse gegen die Wahrheit entstammen zunächst kanonistischer Tendenz.[2] Er versuchte sodann wirklich Gesehenes philologisch, historisch oder rationalistisch zu erklären, ohne genügende Kenntnis von Englands Sprache, Geschichte und Recht oder von allgemeiner Verfassungsentwickelung zu besitzen. Gar zu gern möchte er nicht nur die Etymologie der Wörter, sondern auch die Gründe der Handlungen, die Ursachen der Verhältnisse uns mittheilen. Dabei verwirrt dieser Stubengelehrte denn Veraltetes und Fremdes mit dem, was er um 1130 in England beobachtete, vergewaltigt die Wirklichkeit und saugt vielleicht Einiges geradezu aus den Fingern. Einer betrügerischen Absicht folgt er dabei höchstens insofern, als er gewisse Einrichtungen und Vorschriften mit dem Namen der verehrten Laga Eadwardi umkleidet. Sonst ermangelt er ganz naiv des Bewusstseins vom Gegensatze[3] der Zustände von 1065 und 1130. Ferner trägt er als allgemein Englisch vor, was für das nicht Dänische Mercien — und nicht einmal da durchweg — galt. Endlich wollte er das vorzuführende Bild in einen Rahmen spannen, aus dem es an vielen Stellen doch herausragen und in dem es verzerrt erscheinen musste.

21. Er legt nämlich seinen Stoff Angelsächsischen Geschworenen in den Mund; 1. Folglich müsste „wir" im Werke überall diese Angelsachsen bedeuten. Thatsächlich meint aber

1) Ich schätze höher nur Leges Henrici, aber niedriger: Leis Willelme, Hic intimatur, Quadripartitus, Instituta Cnuti, Consiliatio Cnuti. 2) S. o. 19. 3) S. jedoch *Tunc temporis* 33.

ECf gerade im Gegensatz zu Englisch Redenden Franzosen und Lateiner darunter (32. 32,1) und erwähnt *Angli* nur in dritter Person. Ja, ein Ereignis von 1096 kommt in diesem angeblichen Weisthum von 1070 vor, und keineswegs etwa als Anmerkung bloss des Berichterstatters. Ueberhaupt erinnert er sich[1] nur an wenigen Stellen[2] jener Maske, bringt vielmehr das Meiste offen als schulmässige Abhandlung weder eines Angelsachsen noch eines Zeitgenossen von 1070. Die Absicht, die Verfassung von 1065 rechtshistorisch darzustellen, könnte man nur aus dem Prolog folgern; sie deckt sich nicht mit dem Thema des weitaus grösseren Theiles. Wahrscheinlich ist das Rahmenwerk, jedenfalls von ECf nur erfunden,[3] bloss als Schmuck dem Werke äusserlich aufgesetzt. Ohne es ausdrücklich zu sagen, wirft ECf mit c. 34 den Rahmen fort und erzählt historisch, erstens was die Jury nach Abgabe des Weisthums that, zweitens dass dessen Inhalt, das Edwardrecht, ursprünglich Eadgar[4] gehöre: wobei er die Geschichte des Englischen Königshauses 978—1066 einflicht. Ganz unverknüpft hängt er dann drei Rechtscapitel an. Im letzten Satze sagt er: „wir belassen den Englischen Fleischern ihr altes Recht des Viehkaufs". Da bedeutet das „wir" schwerlich Wilhelm I. mit den Baronen, und gewiss nicht die Englische Jury, sondern wohl den Verfasser, den Rechtsbuchschreiber, der sich das Recht der Gesetzauslegung anmasst. — Ein Abschluss des Werkes fehlt.

22. Ueberhaupt bilden die Theile des Werkes nicht etwa organisch nothwendige Glieder eines Ganzen, geschweige denn, dass ein Systembau versucht wäre. Zwar beginnt das Rechtsbuch nach hergebrachter Sitte[5] mit der Kirche und ihrem weltlichen Rechte. Aber hinter Zehnt und Peterspfennig steht das Dänengeld offenbar nur, weil es auch eine Steuer ist: 11. So

1) *Compatriotae qui leges narrarerunt* 34, 1. 2) Zu denen nicht etwa alle Capitel zählen, die im Tempus der Vergangenheit stehen: oft deutet dieses nur auf das Bestehende, wie c. 28. 3) S. u. 34. 4) Nach 34, 1a ist das Recht Eigenthum Eadwards des Bekenners, nach 34, 3 von ihm nur bestätigt auf Bitte der „Barone"! 5) Vgl. Tardif, *Très-anc. coutume de Normandie* p. XXXVII.

willkürliche Ideenverknüpfung beherrscht die Anordnung auch fernerhin. Wiederholungen ganzer Sätze kommen sechsmal vor.[1] Ein und derselbe Stoff erscheint theilweise in C. 20, theilweise in 28. Allgemeines versteckt sich als Nebenbemerkung zur Anwendung im Besonderen.[2] Auch ein Selbstwiderspruch fehlt nicht.[3]

Auf Vollständigkeit erhebt ECf keinen Anspruch; aber auch ein Grundsatz, weshalb er gerade dies uns beschrieb und unzähliges andere was er kennen musste verschwieg, bleibt völlig dunkel. Die Auswahl erscheint so zufällig wie die Anordnung.

Das Latein klingt etwas ungelenker und eintöniger, vulgärer und dürftiger als die meiste damalige Geschäftsschrift der Anglonormannen. Eleganz wird nicht erstrebt, aber auch Schwulst bleibt fern. Keine einzige glückliche Wendung offenbart eine litterarische Individualität; doch lautet die Rede meist klar und einfach ohne besondere oder zu häufige Barbarismen.[4] Einmal fällt dem Verfasser durch den blossen Klang des Wörtchens *vae* ein Citat ein, das dann gar nicht dorthin passt; 32, 1.

23. Schriften, die ECf benutzt, sind nur wenige nachweisbar. Seinen Stil beeinflusst die Vulgata, die er zweimal citirt.[5] Die Königspflicht belegt er mit der Absetzung der Merowinger, die er aus Ado von Vienne[6] abschreibt oder vielleicht mit einem Karlingischen Capitular[7] verbunden vorfand; 17, 1. Er benutzt ferner, wie es scheint, Beda[8] und einen uns verlorenen Geschichtsabriss (von etwa 1050) über England 975 bis 1042, der die Regierungsdauer der Könige bis auf Wochen bestimmt und Spuren hinterlassen hat auch in den Angelsäch-

---

1) 2, 9 und 6; 12 und 27; 12, 1 f. und 12, 7 f.; 20 und 28; 27 und 33; 30 und 31. 2) Friedlosigkeit unter Flucht der Kirchenfriedbrecher 6, 2; Wergeld, Rache, Mannenbusse unter Königsfriedbruch 12, 3; 12, 6. 3) Nach 12, 2 kostet Verbauung von Strasse oder Strom die halbe Königsstrafe, nach 12, 8 die ganze. Vgl. u. 40. 4) S. o. S. 4 f. 5) 17, 1: Ps. 100, 7; 32, 1: Matth. 11, 21. 6) Ed. Max. bibl. vett. patr. 1677, XVI 804. Ich dachte früher an Hugo von Fleury, doch steht dessen Quelle — Ado — in Kleinigkeiten ECf näher. 7) Vgl. 17: *rex populum Domini regat* mit *Capp. add.* II 25: *Regale ministerium populum Dei regere.* 8) S. u. 27.

sischen Annalen[1] und denen von Chichester.[2] Den Grund, weshalb Eadward III. Wilhelm zum Erben setzte, liest er in demselben Bericht wie Malmesbury oder bei diesem selbst.[3] Er kennt das kanonistische Schlagwort von den zwei Schwertern,[4] ein Ordalformular, eine Freibriefformel[5] und eine Treuga Dei.[6] Dagegen schöpft er aus keinem einzigen juristischen Sammelwerk, im Unterschiede von sämmtlichen Rechtsbuchschreibern seiner Zeit. Möglicher Weise las er Wilhelms I. Erlass über die bischöfliche Justiz.[7] Zwei Sätze über Peterspfennig und Mannenbusse (10. 12, 5) giebt er inhaltlich und stilistisch[8] mit den Leis Willelme 16 f. so genau übereinstimmend, dass beide Rechtsbücher Einer Aufzeichnung zu folgen scheinen.[9] Der Paragraph über Schatzfund auf Kirchenboden endet *quicumque sit, dives vel pauper:* ein Zusatz, der in ECf's Text unbegründet erscheint, sich aber leicht erklärt, wenn er eine blosse Uebersetzung von *ȝe earm ȝe eadig* wäre, einer bedeutungslosen Redensart für „jeder“, die der Angelsachse gern anwendet, weil sie alliterirt.

IV. Der philologische Werth.

24. Wie mangelhaft ECf künstlerisch sein mag, einen so bedeutenden Werth besitzt das kaum ein Dutzend Octavseiten füllende Werkchen als Quelle für Sprache, Geschichte, Verfassung und Recht Englands im 11. und 12. Jahrhundert.

---

1) Ed. Thorpe p. 233. 2) A. 979. 1036. 1040; s. u. 30. 3) S. u. 32. In diesem Falle kennt er vielleicht auch Eadgar's Ruhm aus Malmesbury. 4) S. u. 43. 5) 21. 22. 6) S. u. 41. 7) 2, 9. 6; vgl. IV Wl. 8) Man vergleiche folgende Auszüge:

Cil ki ad aveir champestre XXX den. vaillant, deit duner le dener s. Piere en sun propre. En Denelahe s'il ad demi marc. Ki retient et en est plaidé de la justise le rei, le forfait al evesque e al rei.	*Omnis qui habuerit XXX den. vivae pecuniae de suo proprio, dabit denarium s. Petri. Et lege Danorum dimidiam marcam. Si quis eum detinuerit, ad iusticiam regis clamor deferatur, et forisfacturam regis et episcopi.*

9) Marquardsen *Haft u. Bürgsch.* 58 meint unrichtig, ECf 20 benutze VI Aethelstan und I Wil. 3.

Die Angelsächsische Philologie gewinnt hier das Sprichwort:[1] *Twa niht gest, þridde nihte agen hywen*[2] 23,1, d. h. „Zwei Nächte Gast, in dritter Nacht eigener Hausverband", oder m. a. W.: für den Fremden, den man länger als zwei Tage beherbergt, trägt man rechtliche Verantwortung wie für Familie und Hofgesinde.

Ein zweites Angelsächsisches Rechtssprichwort ist *Bicge*[3] *spere of side*[4] *oðe*[5] *bere* 12,6, d. h. „Kauf den Speer von der[6] Seite oder trage", m. a. W.: Löse das Racherecht der Sippe des von Dir Getödteten durch die Zahlung des Wergeldes ab, wenn Du nicht ihrer Rache durch die tödtliche Waffe Dich aussetzen willst. Die Lanze, und nicht das kostbare Schwert, galt für die Erfinder dieses Satzes noch als die verbreitetste Waffe.

25. Der Friedlose, den man straflos tödten durfte, hiess bei vielen Germanen[7] „Wolf". Unser Verfasser giebt dafür die Form: „er trägt *wulfes*[8] *heved*",[9] d. i. Wolfskopf. Der Ausdruck lebte in England bis zum 15. Jh., u. a. in einem Prozess von 1202,[10] 1293,[11] in Bracton,[12] Fleta, Mirror,[13] Chaucer und dem Gamelin-Dichter. Im Ags begegnet er nicht. Steenstrup meint, der Ausdruck sei dem Nordischen Rechte entlehnt.

Das Schimpfwort *Hinderling* kennt Verfasser 35,1c nur aus Exeter. In Devonshire's Volksmunde lebt es allerdings noch.[14] Allein auch Orm im Nordosten braucht es, nur zwei Menschenalter nach unserem Verfasser. Das Suffix des Wortes,

---

1) Graf und Dietherr, *Dt. Rechtssprichw.* 59. 47 nennen keinen ferneren Beleg. 2) *hiwen* bedeutet im 11. Jh., *hewen* im 12. Jh. *familia* [Bosworth-Toller; Mätzner]. *Hyþen* und *heþen* der Hss. erklären sich aus Verlesung des *w* als *þ*. *Hewe* liest eine Hs. und *hine* die Mehrzahl der Hss.; dies bedeutet im Mittelengl. einen Hausdiener, ein Familienglied; so belegt *owune hine* Toller. *Hine man*, die Lesart des Restes der Hss., ist Mittelengl. für *hina man:* domesticorum aliquis. 3) Andere Hss.: *bigge, bugge, begge.* 4) Die Endung *-an* der schwachen Declination ist in keiner Hs. erhalten. 5) *oder* spätere Hss. 6) d. i. „deiner", nicht des Beleidigten. 7) S. u. 76. 8) *wlves* andere Hss. 9) *heofod* Lambard, vielleicht ohne Hss. archaisirend. 10) Maitland, *Select pleas* 23. 11) Maitland *HEL* II 447. 12) Er benutzt aber III, 2, 11, 6 (ed. Twiss II 314. 338) unsere Stelle. 13) Ed. Maitland 125. 14) Bosworth-Toller.

-ling, erkannte er richtig als verwandt mit *-ing*[1] in *ædeling.* Aber irrig meint er, in beiden Wörtern stecke ein Sächsisches Wort *ling,* und dieses bedeute „Bild“. Möglicher Weise schwebt ihm das Angelsächsische *[ge]lic* (similitudo) oder das Mittelenglische *likning* (Abbild) vor.

Wapentake heissen die im Süden Hundertschaft genannten Unterbezirke in der Denalagu; 22, 5. 30, 1. Die frühesten Belege dafür entstammen Eadgars Gesetzen. Als erstes Glied des Compositum, das er stets *wapentagium*[2] latinisirt, erkennt Verfasser 30, 1 richtig das Wort *wepne (wapen): arma* 30, 1. Als zweites giebt er irrig an *taccare: confirmare.* Kein ähnlich klingendes Angelsächsisches Wort heisst genau „bestätigen“. Vielleicht[3] dachte er an *tacnian, tæcnan* (bezeichnen, auszeichnen; Mittelengl. *tacnen*). Der Ueberarbeiter gerieth, einem nur zufälligen Gleichklange folgend, auf die richtige Fährte, indem er *tac: tactus*[4] erklärte, also wohl an *tacan, taken*[5] (greifen, annehmen, jetzt *to take*) dachte. Dieses Nordische Wort, das in jenem Compositum wirklich steckt, entlehnt der Engländer bereits im 12. Jh. Da Verf. sagt, dass es Wapentakes nur in der nördlichen Denalagu giebt, so ist er sich vielleicht auch bewusst, dass das Wort Skandinavo-Englisch ist.

Das Wort *þrihing,*[6] jetzt *Riding,*[7] erklärt Verfasser richtig als Drittel einer Provinz, als Nordenglisch und den Wapentakes übergeordnet; 31, 1. Der Beamte an der Spitze heisst hier *trehinggreve.* [Diesen Namen nimmt der Verfasser der „Leges Anglorum s. XIII. in. Londoniis coll.“ p. 75 auf, indem er die Leges Henrici 7, 2 interpolirt.]

Die Zahlung einer Busse in Höhe des Schadenersatzes, und zwar ausser diesem, nennt Cnuts Recht II 24, 1 *æftergyld.*

---

1) Vgl. Koch *Engl. Gramm.* III (1891) p. 65. 2) Dat.: *-gio, -giis* 13, 1. 22, 5. 30, 1. 31. 31, 1. 32. 33. 3) *tæcan* (zeigen, anweisen), *teohhian* (festsetzen, bestimmen) liegen noch ferner. 4) *tek* (tactus) im 15. Jh.; Stratmann. 5) *Prise d'armes* Mirror of just. 8; *arma capere* Bromton 957. 6) *threhing* in anderen Hss. Es ist Acc. sing. Neben Lateinisch flectirtem Abl. pl. (31, 2) steht der Engl. Acc. pl. *trehingas (trihinges)* 31. 7) *Treding* in York- und Lincolnshire im Domesdaybuche.

Dies übersetzt ein Anglolateiner[1] unter Heinrich I. mit *iterum tantum.* Der in allen unseren Hss. verderbte Schluss von Capitel 26 wird also lauten: *restauret dampnum et iterum tantumdem, quod Angli vocant æftrigelt bete;*[2] *forisfacturam!*[3]

Für des Königs Handfrieden giebt ECf. 12 den technischen Namen *kinges hand sealde griđ,* den das Domesday[4] mit *Pax data manu regis* wörtlich übersetzt. Die Angelsächsischen Gesetze kennen *griđ þæt he mid his agenre hand syld,*[5] *cyninges handgrid,*[6] die Leges Henrici *pax manus regis* (12, 1), *pax regis quam manu sua dabit* (13, 1; 79, 3) und einmal, dem Domesday nahe, *pax regia per manum data* 10, 1.

Für die Freibürgschaft bietet ECf zuerst den Namen *friborg,*[7] der bei ihm dreierlei bedeutet: die Einrichtung der gegenseitigen Verpflichtung, dann die einander verbürgte Genossenschaft, endlich ihr einzelnes Mitglied. Der Name findet sich zwar sonst nicht oft.[8] Ich halte ihn aber für das richtige[9] Original[10] des vielleicht gleichzeitigen Französischen *francplege*[11] und des etwas früher bezeugten *liberale plegium,*[12] das noch 1164 *liberum plegium*[13] und erst seit Ende des 12. Jhs. ständig *francum plegium* heisst. Unter Johann übersetzt ein Londoner Jurist: *fideiussio libera.*[14] Nur *friborg* bieten die ältesten Hss., auch des Retractators. Aber noch im 12. Jh. wird in beiden

---

1) Inst. Cnuti II 24, 1. 2) *ersthigelthechta, astrihilthet, alst'kibthet; bote per for.; astrikebbet; astrikilchet; astrikilthet; astrihilthet; astridelthet; astridelthot* lauten die Varianten. 3) Elliptisch; s. o. 5. 4) I 262 b 1; 280 b 1. 5) III Atr. 1. 6) EGu 1; VI Atr. 14; I Cn 2, 1; Griđ 2. 7) Ags. Gen. *-ges* 20, 3; Instr. *-ge* 20, 3; Acc. plur. *-gas* 20. 28. 29, latinisirt *-gum, -gi, -go, -gis, -gos* 29. Die Form *freob.* nur bei Lambard, vielleicht archaisirt, ohne Hss. 8) *Fre(e)burga,* für welche in Heinrichs II. ersten Pipe-Rollen Zahlungen aus Londoner Einkünften gebucht werden, ist eine Frau, nicht, wie der Index rerum meint, eine Einrichtung. In der Pipe-Rolle a. 17. Henr. II über Lincolns. p. 108: *friborg;* p. 106: *freborg.* 9) So schon Grimm *Dt. Rechtsalt.* 10) Marquardsen *Haft bei den Ags.* 58. 68 hält umgekehrt das Roman. Wort für das Original; aber er kannte jene Belege aus der Engl. Kanzleisprache nicht. 11) I Wil. 20, 3. 12) Hn 8, 2. 13) Ass. Clarendon. 9. 14) Leg. Angl. s. XIII. p. 20.

Texten, also von mindestens zwei Schreibern unabhängig, *frid-borh*[1] eingeführt; 20. 29. In der Pipe-Rolle von 1170, 1176 über Lincoln- und Staffordshire findet sich die Form *fridborg, fridborh.*[2] Und die Rechtsbücher des 13. Jhs., welche aus späteren Hss. unsere Stelle lasen, haben letztere Form beliebt gemacht, noch bei ersten Forschern unseres Jahrhunderts.[3] Diese Verderbnis lag durch Bedeutung und Form nahe, da der Zweck der Einrichtung Friede (d. h. Erhaltung der polizeilichen Ordnung) war, da *frith* neben vielem anderen auch die Vereinigung zu Polizei und gegenseitiger Versicherung[4] bedeuten kann, und da der Franzose die aspirirte Dentalis in *frið* nicht hörte[5]. So schreibt Domesday *gribrice* für *griðbryce.* [Schon ein Rechtsglossator vom Ende des 12. Jh.[6] schreibt *frithsocne: franchise de francplege* statt *frisocn* oder *frigsocn,*[7] obwohl *frithsocn* im Angelsächsischen etwas anderes, nämlich Asyl und nie exemte Jurisdiction, bedeutet; umgekehrt wurde *friðstol* (Friedenstuhl), das Asyl zu Beverley, zum *freedstool,* dem gefreiten Stuhle, vermuthlich als das Germanische *frið* vor dem Normannischen *pais* erstarb.]

Den Obmann der Bürgen-Genossenschaft nennt uns der Verfasser, als alleiniger Zeuge,[8] *friborges heavod,*[9] Freibürgschaftshaupt; 20, 3. Umgekehrt zusammengesetzt finden sich fast dieselben Glieder in dem oft bezeugten Titel *headborgh*[10] (Hauptbürge), im Rechtslatein *capitalis plegius,*[11] *chief pledge.*

1) Der zweite Rubricator führt *fridborg* statt *friborg* ein c. 20. *Fri(d)-borg* und *francplegium* begegnet in Lincolns., *tyðing* in Gloucesters., Bucks, Hunts, Leicesters., Norfolk, Suffolk, Sussex, Surrey, Warwicks., Cambridges., Somerset, *decennâ* in Warwicks. und Leicesters. 2) Pipe roll a. 16 Hen. II p. 148 f.; Madox *Exchequer* 385. 3) Kemble *Saxons* 249, Thorpe *Anc. laws* Gloss., Waitz *Dt. Verf. G.* I 429; Bosworth-Toller *Diction.* s. v. 4) VI As 8, 7. 5) S. o. S. 18: *greve.* 6) Wülker, *Altengl. Leseb.* I 120 besser als Halliwell *Reliq. antiq.* I 33; spätere Beispiele Maitland *Hist. Engl. law* 567. 7) Domesday. 8) *Borges hared* Rot. hundred. I 203 (Kent). 9) *hered* spätere Hss.; *heofod* nur Lambarde, vielleicht ohne Hss. archaisirt. 10) *Headborough* (Mereweather *Boroughs* 50) ist verderbte Orthographie durch Verwechselung von *borg* (Bürgschaft) und *burg* (Stadt). 11) *Three rolls of the king's court* a. 1194 f., ed. Maitland p. 137. 141.

Den Namen *borg* für Freibürgschaft kennt man aus Kent,[1] wie denn auch *plegium* statt *francum plegium*[2] vorkommt. Der Name *borges ealdor,*[1] verderbt *borsholder*,[3] kommt in ECf nicht vor, obwohl *ealdorman* als Vorsteher allgemein (nicht bloss „Graf") ihm bekannt ist (32, 3), ebenso wenig *aldremannus* als Haupt der Zehnschaft, bezeugt durch Leges Henrici 8, 1. [*Ealdor* lautete wohl auch das Original für *senior,* wie Eadmund III 4 (uns nur durch die Quadripartitus-Uebersetzung erhalten) den Vorsteher der *servi* eines Herrschaftsgutes nennt, der bei Diebstahl Aller mit dem Kopfe büsst.] Für ECf ist *elderman*[4] ein nun erstorbener Titel der Angelsachsen, den er etymologisch richtig aus „älter" erklärt; 32, 3. Dagegen überliefert ECf 28 allein noch einen Titel desselben Localbeamten *tyenþe (tenđe, tiende) heved*;[5] 28. Für Zehnt begegnet *te(o)nđe*[6] Mittelenglisch auch sonst. *Decanus* giebt Verfasser dafür nur als seine eigene Uebersetzung, nicht als technisch gebräuchlich. [Dagegen das schon unter Eadgar[7] gebräuchliche *teođingman* bietet wahrscheinlich nicht ECf selbst, sondern nur einer seiner Abschreiber[8] als *theþingeman*; 28.[9]]

Während ECf *tithing*[10] oder *decenna*,[11] das im Süden,[12]

1) *Stephanus le borges aldre cum borga sua non habuerunt* [den Todtschläger zum Gericht]; *et ideo in misericordia:* Rot. itin. Kanc. 11 Henr. III, citirt von Palgrave *Rise of Engl. com.* II, cxxi. 2) Dies ist der verbreitetste Name: Beispiele von Kent bis Warwicks. und Lincolns. bei Madox *Exchequer* 386. 393. 3) Gomme *Index of munic. offices* 23. 4) *ald.* andere Hss. 5) *heofod* Lambarde, wie o. S. 29, Anm. 9. 6) Stratmann s. v. *teođe.* 7) I Eg. *(Hundr.)* 2. 4. 8) s. o. S. 10, Z. 6. 9) In allen Quellen des 12. Jhs. lässt der Name das Element der Zehnzahl noch erkennen; erst im 13. Jh. heisst die Zehntschaft bisweilen *douzaine*, *duodena* [Vinogradoff *Villainage* 363] und die Mitglieder *dozeners.* Beides *dozeine, diseine* Mirror of justices 29. 156. 10) *tedinga* (Hunts.) Pipe roll 12 Hen. II p. 87; *tedinga* (Bucks) 14. 66. 70; *tidinga* 31; *tyđinga* (Glouc.) 15 Hen. II p. 115. Auch (aus Pipe-Rollen) in Leicesters., Staffords. [Madox *Exch.* 393], Warwicks., Cambridges., Norfolk, Suffolk, Devons. [Palgrave *Rise* II p. clxxxvi aus 33 Hen. III], Berks. [1180, Madox *Firma burgi* 64], Surrey, Sussex, Somerset. 11) In Warwicks. oder Leicesters.; Rot. cancell. pipae a. 3. Joh. p. 9. 12) Ausser in Kent; Stubbs *Constit. hist.* I 86.

aber auch in Mittelengland, gebräuchlichste Wort nicht anwendet, überliefert er dagegen, und er allein, für die Zehntschaft bei den *Eboracenses,* was wir wohl im weiteren Sinne als „Einwohner der Provinz York“,[1] also Northumbrer, deuten dürfen, den Namen *tyen manna tale, hoc est numerum*[2] *X hominum;* 20. Ein Bezirk Tenmentale besteht 1184 in Richmondshire;[3] ferner steht der Name in den Chartularen von Whitby I 196 und Rievaulx 142.[4] Der Bezirk zahlte eine feste Steuer für Freibürgschaftschau, vielleicht daher steht der Name *tenmentale* für eine Steuer:[5] wurde doch auch *Visus franci plegii* zur Bezeichnung einer festen Abgabe des Hintersassen an den Herrn.[6]

Den Titel *æþeling* beschränkt ECf 35, 1c zu eng auf Königssöhne, einschliesslich adoptirter. Er bedeutet vielmehr u. a. Prinzen königlichen Bluts. Vielleicht dachte ECf an den 1120 ertrunkenen Thronerben Wilhelm, den Sohn Heinrichs I., den man Aetheling nannte.

Die Etymologie von *gerefa*[7] (Vogt, Amtmann) ist strittig. ECf erklärt das Wort, das also schon ihm wie in den jetzigen Gemeindeamtstiteln *moorgrieve, fieldgrieve*[8] geklungen haben muss, aus Englischem *grid*[9] und Lateinischem *vae*: „der Frieden schafft unter den dem Lande Weh Zufügenden“ — der Gipfel etymologischen Unsinns! Er bildet den Plural *greves.*[10]

Das Wort Markgraf schreibt er *maregrave*[11] oder *meregreve*[12] und identificirt das zweite Glied, Graf, mit *greve*, wie die Etymologen bis in unser Jahrhundert hinein der Bedeutungsverwandtschaft wegen meinten. Für das erste Glied giebt er zwei falsche Deutungen: *maior vel bonus,* als liege nicht Mark (Grenze), sondern Angelsächsisch *mara* (maior) oder *mære* vor,

1) „Yorkers“ Kemble I 250 wohl zu eng. 2) Erst der zweite Rubricator übersetzt *tale: sermo. Computationem X hom.* übersetzt *Extenta hon. Richmond.,* ed. Gale, *Reg. Richm.* 22. 3) Stubbs I 88. 4) Den Nachweis verdanke ich Herrn J. H. Round, brieflich 11. October 1894. 5) Rog. Hoveden 1194, III 242. 6) *Dat talliagium, visum franci plegii, hidagium* Cart. Ramsei. I 335. 7) S. o. S. 27, Z. 25. 8) Gomme *Index of munic. offices* 30. 32. 9) Vgl. o. S. 29, Z. 11. 10) S. o. S. 18, Z. 20; vgl. S. 10, Z. 6. 11) Andere Hss.: *marag-, marg-.* 12) Andere Hss.: *meireg-, meng-.*

was „nobilis clarus insignis magnus“, nicht aber genau *bonus* bedeutet.

Das heutige Wort *fellow,* Nordischen Ursprungs, begegnet schon bei einem der Angelsächsischen Annalisten 1016 *(feolagan)* und seit dem 12. Jh. als *felage.* Für „Eidgenoss, Bundesbruder“ [1] latinisirt es ECf 15, 7 zu *felagus.* [2] Er erklärt es der Bedeutung nach richtig *fide ligatus,* was jedoch der Etymologie nicht entspricht.

26. Das fernere Englische Sprachgut [3] ECf's einschliesslich der Namen sei hier alphabetisch geordnet:

Ædelredus (Adel-, Ethel-) 34, 2a. *Denegeldum* [4] 11. *Denelaga* 12, 3 f. 27; ohne die Germanische Composition stets *Dani.* *Eadgarus* 35, 1. *Eadmundus* 34, 2b. *Eadwardus* 34, 1a. 34, 2. *Ermingestret* 12. *Everwichescire* 30. *Execestrenses* 35, 1c. *flesmangeres (fleis-, flais-, -mong.)* Acc. plur. 39. (Nach dem Fleischergewerbe hiess *Flæscmangara stræt* zu Winchester schon 996; Earle *Landcharters* 364). *Fosse* 12. *Godwinus* 35, 2. *Grantebrigge (-brugе)* 33. [5] *hida* 11. [6] *Ikenildestret (Hik-)* 12. *his emeristen (evenc.): fratrem suum* [christianum] 36, 5. *hundredum;* stets Lateinisch flectirt: *-di, -do, -da* 9, 3. 12, 3. 15, 3. 22, 5. 23. 1. 24, 2. 30, 1. 31, 1. 32. *infangene þeof (-þief)* 21. 22, 4. *lagamannos (lagem.),* acc. pl. 38, 2. *Leiercestre (Leirc., Legec.)* 30. *Leofwinus* 35, 2. *manbote* 12, 3 ff. *marca* Geldes 12, 4. 15, 2. *murdrum (-dratus, -dritor* 18, 2) 15. *Norhamtun* 30. *Northfolc* 33. *Notingeham* 30. *ora* Geldes 12, 4. *sake (sacca, sacha, sache)* 21. 22, 1. 24, 3. *scira (syra)* stets Lateinisch flektirt: *-ræ, -ris* 13. 22, 5. 23, 1. 27. 30. 31, 2. 32. 33. *sochne (soke, sooc, socha)* 21 f. 24, 3. *sokman* 12, 4. *Suthfolc* 33. *team* 22, 2. *tol* 21. 22, 2. *utlagus* 6, 2; *-gare* 6, 1. 38, 3; *-gatio* 6, 2. *þatlingastret* 30; *Watlingest.* 12. *were suum* Wergeld 12, 3; *weram suam* 36, 2.

V. Historische Nachrichten.

27. Die Bewohner Englands, oder vielleicht Britanniens, nennt ECf *omnes Albani,* [7] wie Zeitgenossen *Albion* für Britannien [8] oder für England [9] sagen. 1138 war dies Wort das Kriegsgeschrei der Schotten.

---

1) Bundesbruder Eines Mannes in *Life of Juliana;* Wörterbücher von Mätzner, Stratmann, Morris and Skeat. Vgl. Waitz *Deutsche Verf.* I 437. 2) Weiteres s. u. 59. 3) Ueber *cuđ ođđe uncuđ* s. o. S. 8, Z. 12. 4) Voller Angelsächs. Genetiv Henr. 15: *Denagild.* 5) Vgl. o. S. 16, Anm. 5. 6) Vgl. o. 18. 7) S. o. 3. 16. 8) Flor. Wig. 926. 9) Ordric II 182. 202. 261.

Dagegen *Britones* setzt er, neben Engländer, Nordleute und Picten, als einen der England bewohnenden Stämme, versteht also darunter Walliser, vielleicht mit den Brythonen Cornwalls und des alten Cumbriens (34).

Dass Picten in Galloway lebten, wusste man zwar damals. Aber Heinrich von Huntingdon[1] gestand, ihr Volksthum und ihre Sprache[2] seien schon erstorben. Wenn ECf die Briten und Picten neben den Engländern nennt, so ist das vielleicht nur eine Reminiscenz an Beda,[3] der *Angli Brittones Picti* unter den Völkern nannte, deren Sprachen in Britannien herrschen. ECf verräth nicht das mindeste Wissen vom Keltischen Britannien oder von Schottland. Und wenn er behauptet, Wilhelm I. habe das Recht der Briten und Picten verschmäht, so darf man nicht etwa folgern, er oder der Eroberer habe es im Geringsten gekannt. Bloss aus nationaler Eitelkeit vielmehr prunkt der Verfasser mit den Namen der von der Englischen Krone abhängigen Völkerschaften.

Angli braucht ECf im Sinne von Englisch Sprechenden im Gegensatz zur Nicht-Germanischen Zunge,[4] zweitens[5] für die nicht unter Denalagu lebenden Engländer, also die Bewohner von Wessex mit Kent und der Südwesthälfte von Mercien, drittens für Eingeborene im Gegensatz zu Nordischen Einwanderern unter Cnut und zu Franconormannen unter Wilhelm I.[6] Er hat keinen besonderen Namen für „Angelsachsen vor 1066" oder für „Franconormannen in England". — Exeter legt er richtig unter *Occidentales Saxones,* d. i. Wessex 35, 1c. — Bei den Ostangeln bemerkt er *affinitas Saxonum* 33. Wie *affinis* oft für *confinis*[7] steht, will er hier vielleicht sagen, dass Suffolk an Essex grenzt, während die übrige, nicht Ostanglische, Denalagu durch Mercien von den Sachsen getrennt lag. Allein mindestens einmal scheint er mit *Saxonia* nicht

1) Ed. Arnold p. 12. 2) Aus spärlichen Resten erklärt sie für nicht Keltisch, vor-Arisch, dem Baskischen nahe, Rhys *Proc. antiq. Scotl.,* 3. ser. II 92. 3) *Hist. eccl.* I 1; III 6. 4) 6, 2. 12. 20. 23, 1. 26. 28. 30. 31, 1. 32, 1. 35, 1c. 39; *Anglice* 28: auf Englisch. 5) 31, 1. 6) 16. Prolog. 7) Ordric bei Ducange, *Gloss. med. Lat.*

bloss einen von Sachsen bewohnten Theil der Insel, sondern mehr als das einstige Wessex, vielleicht „das nicht Dänische England, die Südhälfte mit halb Mercien" zu meinen; 35, 1 c. Dies wäre ein (sonst unter Engländern und im früheren Mittelalter seltenes) Beispiel, dass man „Sachsen", wie sonst „Angeln", sagte für ein weiteres Gebiet als welches sie selbst besiedelten. Die Mercier nennt er nirgends, vermengt sie also, sofern sie nicht der Denalagu unterstanden, mit den Sachsen unter dem Namen *Angli*.

28. Von den drei Rechtsgebieten des eilften Jahrhunderts kennt also ECf keine *Myrena lagu* mehr, sondern nur *Lex Anglorum* im Gegensatz zur *Lex Danorum*,[1] *Denelaga*. Zu letzterer gehören *Dani et Norwenses*, womit *Norwenses* allein gleichbedeutend steht.[2] Er rechnet zu letzteren auch die Lincolner, unfraglich Dänen,[3] ist sich also des Gegensatzes von Norwegischen und Dänischen Einwanderern nicht bewusst. So lässt er Wilhelm den I. sagen, seine und des Normannischen Adels Vorfahren stammten *de Norwegia*, wie Heinrich von Huntingdon[4] denselben Fürsten von „unseren Ahnen, Dänen und Norwegern" sprechen lässt. Dass das Gefühl Nordischer Herkunft in Wilhelm dem I. lebendig war, ist zwar wohl möglich; allein gelehrte Erfindungen solcher Art finden sich bei Heinrich wie bei ECf auch sonst. ECf weiss aber mehr: Wilhelm I. habe aus Stammverwandtschaft die Denalagu den anderen Stammesrechten Britanniens vorziehen wollen.[5] Diese Nachricht, verknüpft mit jenem leeren Gerede von Briten- und Pictenrecht und mit jener Auslassung des Mercierrechts, klingt unglaublich. Denn als Fortsetzer nicht etwa der Dänischen

---

1) 10. 12, 3 f. 18, 3. 30 (Schreibfehler: *Anglorum*). 33. 2) 27. 33. 3) Bloss zufällig steht also neben den [Dänischen] Nordleuten Ostangliens *Norwenses* der sonstigen Denalagu, nicht etwa um die vorwiegend Norwegische Herkunft der Nordbritischen Nordleute anzudeuten. 4) A. 1066; ed. Arnold 202. 5) Man darf dies nicht etwa citiren als Beleg für Nordische Herkunft des Franconormannischen Rechts. Wohl trifft diese bei einigen Materien zwar zu; die aber hebt ECf nicht gerade hervor, und seine rechtshistorische Kritik reicht nicht so hoch.

Eroberer, sondern Eadwards, geradezu als Befreier von Nordischen Angreifern spielte sich Wilhelm I. auf. Sein Gefolge hiess Franzosen. Dass Normannen und Engländer der Denalagu sich 1066—70 als Brüder, im Gegensatz zu den anderen Angelsachsen fühlten, widerspricht der wirklichen Geschichte durchaus, die vielmehr Ostangeln und Northumbrer, verbündet mit Skandinaven, als harte Kämpfer gegen die Normannen kennt.

Das besondere Recht der Denalagu trägt ECf für mehrere einzelne Einrichtungen vor: nämlich betreffend den Peterspfennig, die Strafsummen für Bruch des Königsfriedens, die Mannenbusse, die Beleidigungsbusse und die Bezirkseintheilung.[1]

Die Denalagu umfasst nach ECf 30 die Grafschaften York, Lincoln, Nottingham, Leicester, Northampton bis zur Watlingstrasse und acht jenseits der Watlingstrasse, ferner nach 33: Norfolk, Suffolk, Cambridgeshire, also im Ganzen 16 Grafschaften. Die Watlingstrasse durchschneidet Northamptonshire allerdings; hinter Stony Stratford läuft sie nordwestlich bis hinter Daventry. Und die Zahl 16 bestätigt Wilhelm von Malmesbury.[2] Jedoch zählt ein Angelsachse des 11. Jahrhunderts[3] nur 15, Gervas von Canterbury[4] nur 14 Grafschaften zur Denalagu. Die von ECf nicht genannten sind, nach jenem Angelsachsen, die Grafschaften Derby, Huntingdon, Essex, Bedford, Hertford, Middlesex, Buckingham. Als 16te rechnet ECf vielleicht Rutland, das zwar unter Johann erst eine eigene Grafschaft[5] ausmacht, aber schon im Domesday besondere Ueberschrift trägt, oder aber den *comitatus de Lancastra*, der mindestens 1169 schon bestand.[6] ECf theilt nur die östlichen Hälften der von der Watlingstrasse durchschnittenen Middlesex, Herts, Beds,

1) 10. 12, 3 f. 18, 3. 27. 30, 1. S. u. 39. 52—56. 74. 2) *Reg.* II 165, zu 1012: „Während man in England 32 Grafschaften zählt, hatten die Dänen 16 besetzt.“ 3) Ed. Hinde hinter Simeo Dunelm. 221; ed. Gale (aus Arundel 220) III 560; ed. Riley *Munim. Gildhal.* (aus *Leges Angl. Lond. coll.* p. 7) II 624; ed. Morris *Old Engl. miscel.* 145; ed. Hunter (aus Lib. rub. Scaccarii) *Gen. report on Publ. rec.* 166. 4) Ed. Stubbs II 417. 5) In Pipe roll 14. Henr. II p. 56 nur *Rotelande Wapentach.* 6) Pipe roll 15. Henr. II p. 134.

Bucks der Denalagu zu; in Herts[1] griff diese aber über die Watlingstrasse westlich hinüber.

ECf scheidet den südöstlichen Theil der Denalagu vom nördlichen; 33. Ebenso stehen jene drei Grafschaften an der Spitze einer Ueberarbeitung[2] des obigen Angelsachsen.

29. Von festländischen Verhältnissen bemerkt ECf, dass Flandrer und Frisen unter Markgrafen stehen. Eine Frisische Mark 1046—1103 kennen wir auch sonst.[3] [Der Ueberarbeiter kennt Markgrafen auch bei (anderen) *Teutonici;* 32, 2].

Ueber Pipins Erhebung schreibt Verfasser Ado ab,[4] verdreht aber den Namen des damaligen Papstes Zacharias in Johannes.

30. Ueber die Angelsächsischen Könige[5] nach 975 benutzt ECf eine Zeittafel,[6] die nicht aus Einem der uns erhaltenen Bücher stammen kann. Während die Wochen der Regirungszeiten stimmen, lauten in zwei Fällen die Jahre um *I* falsch, also nur durch Schreiberflüchtigkeit: Eadward II. herrschte nach ECf 4 Jahre weniger 16 Wochen; man bessere *IIII* in *III.*[7] Und Hardecnut regirte nach ECf 2 Jahre weniger 12 Wochen; man bessere *II* in *III.* — Während ECf Eadwards II. Tugenden und Ende durch List der Stiefmutter, gemäss den allgemeinen Nachrichten, erzählt, fällt es auf, dass er den Tod Martyrium, den König heilig zu nennen, bloss als Englische Meinung,[8] nicht als eigene Ueberzeugung giebt. — Dass Aethelred II. 38 Jahr in Gefahren, Cnut 18 herrschte, ist bekannt. — Eadmund II. regirte nach ECf fast 9 Monate, in Wahrheit eine Woche mehr. Er kämpfte fünfmal gegen Cnut. So rechnen auch die Angelsächsischen Annalen, andere aber eine oder zwei Schlachten mehr. Die [ungefähre] Halbirung Englands mit Cnut melden alle Quellen. Dass aber der Ueberlebende des Vorversterbenden Hälfte erben sollte, dass Eadmund

1) Steenstrup *Danelag* 39. 2) Hinter dem Durhamer *Liber reg. Sax.* ed. Hinde 222. Diese Version ist übrigens stark verderbt. 3) Waitz *Deutsche Verf.* VII 79. Ueber Flandern s. o. S. 15. 4) S. o. 23. 5) s. u. 38 über Augustin von Canterbury. 6) S. u. S. 40. 7) 975 Juli 8 bis 978 März 18. 8) S. o. S. 19.

schon einen Monat nach dem Vertrage starb, wird sonst nicht berichtet.[1] Und dem viel vertrauenswertheren Florenz von Worcester widerspricht ECf's Vertragsbedingung, dass keiner bei des Anderen Lebzeiten die Krone tragen sollte. — Von Harold dem I. sagt ECf, fast alle hielten ihn fälschlich für Cnuts Sohn. Der Angelsächsische Annalist, Florenz, Emmas Encomiast[2] bezweifeln Cnuts Vaterschaft.[3] — *Alveva-Emma* macht ECf zur Schwester (statt Tante) Roberts II. von der Normandie und demgemäss diesen zu Eadwards des Bekenners Oheim; 35, 2.[3]

31. Von besonderem Werthe ist ECf's Bericht über die Sprösslinge des vorletzten Angelsachsenkönigs. Bekannt ist zwar,[4] dass Eadmund Eisenseite's Sohn Eadward vor Cnut nach dem Festlande floh, hier später eine Edele[5] heirathete, die ihm dann Eadgar Aetheling, Margarete (die spätere heilige Schottenkönigin), und Christinen gebar, und dass er, endlich von seinem Oheim[6] Eadward III. heimberufen, bald in England starb. Er wurde beschützt, meldet ECf, von „Malesclod[7] König der Rugi, welches Land wir Russland nennen". Adam von Bremen bestätigt, dass Russland ein Asyl Eadwards war. Man hat, also schon deshalb unzulässig, gerathen, *Rugorum* stehe für Rügen (und der Wendenfürst Gottschalk stecke hinter jenem krausen Namen[8]), oder es sei verschrieben für *Ungorum*, was durch *Russia* nur falsch glossirt sei, da Eadward wirklich in Ungarn war. Oder man hat seinen anderen Beschützer, einen *rex Suavorum*, geändert in *Sclavorum* und mit dem in ECf gebotenen Namen combinirt zu *Mecislaus* von Polen.[9] Der damalige Russenkönig war aber Gallolateinern des XI. Jahrhunderts wohl bekannt, weil er der Schwiegervater Heinrichs I. von Frankreich war. Jaroslav I. von Kiew heisst *Juliusclodius*

1) Ferner über Cnuts „Murdrum" s. u. 73. 2) *Mon. Germ.* XIX 521. 3) Vgl. jedoch unten 78. 4) S. o. 12. 5) Agatha, eine Verwandte [Bruderstochter; Flor. Wigorn. *Geneal.*] Kaiser Heinrichs (II.) [nicht *III*, wie Florenz sagt]; Ann. Anglosax. 1057. 1067. 6) *avunculus;* genauer Vatersbruder. 7) *-sclodus, -olus, -scoldus* Hss. 8) Stubbs zu Rog. Hoveden II p. LXXXVI. 9) Steenstrup *Normannerne* III 307.

rex Rugorum bei Wilhelm von Jumièges[1] und (vielleicht nur dorther[2]) *Julius Claudius* bei Ordric Vitalis VII.[3] „Dies sieht aus wie eine Verdrehung von Jarisleifr's Griechisch-christlichem Namen *Jurij* (Georgius) *Sclavus*."[4] Der Mönch von St. Denis liest *Bullesclot*,[5] was mit *Malesclot* offenbar identisch ist. Des Florenz Nachricht vom *rex Suavorum*[6] bleibt wohl vereinbar hiermit. Denn die Tochter Olafs, des Schoosskönigs von Schweden, heirathete 1019 Jaroslav I., und ein Englischer Prinz konnte damals, ohne heidnische Gebiete zu berühren, nur über Schweden nach Russland kommen. Russisch-Ungarische Beziehungen erhellen ferner aus der Verbindung Andreas des I. von Ungarn mit Jaroslav's Tochter. So fällt es nicht auf, dass ein Englischer Prätendent Schweden's, Kiew's und Ungarn's Höfe[7] nach einander aufsuchte. ECf sagt nichts von Eadwards mit ihm geflüchteten Bruder und von den Asylen vor und nach Russland. Das Stückchen werthvoller Kunde aber entnahm er wohl nicht jener Zeittafel, sondern derselben mündlichen Ueberlieferung, die er über Eadwards Tochter Christine benutzte.[8]

32. Eadward der Bekenner soll nach ECf ein Wucherverbot[9] nach dem am Hofe des Königs von Frankreich gehörten erlassen haben. Eadward lebte 1015—40 in der Normandie, hatte also zu einer Pariser Reise Zeit genug. Aber nirgends findet sich eine Spur davon oder von einer Verpönung des Wuchers durch König Robert oder Heinrich I. oder Eadward. Bekannt sind uns nur, und waren es wohl auch unserem Ver-

---

1) VII 28. 2) Est ist wohl also trügerischer Schein, dass *Claudius* (wohl nur eine der gewohnten Antikisirungen) entstand aus *claudus*, was Jarisleifr's Lahmheit bezeichnen könnte. Auf diese macht mich freundlich aufmerksam Herr Prof. Vinogradoff zu Moskau, durch Brief vom 23. Mai 1895. 3) Ed. Prévost III 158. 4) Vinogradoff. Der Anklang an Nordisches *-skold* wäre also Zufall. 5) *Mon. Germ., SS.* IX 404. 6) A. 1017; *Mon. Germ., SS.* XIII 126; daraus Ailred Rievall. *Geneal. reg. Angl.* 7) Auch Walter Map *Nug. cur.* 204 kennt einen Ungarnkönig als Eadwards Beschützer. Florenz, aus dem Ailred *semine regio Hungariorum* schöpft, nennt ihn mit (allerdings falschem) Namen, folgt also nicht allein dem Angelsächs. Annalisten. 8) S. o. 12. 9) S. u. 71.

fasser, die Gallischen Neigungen Eadwards und zweitens die Legende von seiner Verachtung des Geldes. Es ist ECf wohl zuzutrauen, dass er diese zwei Fäden vermöge geistlichen Einschlages von Wucherhass zu einem Lügengewebe in seinem eigenen Hirne verband. Von Eadward wusste Verfasser durch Ueberlieferung wahrscheinlich gar nichts; auch jene Nachricht über seine Beschenkung Christinens[1] erweist sich als falsch. Er weiss nicht, dass Eadward das Dänengeld abschaffte.

Ueber die Thronfolge nach Eadward trägt ECf die Normannische Theorie, aber nicht aus nur Einem Buche, vor. Eadgar Aetheling's Erbrecht betonen schon die gleichzeitigen[2] Angelsächsischen Annalen, dann[3] Malmesbury, Orderic, Huntingdon. Eine Absicht Eadwards aber, Eadgar zu adoptiren, die ECf allein meldet, ist in sich unwahrscheinlich. Dass der Bekenner schliesslich Wilhelm sich zum Erben setzte, sagen viele Gewährsleute der Normannischen Partei.[4] Dass er es gethan in Anbetracht der Uebermacht der Söhne Godwins, eine Nachricht, die Eadmer[5] durchaus widerspricht, ähnelt, selbst im Ausdrucke, dem Berichte Malmesbury's, der ebenfalls Wilhelm irrig zum Vetter, statt Vetterssohne, Eadwards macht: möglicher Weise folgten beide Einer Quelle.[6] — Cnuts und Wilhelms Eroberungen nennt ECf, wohl mit Absicht undeutlich, „Erwerbungen".[7] Nach dem Kanzleibrauche des Eroberers giebt ECf Harold dem II. den Königstitel nicht.[8] Von dessen Brüdern nennt er, vielleicht nicht zufällig, dieselben wie der Angelsächsische Annalist 1066. — Für des Eroberers Söhne giebt

1) S. o. 12. 2) *Swa him gecynde wæs:* nicht erst um 1130! 3) Freeman *Norman conq.* V 870. 4) Eadmer, ed. Rule p. 7, legt diese Behauptung Wilhelm dem I. nur in den Mund. 5) Wilhelm empfing als Jüngling, vor 1040, die Zusage von Eadward. 6) Vgl. ECf: *Rex Eadwardus quia cognovit nequitiam filiorum Godwini, adoptavit Willelmum, filium avunculi* mit Malm. *Reg.* II 228: *Rex Edwardus, quod Godwini videret invalescere filios, Willelmo successionem dedit consanguine[o].* 7) Prolog; 16. Allerdings kann die Gewaltsamkeit unter *adquirere* im Mittellatein verstanden werden; aber Wilhelm I. will rechtmässiger Erwerber scheinen; vgl. Freeman *Norm. conq.* V 740. 8) Freeman V 13. 17. 741.

ECf eine Nachricht über 1097 [und der Retractator die Beinamen *Ruffus* und *Curthose*].[1]

33. Ueber Vorgeschichte, Aufhebung, Neubelebung und Bestätigung der Laga Eadwardi redet ECf viel und interessant, aber mit groben Irrtümern und bringt uns wahrscheinlich an keinem einzigen Punkte eine neue Wahrheit. Eadgar soll die Leges Eadwardi eingeführt haben; 34, 1b. Das trifft nur theilweise zu, wenn man darunter die Angelsächsische Verfassung um 1050 versteht, noch weniger, wenn man mit dem Verfasser den Zustand von 1070 oder gar dessen Rechtsbuch von 1130 sich darunter denkt. Allein bereits unter Aethelred II. galt Eadgars Verfassung als Rechtsideal;[2] auf dieser Grundlage „einigten sich 1018[3] Dänen und Engländer“, d. h. sie bauten vermeintlich auf ihr den neuen Staat auf; Eadgars Gesetze werden zum Theil wiederholt von Aethelred II. und Cnut; die Benedictiner[4] verbreiteten den Ruhm des ihnen günstig gewesenen Königs eifrig weiter. In Eadgars Regirung ein Ideal freiheitlicher Staatsordnung zu erblicken, ist also eine echte Anschauung des eilften Jahrhunderts. Richtig ist, dass Eadwards III. Recht nicht etwas Neues war. [Der Ueberarbeiter führt deutlicher aus, dass dessen Name also dem Rechte nur gebühre, nicht als ob er es erfand, sondern weil er es beobachtete: Worte, die an Wilhelm von Malmesbury anklingen[5]]. Dass Eadgars Recht 68 Jahre geschlummert habe, ist dagegen ein Irrwahn des Verfassers, combinirt aus Eadgars Ansehen als Gesetzgeber, den Wirren nach Eadgars Tode, der Bezeichnung der Altenglischen Freiheit als Eadwardisch, der Jahrsumme zwischen beiden Königen laut jener Zeittafel,[6] endlich aus Cnuts

---

1) S. u. 49. 2) VIII Atr. 37. 43; *Polity* ed. Thorpe *Anc. laws* II 321. 3) *Ann. Anglosax.* 4) Vielleicht las ECf den Malmesbury darüber; s. o. S. 25. 5) *Reg.* II 183: *non quod statuerit, sed quod observarit;* vgl. ECf retr. 34, 3: *non quia adinvenisset; sed observandam contradidit.* 6) Die Regirungen dauerten nach ECf 34: 4 + 38 + 1 + 18 + 5 + 2 = 68 Jahre. Diese Fehler heben einander fast auf; ECf brauchte also die Jahrzahlen 975 und 1042, deren Abstand er nach mittelalterlicher Rechnung allerdings auch als 68 Jahre gezählt hätte, nicht einmal zu kennen.

und seiner Söhne Fremdheit. Letztere hinderte zwar 1065 nicht, dass Eadward *nywade Cnutes lage;*[1] und noch zwei bis drei Menschenalter nach Cnut erkannte man den grossen Herrscher Dänischen Bluts als Fortsetzer der Englischen Verfassung an.[2] Dann aber schädigt seinen Ruhm das wachsende Streben der Normannischen Schule,[3] auf Eadward und Wilhelm die Ehren der Staatsherstellung zu häufen. Unter Johann gelangt endlich bei einem Londoner[4] die falsche Vorstellung, dass die Dänenherrscher die Angelsächsische Verfassung unterbrochen hätten, zum Siege. — Auch nicht etwa die Existenz einer Tradition, dass Eadward III. einen Codex[5] hinterlassen habe, dar aus ECf gefolgert werden; im Gegentheil sagt er ja: es bedurfte mündlicher Feststellung schon 1070.

34. Wer den ersten Satz unseres Werkes liest, möchte im ersten Augenblick nicht zweifeln, dass er echte Erinnerung berge. Das da Erzählte widerspricht ja keiner sonst gut beglaubigten Nachricht, passt zu Wilhelms I. Politik, erwähnt eine Regirungstechnik, die der Eroberer auch sonst handhabte, und giebt sich als sicher datirt. Der dann folgende Inhalt ECf's freilich ist nicht nur in Einzelheiten für 1070 unmöglich,[6] wie schon das 16. Jahrhundert tadelte, sondern kann, wie heutige Forschung einig urtheilt, in Aufbau und Anordnung, in Form wie Inhalt kein Weisthum von 1070 darstellen, noch auch einem solchen, selbst nicht im hauptsächlichen Kerne, entstammen. Passt also der Rahmen zum Bilde nicht, und ist dieses nicht 1070 gezeichnet, so könnte der Rahmen allein

---

1) Ann. Anglosax. 2) Vgl. *Quadripartitus* p. 1, Anm. 1 (wozu noch Hen. 20, 3 zu citiren war); *Consil. Cnuti* p. IV n. 1, wo *Ann. Anglosax.* 1065 und *Hist. Ramesei.* 80, ed. Gale 437 hinzuzufügen. Späte Hss. ECf's, Thorpe's L und Dublin, schliessen: *Expliciunt leges s. Edwardi, primo adinventae per Edgarum, . . . tempore Cnutonis approbatae,* letzeres nicht nach ECf's Sinne. 3) *Eadwardus Anglicarum legum legitimus restitutor;* Guill. Gemmetic. VII 9. *Cnutone defuncto, indigenae sibi antiquum ius vendicarent;* Will. Malm. *Reg.* III 254. Die Einfälle der Dänen dauerten *usque ad tempora Willelmi I.;* erst dann *in pace sunt quae possidet*; Dial. Scacc. I 11. 4) *Leges Angl. s. XIII in.* p. 25. 5) Ein solcher wäre dem Quadripartitus um 1114 schwerlich entgangen. 6) S. o. S. 23

doch so echt antik sein wie er sich ausgiebt.[1] Kennen wir ja ein Anglonormannisches Rechtsbuch, bei dem in der That Einleitung und Schluss anderswoher stammen als die Mitte.[2] Gerade der Rahmen wird die Beliebtheit des Bildes zum Theil erklären müssen, und es wäre nicht unmöglich, dass er sogar praktischen Einfluss übte auf spätere Gesetzgeber: so liess Edward I. 1305 die Schotten versammeln, um festzustellen, was König Davids Verfassung gewesen sei.[3]

ECf beginnt: „Nach dem 4. Jahre von König Wilhelms Erwerbung dieses Landes.“ Genau genommen heisst das: „nach dem 16. October 1069.“ Allein dieses Datum entstammt schwerlich mündlicher Ueberlieferung, die das Jahr einer Gesetzgebung kaum je zwei Menschenalter zu bewahren vermag, und widerspricht, wenn man es auf eine Urkunde zurückführen möchte, dem Kanzleibrauche Wilhelms, der nicht nach der dem Volke verhassten Eroberung, sondern nach der Krönung, 25. December 1066, datirte. Selbst das Domesdaybuch sagt höchst selten,[4] dass der König England *conquisivit;* meist spricht es farblos von dessen „Ankunft“. Der Retractator schon empfand ECf's Beginn als so ungewöhnlich, dass er änderte: „im 4. Regirungsjahr“. Die Leis Willelme, das andere Rechtsbuch, welches die Eroberung gleich im Prolog erwähnt, gelten jetzt mit Recht als Privatarbeit nach Wilhelms Zeit. — Weshalb ECf gerade 1070 das angebliche Weisthum ansetzte? Vielleicht las er, dass damals mehrere Englische Kathedralen Normannische Bischöfe erhielten, und betrachtete dies richtig als Epoche für den inneren Ausbau der neuen Staatsordnung. — Die Krone hält, nach ECf, bloss Umfrage, *Inquisitio* ab. Der Beirath der Barone war dazu nicht nothwendig. Wenn ihn ECf erwähnt, so zieht er ihn wohl aus der Einrichtung zweier

1) Freeman *Norm. conq.* IV 324 und Schmid *Ges. d. Ags.* LVII möchten die Gesetzgebung von 1070 als wahre Thatsache festhalten, als ihren Inhalt aber nicht ECf, sondern jener Wilhelms Artikel *Hic intimatur,* dieser die *Leis Willelme* annehmen. Gegen letzteres wandte sich schon Waitz *Gött. gel. Anz.* 1858, 1696. 2) *Transa. Histor. Soc., N.S.,* VII 103. 3) Tout *Edward I.* 217. 4) Freeman *Norman conq.* V 740.

anderen Staatsfunctionen herbei: die Barone insgesamt stimmten beim Erlasse von Gesetzen zu, und einzelne von ihnen erschienen oft, vom König abgeordnet, in richterlicher Stellung über einer den Angelsächsischen Zustand bezeugenden Jury Eingeborener.[1] — Das Weistum über die Englische Verfassung (vor 1066) ertheilen nach ECf edle, rechtsgelehrte[2] Angelsachsen, die vor den König aus allen Grafschaften geladen und eingeschworen werden. Solche Weisthumsjuries zeugen unter der Normannischen Krone häufig genug statt einer Stadt, Hundertschaft,[3] eines Riding,[4] einer Grafschaft,[5] mehrerer Grafschaften,[6] — aber niemals statt des ganzen Volkes; sie begutachten locales Recht, niemals die Reichsverfassung. — Aus jeder[7] Grafschaft werden nach ECf zwölf erwählt, also im ganzen 32 × 12, also 384. Juries dieser Grösse sind unerhört; nur mit zwei und höchstens mit sechs findet sich irgendwo die weitaus gewöhnlichste Zahl 12 multiplicirt. Uebrigens sagt Verfasser nicht einmal deutlich, dass bloss diese 384, schon daheim erwählt,[8] zu Hofe zogen; man kann ihn so verstehen, dass die Auswahl erst vor dem König geschah, also noch viel mehr Angelsachsen sich zu Westminster versammelten. Wie ihr Englisch dem Eroberer verdolmetscht und Lateinisch niedergeschrieben wurde, verschweigt ECf; diese Frage bleibt freilich auch bei einer grossen Reihe ähnlicher Schriftstücke im Kirchen-

---

1) Vgl. aus dem Chartular von Ely (bei Hamilton, *Inquisitio Cantabrig.* p. XVII) auszüglich: *Willelmus Lanfranco archiepiscopo, Rogero comiti Moritonii. Faciatis congregari scyras que interfuerunt placito de Ely; eligantur plures de illis Anglis qui sciunt, quomodo terre iacebant tempore Edwardi, et iurando testentur.* Ferner *Willelmus vicecomitibus: Ely habeat consuetudines, sicut mea iussione dirationate per plures scyras ante meos barones.* 2) Nach 34, 1: richterliche. 3) *Hundret attestantur* den Besitzstand vor 1066; *Domesday* I 10a 2. 4) *Testimonium totius treding* ebd. 375a 2; 376a 1. 5) *Scira dicit* ebd. 172a 1. 6) *Scirae 4 coram episcopo Baioc. et aliis baronibus regis* ebd. 175a 2. 7) Stubbs *Const. hist.* I 268: *each;* auch ECf 6, 1 f. braucht *singuli* genau. Man darf also nicht *omnes* darunter verstehen, als hätten 12 im ganzen die Jury gebildet. 8) So Brunner *Schwurgerichte* 385, Waitz *Deutsche Verf.* I 452, Palgrave *Rise of Engl.* I 120.

latein offen. Aber wie konnten 384 Männer insgesammt antworten? — Einige wenige Geistliche werden uns mehrfach genannt, die im Alter unter den Normannenkönigen Auskunft gaben über Angelsächsisches Recht. Man hätte sie nimmermehr als seltene Männer ausgezeichnet, wenn es 1070 noch so viel rechtsgelehrte angesehene Angelsachsen gegeben hätte. — Erfahrungsmässig können 384 Menschen nicht Einer Meinung über irgend ein ungeschriebenes Recht sein; mit Nothwendigkeit bilden sich Parteien in solcher Menge. — Hier aber lag ja nicht Ein Recht überhaupt vor. Aus dem Domesdaybuche lässt sich nachweisen, wie local zersplittert das Englische Recht damals war, und mindestens die Verschiedenheit der drei Rechtsgebiete hätte in den Aussagen von Vertretern aller Grafschaften zu Tage kommen müssen. ECf aber ignorirt das Mercierrecht als etwas Eigenthümliches ganz. Des Dänenrechts Eigenheiten bemerkt er zwar bei mehreren Paragraphen;[1] aber nirgends sagt er, dass sie etwa nur von Nordengländern, und die Westsächsischen Bräuche nur von Südländern verkündet worden seien. Nein, zu Anfang reden nach ihm alle über alle Rechte; und zu Ende bittet die Commission, die doch eben noch Dänisches Recht mitverkündet hat, den Eroberer um Englisches Recht im Gegensatz zum Nordischen.[2] Ein greller Selbstwiderspruch! — Nach ECf wäre 1070 im bestehenden Rechtszustande eine Aenderung eingetreten, das Englische wäre da zur Herrschaft gediehen über das Dänische: eine Vorstellung, die sich widerlegen lässt durch das im Domesday deutliche Fortbestehen der Denalagu an ihren alten Stätten. — ECf verknüpft die angebliche Bestätigung des Weisthums über Englisches Recht eng mit jener anfänglichen Vorliebe für das Dänische, die er selbst erfunden hat. — Wäre 1070 die Laga Eadwardi amtlich festgestellt worden, so hätte sie, selbst wenn die darüber aufgenommene Original-Urkunde aus der Curia regis, wenn jede Copie aus Stiftsarchiven spurlos verschwand, selbst wenn kein juristisches Citat aus ihr uns erhalten blieb,

1) S. o. S. 35, Z. 10. 2) 34, 1.

unter Heinrich I. und Stephan 1100, 1135 und 1141[1] nicht etwas Schwankendes, „die frühere freie Verfassung", sondern etwas Bestimmtes[2] bedeuten müssen. — Der Rahmen des Werkes gelte also fortan als romanhafte Einkleidung ohne jeden historischen Kern. Ihr Erdichter entnahm der Wirklichkeit nur die Form der Weisthumsjury; da ihm darauf ankommen musste, nicht Auffälliges, sondern Alltägliches als Material für seinen Luftbau zu verwenden, mag er citirt werden als Beleg dafür, dass „bald nach Ankunft der Normannen Zweifel über das geltende Gewohnheitsrecht durch Befragung einer Beweisjury erledigt zu werden pflegten",[3] und dass schon unter Heinrich I. die Normannische Inquisition als nationale Einrichtung galt.

Nach Zertrümmerung des Rahmens darf das Bild um so sicherer als Spiegelung nur des Zustandes um 1135 gelten. Den Verfasser deshalb einen Fälscher zu nennen, wäre ungerecht. Er folgt nur zu weit dem Streben der gesammten Englischen Rechtsentwicklung des Mittelalters: sie legt den Zustand der Gegenwart, soweit sie ihn billigt, oder das von der Zukunft Erhoffte früheren Königen bei.

VI. Allgemeine Verhältnisse in des Verfassers Zeit.

35. Da ECf kein vollständiges Rechtssystem bietet, auch keine einzelne Materie erschöpft, kann die Anordnung der im Folgenden geprüften Nachrichten ECf's über Verhältnisse des 12. Jahrhunderts nicht ganz logisch sein. Von der willkürlichen Reihenfolge ECf's selbst musste sie absehen.

Der Zahlausdruck ECf's „siebenmalzwanzig" für 140 folgt dem in England wie in Frankreich noch lange nachher bestehenden Brauche nach *scores* oder *vingt* zu rechnen; 27.

Von Münzen erwähnt Verfasser den Denar, der in Oboli zerfällt, von Rechnungseinheiten Ora, Mark und Pfund, dies zu 20 Schilling. Er erwähnt nur diesen Normannischen Schil-

1) Flor. Wigorn. contin. 2) Maitland *HEL* I 82 drückt denselben Grund gegen die amtliche Feststellung so aus: *there would have been no room for such works as the Leges Henrici and the* Leis Willelme. 3) Brunner *Schwurg.* 385.

ling, nicht mehr den kleinen. Ein Hundert Silbers heisst in der Denalagu eine Summe von 8 Pfund.[1] Diese Rechnung gilt auch in Aethelreds Gesetzen, dem Domesdaybuche und in Beverley und York noch 1106.[2] [Eine Handschriftenclasse erklärt richtig III Mark als XL Schilling.[3]]

Nach Nächten wird die Zeit nur an den aus Angelsächsischem Leben beibehaltenen Stellen gerechnet; 23. „Acht Tage" steht öfter für eine Woche.[4] Mehrfach kommt die Frist von Jahr und Tag vor, nirgends aber erklärt. Monat, Monat und Tag, 31 Tage scheinen nur Eine Frist auszudrücken.

Ein höherer Freier reist zu Pferde. Die Lanze ist die regelmässige Waffe laut älteren Sprichworts; um 1130 besitzt jeder Freie ein Schwert.[5] Der Baron führt ein Siegel.[6]

Von der Landwirthschaft erwähnt ECf Getreidebau und Mühlen, Pferde-, Rinder-, Schaf-, Schweine- und Bienenzucht; Gewinnung von Milch, Butter, Käse; Nutzung von Wald, Wiese, Weide; künstliche Teiche neben natürlicher Fischerei, Wildpark und Busch zu Holzschlag und Jagd, und den damals noch seltenen Gartenbau für Gemüse und Obst.[7] Nur Lebensmittel erscheinen als Transportgegenstände, bloss einmal wird Holz daneben erwähnt.[8] Von Bekleidungswaaren, Werkzeugen, Steinen hören wir nichts, vermuthlich weil jeder Gutshof Kleider und Werkzeuge selbst fertigte (wie denn jeder Baron einen eigenen Bäcker hält[9]), und weil man in Stein nur selten baute. Nach Lebgut hauptsächlich wird der Peterspfennig, nach der Hufe Landes das Dänengeld eingeschätzt. Der Zehnt für je ein Fohlen beträgt einen Denar, für je ein Kalb einen Obolus.

Das Land bewirthschaftet die Kirche in Domäne oder durch Ausleihung; 11, 1. Nicht selten besitzt jemand Wohnhäuser an mehreren Orten. Vom Dorfe *villa*[10] ist die Stadt *(burgus,*

1) 12, 3 f. 27. 33. 2) III Atr. 1; Domesday 280 b 1; 298; 336 b 1; Fowler *Memorials of Ripon* 34 f.; vgl. Steenstrup *Danelag* 174; unten 74. 3) S. o. S. 10, Z. 7; vgl. Madox *Exchequer* 189. 194. 4) „15 Tage" in einer Hs. ist wohl nicht original. 5) 30, 1. S. o. S. 26. 6) 15, 4. 7) 7, 1. 8, 2. 12, 8. 12, 11. 28, 1. 8) 12. 12, 11. 9) 21. 10) Dagegen heissen sogar die Domstädte Lincoln und Worcester nach Französischer

civitas) deutlich geschieden.[1] Die Viehzucht verbindet ECf nur mit jenem; 24. Einmal kommen „Geschäfte", d. i. wohl Gewerbe und Waarenhandel, und „Wucher" vor,[2] was nur Geldgeschäft, Zinsnehmen zu bedeuten braucht. Gehandelt werden Vieh, gebrauchte Tücher, Gold- und Silbergefässe, bei denen noch der Verdacht einer Entwendung aus den Kirchen- oder [Kron]schätzen nahe liegt: so selten ist also Geräth aus Edelmetall im Profangebrauch. Die Märkte liegen in der Stadt; nur da darf man Vieh handeln.[3] Die Handelsvorschriften bei ECf wollen den Vertrieb von Diebstahl hindern und den gutgläubigen Käufer gestohlener Waare vor Verlust und Strafe schützen; dazu dienen Verkaufsbürgen und Zeugen.[4] Von Gewerben werden die Münzer neben den Goldschmieden, sonst nur die Fleischer genannt, die um Martini zu Weihnachten schlachten, d. h. für den Winter einpökeln.[5]

36. Zu Verkehrsadern dienen erstens vier Reichsstrassen und Hauptströme, unter Königsschutz, zweitens kleinere Wege und Flüsse, die mit geringerer Bussenhöhe umfriedet sind.[6] Jene vier[7] *viae regiae*[8] *Watlingestret*,[9] *Fosse*, *Ikenildestret*,[10] *Ermingestret*,[11] werden zuerst zu ECf's Zeit unter den vielen Römerstrassen Britanniens ausgezeichnet, nämlich auch in Leis Willelme und von Heinrich von Huntingdon. Diesen benutzt vielleicht Galfrid von Monmouth III 5, der vier Strassen kennt, aber nur zwei nennt. Unter Huntingdon's Abschreibern[12] wissen dann noch Eigenes Robert von Gloucester, sammt dessen Appendix und Higden;[13] diese verbinden aber damit schon

Art *villa* a. 1155 bei Madox *Firma burgi* p. 8; bezw. 1221 bei Palgrave *Rise* II p. CXXIII. 1) 12. 18. 31. 2) 8, 2. 12, 9. 37. 3) 12, 9; 39. Ueber Marktzoll s. u. 62. 4) S. u. 70. 5) 39. 6) S. u. 74. 7) Beste Forschung: E. Guest, *Four Roman ways* (1856) in *Orig. Celt.* (1883) II, 218. 8) Andere Namen: *cynestræt*, *cyninga herestrætum*, *herestræt*, *herepaþ*, *hereweg*, *firdstr.*, *heahs.*; vielleicht *milpæþ*, *portstræt*, *stanst.*, *stanweg*, alle bei Bosworth-Toller; *ealde* Birch 502; *publica* 339. 426. 445. 9) *-stret* Hss., was aber auch *-stræt* vertritt. 10) *Iken.* nur Eine Hs., Cb; die anderen: *Hik.* 11) *Ernin.* mehrere alte Hss. 12) Alfred von Beverley p. 17; Ralf de Diceto ed. Stubbs I 15. 13) Ed. Babington II 42. Higden citirt Galfrid. Er wird hier nur übersetzt von Trevisa.

Galfrids,[1] bezw. Florenz',[2] Fabeln von ihrer Erbauung durch Belin, bezw. Weatla's Söhne. Huntingdon nennt die *quatuor calles Angliae sanciti edictis regum scriptisque verendis legum.* Er kannte also alte schriftliche Rechtsquellen über Strassenrecht.[3] Höchst wahrscheinlich meinte er darunter nicht, oder doch nicht allein, ECf und Leis Willelme. Vielmehr lag wahrscheinlich allen dreien uns verlorenes (vielleicht ein und dasselbe) Material vor. Dies kann nicht jünger sein als etwa von 1050. Andererseits konnte man vier Reichsstrassen durch ganz England als Königsschutzes theilhaftig erst zusammenstellen, nachdem die Wessex-Dynastie ihre Macht mindestens über Mercien bis zu den Fünfburgen und nach Ostanglien erstreckt hatte, d. h. erst unter Aelfred's Sohn und Enkel. Galfrid citirt zwar III 5[4] für das Strassenrecht seiner Zeit *Molmutinas leges, quas Gildas historicus de Britannico in Latinum, rex vero Alvredus de Latino in Anglicum sermonem transtulit,* wonach man bei Aelfred Strassenrecht suchen sollte. Dessen Codex aber enthält keine Spur davon, und Galfrid bringt sonst nichts Eigenes über ihn. Den Gildas citirt er auch sonst grundlos für seine Fabeleien.[5] Auf Walliser Mythos beruht die Strassenmessung durch Moelmund.[6] Sie hat mit dem Vorrecht der vier Strassen nichts zu thun und ist erst durch Galfrids Combination damit verknüpft; jenes kannte er nur aus dem Brauche oder vielleicht aus den auch uns erhaltenen Schriften seiner eigenen Zeit.

Nur einzeln kommen drei der vier Strassen in Urkunden seit dem 9. Jahrhundert vor, so 944 und 955 der *Icenhilde weg*,[7]

1) Dem folgt Gaimar. 2) A. 1013 *filii Weatla regis straverunt* aus Germanischer Mythologie; Grimm *Mythol.* 330. 3) Leges Henr.: *Omnes herestrete omnino regis sunt* deutet Guest 218 auf alle Hochstrassen [?]. S. dagegen Maitl. *HEL* I 84. 4) Kürzer II 17: *Leges Molmutinae qua[s] Gildas scripsit:* Freistatt gegen Befehdung sollten auch bieten *viae quae ad templa et civitates ducebant.* 5) Mommsen *Gildas*, Mon. Germ., Auct. antiq., Chron. min. III p. 23 rechnet diese Stelle zu denen, wo Galfrid des Gildas *falsa auctoritate utitur.* 6) San-Marte *Gottfried v. Monm.* p. 229; Walter *Das alte Wales* 130. 7) Birch *Cartul. Sax.* 601 *(Icc.)*. 801. 908; 1292 (*Yc.*). *Ikenilde stræt* 687.

949 *Foss*.[1] Die meist genannte und best bekannte aller vier ist die Watlingstrasse. Verulam hiess laut Beda[2] um 700 *Wætlingacæstir*. Die Strasse bildet die Grenze von Wessex gegen Nordost für die Könige Aelfred[3] und Eadmund (939).[4] Swen verheert 1013[5] das Land südlich von ihr als den Kern der Englischen Monarchie. Sie ist urkundlich schon 944[6] erwähnt, und ihr Name besteht noch in Dover,[7] Canterbury und London,[8] östlich vom Paulsdome, vielleicht jedoch hier nur durch frühe Namensübertragung.[9] — ECf sagt, zwei jener Strassen gehen in die Länge, zwei in die Breite des Reiches; er erstreckt sie also wohl alle von Meer zu Meer. Während Heinrich von Huntingdon die Watlingstrasse erst von Canterbury[10] nach Chester zieht, zählt ECf also vermuthlich, wie Florenz, die Römerstrassen im südlichen und östlichen Kent von der Küste ab,[11] alle drei oder theilweise, mit hinzu. Die Strasse läuft über Westminster,[7] Hampstead,[12] St. Albans,[13] zwischen Kensworth[14] und Caddington,[15] nach Dunstaple,[16] Tebworth,[17] Fenny Stratford,[7] Stony Stratford,[18] über die Ouse,[3] durchschneidet, wie ECf weiss, Northamptonshire, geht über Towcester,[7] Weedon,[7] Daventry,[6] Lilbourn,[7,19] High Cross,[18] Atherstone,[7] Hints,[18] Brewood,[18] Lilleshall,[20] Wrekinberg,[7,21] Wroxeter,[18] Malpas[22] nach Chester. Higden führt sie von Wroxeter südlich über die Severn nach *Stretton* (Church Street?) und westlich durch Wales (über Leintwarden[23]) nach Cardigan.[24] Doch konnte der Walliser Theil unmöglich unter dem Frieden des

1) 882; n. 229 ist wohl unecht. 2) *Hist. eccl.* I 7, wohl nur dorther um 1230 *Vita Offae* hinter Mat. Paris. ed. Wats 986. 3) Alf. Guthr. 4) Sim. Dunelm. 5) Ann. Anglosax. 6) Birch n. 792 (II p. 541). 7) Higden. 8) Fürs Mittelalter vgl. Riley *Munim. Gildhal.* I 29. 9) Guest 225; s. S. 50, Anm. 2. 10) *Dorobernia* ist nicht *Dover!* 11) Scarth *Roman Britain* 159. 12) Birch 1309. 13) S. o. Anm. 2, auch Higden. 14) Urkunden Dunstaple's vom 13. Jh. im Public Record Office; Calendar of anc. deeds C 436. 1381 u. a. 15) Ebd. C 1303 u. a. 16) Ebd. C 1650 u. a.; auch Higden. 17) Birch n. 659. 18) Locale Alterthumsforschung. 19) Der Angels. Annalist zieht sie 1013 zwischen Oxford und Leicester. 20) Elton *Origins* 326. 21) Birch 1315. 22) Hübner *Corpus Inscr. Lat.*, VII: *Britannia*, Karte. 23) Scarth 117. 24) Skeat,

Westsächsischen Königs stehen, wird also von ECf und den Anglonormannischen Juristen nicht mitgemeint. Ebenso lagen die Nordbritischen Ausläufer[1] von Chester nach Ilkley und York, Catterick, Carlisle, Newcastle zum Forth in Schottland ausserhalb der Macht von Wessex. — Auf einer Verwechselung beruht es, wenn Anhang G zu Robert von Gloucester diese Strasse von St. Davids nach Gloucester, Cirencester, Winchester und Southampton zieht; s. u. S. 51, Z. 2. 15. Der Name Watlingstrasse kommt bereits im 10. Jahrhundert[2] auch in anderen Gegenden Englands vor.

Die Fosse erstreckt Heinrich von Huntingdon von Totness über Lincoln bis Caithness. Eine privilegirte Strasse dieser ungeheuren Ausdehnung kennt auch Galfrid III 5, vielleicht bloss aus Heinrich. Die grosssprecherischen Autoren nahmen diese Endpunkte vielleicht nur aus der weitesten Ausdehnung der Insel bei Nennius. Sie rechnen jenen Anfangspunkt in Devonshire zu Cornwall. Der Schottische Theil fällt für das Englische Recht des 10. bis 12. Jahrhunderts sicher fort. Und der Südenglischen Vorstellung des 11. Jahrhunderts entspricht vermuthlich,[3] dass die Fosse zu Lincoln[4] endete. Sie durchlief[5] Seaton,[6] Somerset,[4] Ilchester,[7] Wellow,[7] Bath,[8] Clifton,[9] Tetbury,[4] die Themsequelle,[10] Cirencester,[8] Northleach,[11] Bourton,[12] Stratton bei Leamington,[13] Stretton in Warwickshire,[13] Coventry,[4] High Cross,[14] Leicester,[8] Thurmaston,[15] Newark.[16]

Die Erminstrasse ist die wenigst bekannte. Auch ihr Name entstammt wahrscheinlich Germanischem Mythos.[17] Huntingdon

---

Chaucer's Minor poems 344 bezweifelt, dass die Strasse nach Cardigan Watlingstrasse heisse. 1) Scarth 117; Elton *Origins* 326. 2) Birch n. 986: Gloucestershire; vgl. S. 49, Anm. 9. 3) *Verius secundum alios* Higden. 4) Higden. 5) Exeter als ihren Beginn zu geben, nennt Elton übertrieben. 6) Scarth 117. 7) Guest 226. 8) Rob. Glouc., App. G. 9) Birch n. 1257. 10) Gaimar v. 4372; die Monum. Britan. bemerken dazu, die Quelle liege ein wenig östlich der Fosse; vgl. Higden p. 48. 11) Localforschung. Die von Higden genannten Cotswold Hügel bleiben also westlich. 12) Birch 882. 13) Elton. 14) S. o. S. 49, Z. 20. 15) Hübner. 16) Guest. 17) Mogk, in Paul *Grundr. Germ. Phil.* I 1055; E. H. Meyer *Germ. Mythol.* 89.

giebt ihr richtig einen süd-nördlichen Lauf, Higden führt sie irrig von Southampton nach Saint Davids, vielleicht nur, weil er diese von Galfrid erwähnte Strasse[1] mit dem Namen bei Huntingdon verband. Neuere Antiquare zeichnen sie von London nach Lincoln durch den Fen-District,[2] mit mehreren Ausläufern, u. a.[3] nördlich nach Doncaster und York,[4] welchen Zweig Westsächsisches Recht nicht meinen kann.

Den *Icenhilde Weg* legt Huntingdon ost-westlich. Walter Map[5] kennt *Hichenild* als Grenze zwischen Cnuts und Eadmunds II. Gebieten 1016, was höchstens auf einen Theil zutraf. Diese Strasse führte aus Ostanglien (Norwich[4] oder Icklingham bei Bury St. Edmunds[6]) nach Newmarket,[4] Houghton Regis,[7] Dunstaple,[8] Whipsnade,[9] Kimble,[4] Prince Risboro,[4] Oxfordshire,[4] Blewbury,[10] Harwell,[11] Wantage, Uffington,[12] Compton.[10] Scarth führt sie westlich nach Cirencester und Gloucester, Elton[13] nach Silchester, Winchester, Southampton[14] fort.[15]

Es steht durchaus nicht fest, dass man im 12. Jahrhundert unter den Vier Strassen stets dieselben Wege von Anfang bis zu Ende wie früher verstand; und bei der Mangelhaftigkeit des damaligen geographischen Wissens konnte ECf unmöglich klare Vorstellungen mit jenen Namen verbinden.

VII. Die Kirche.

37. Die Kirche wird von ECf in der dem Mittelalter geläufigen Begriffsverwirrung mit Gott identificirt; 6. Sie bildet

1) Guest 220 zählt sie nicht zu den vier. 2) Scarth; Guest 231. 239 gegen Wright. 3) Wright *Celt, Roman* 523. 4) Elton 327. 5) *Nug. cur.* 206. 6) Guest. 7) Urk. von Dunstaple, *Cal. anc. deeds* I C 77; vgl. Guest 227. 8) Ebd. C 1445 u. v. a. 9) C 424. 10) S. o. S. 48, Anm. 7. 11) Birch 1292. 12) Birch 687. 13) Nach Guest 221 confundirt Higden, der nur vier Strassen und Icknield nicht nennt, damit den Ryknield Weg; Guest widerspricht also Thorpe, der dies (*Ancient laws*, Gloss. s. v. *Hikenilde*) nur für verderbt hält. Eine Hs. Higden's hat *Hikenilstrete*. Higden giebt für diese vierte Strasse die Stationen: St. Davids, Worcester, Droitwich, Birmingham, Lichfield, Derby, Chesterfield, York, Tynemouth. 14) Hordle und Hinton Ampner in Hants. liegen der Strasse nahe; Birch 601. 479. 15) Guest will ECf jedenfalls nur von Einem Zweige einer sich theilenden Strasse verstehen, was vielleicht doch nicht sicher ist.

die Stütze des Staates.[1] Sie geniesst einen allgemeinen Vorrang. Wo ein Kirchenvertreter im weltlichen Gerichte klagt, wird sein Process vor dem anderer Parteien erledigt; 3. (Dasselbe fordern Leges Henrici[2] und schon 755 ein Fränkisches Capitular, c. 23). Wenn jener neben dem König Strafgeld beansprucht, geniesst er Priorität vor der Krone; 6. Dies entspricht vielleicht mehr des Verfassers Wunsch als der Wirklichkeit, da Heinrichs I. Exchequer selten auf etwas verzichtete.

Die Kirche geniesst einen besonderen Friedensschutz für ihre Personen; unter diesen erwähnt ECf neben dem Klerus die *Scholares*, worunter er vielleicht Zöglinge der Stiftsschulen meint, noch ohne an die eben erst in Frankreich erblühenden Universitäten zu denken. Oder zeigt sich hier die erste Spur des Strebens, jedem, der lesen kann, *beneficium cleri*[3] zuzusprechen? Diesen Sonderschutz beansprucht ECf aber auch aller Orten für allen Besitz jener Personen. Wohl genossen privilegirte Stifter Processvorrechte, besonders hohen Friedensschutz für ihr Freiungsgebiet,[4] und alle Kirchen das Recht auf besonders hohen Ersatz des ihnen zugefügten Schadens, sowie auf Vorsicht vor dem Erwerbe des ihrem Schatze gestohlenen Edelgeräths;[5] wohl stiegen Bischof, Priester und Mönch kraft kirchlicher Würde zu höherem Personalwerth als dem angeborenen und erhielten demgemäss höhere Beleidigungsbusse. Aber in der Klage um Grundbesitz oder Fahrhabe wurden nicht einmal sie, geschweige denn alle Geistlichen auch niederer Weihen, anders behandelt als der Laie.

Jenen Sonderschutz nennt er „Gottesfrieden“, welchen Namen er gleich darauf auch in dem, seit dem eilften Jahrhundert den Gallolateinern gewohnten, Sinne von „Fehdeverbot“[6] braucht. (Auch die Leges Henrici bezeichnen den Sonderschutz

1) Prolog, 1. Vgl. bereits *Polity*, ed. Thorpe *Anc. laws* p. 2. 2) *In scyresmot agantur primo christianitatis iura* 7, 3. 3) Maitland *HEL* I 428. 4) Bisweilen abgestuft nach der Nähe zur Kirche; *Mem. of Ripon* ed. Fowler p. 35. 5) S. o. 6. 6) S. u. 41. Auch die Synode zu Rouen 1096 (Reims 1119) verbindet mit den bestimmten Treuga-Zeiten: *ecclesiae, clerici, terrae sanctorum, pecuniae clericorum in pace.*

für Markt[1] und Gildensprache als *pax Dei* 81, 1). Umgekehrt belässt ECf 12. 27 jeder Woche nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten, Angelsächsischem Brauche gemäss, den Königsfrieden und stellt für sie die neue Treuga Dei unvermittelt daneben.

Unter den Organen der Kirche nennt er den Erzbischof, Bischof, Pfarrer und Vertreter des bischöflichen Gerichts. Erzbischof und Bischof zählen zu den Baronen. Falls ihnen ein Vasall erschlagen wird, so empfängt jener Mannenbusse so viel wie der König, dieser wie der Graf; 12, 5.

Schon zu Augustins Zeit stellt sich ECf 8, 3 in England ein System von Pfarren vor: ein arger Anachronismus. Doch weiss er wenigstens, dass die Kirchspiele seitdem vervielfältigt wurden. In der That genügten die Zahl der Pfarrkirchen im XI. Jahrhundert so wenig,[2] dass man Capellen hinzu baute.

Nicht jeder Pfarrhof liegt (nach ECf 5, 1) auf Kirchenboden: vermuthlich wohnte mancher Priester im ererbten Hause oder auf dem Hofe, den ihm die Ortsobrigkeit auf städtischem oder gutsherrlichem Boden anweisen mochte.

In jeder Hundertschaft liegt mindestens Eine Kirche mit vollständigem Apparat zum Gottesgericht des Feuers und Wassers; 9, 3.

38. Unter den kirchlichen Einkünften nennt ECf nur[3] Landbesitz, Schatzfund, Zehnten, Peterspfennig, Strafgelder und Bussen. Den Boden betrachtet er, Normannischer Verfassung gemäss, bereits durchweg als Lehn. Es zerfällt wie jede Baronie in Domäne und ausgeliehenes Land. ECf behauptet fälschlich, die Domäne sei bis 1096 steuerfrei gewesen.[4] — Von dem auf dem Boden der Kirche gefundenen Silber spricht ECf 14, 1 die Hälfte der Kirche zu und nur den Rest des Schatzes dem König.[5] Ein Beleg dafür fehlt in England. — Zehnt wird von Naturalwirthschaft, aber auch von *negotiationes*,[6] entrichtet. — ECf meint irrig, schon „der heilige Augustin" habe den Zehnt gepredigt 8, 3. Den Bischof von Hippo meint Pseudo-Egbert[7],

1) Vgl. Brunner *Deutsche Rechtsg.* II 584. 2) *Mater ecclesia quia non poterat capere parrochiam;* Domesday II 281 b. 3) Nicht u. a. den Schoss zu Martini; *Domesday* I 174 a 1. 4) S. u. 49. 5) S. u. 47. 6) 7 f.; s. o. S. 47.. 7) *Excerpt.* 102.

indem er citirt: *Augustinus dicit: Decimae tributae sunt ecclesiarum; . . de negotio redde decimas.* Als Augustinisch citirt dieselbe Stelle auch Anselm und danach Gratian.[1] Diesen Augustin citirt, allerdings zu einem anderen Satze, nämlich zum Wucherverbot, die Synode von 786, die den Zehnt für England thatsächlich erst zu einem vom Staate gebilligten Rechte erhob. ECf meint aber nicht den Afrikanischen Augustin,[2] sondern den Englischen, da er die Forderungen durch König, Barone und Volk zugestehen lässt, ohne letztere als Englisch besonders zu bezeichnen. Kannte er überhaupt eine jener beiden Stellen und bezog darin das vom Bischof von Hippo Gesagte auf den von Canterbury? Schwerlich. Vielleicht verstand er vielmehr unter *stipendio quod accedit,* worüber Augustin von Gregor dem I. Unterweisung verlangte,[3] den Zehnt als inbegriffen; oder er kannte jene sonst erst um 1200 nachweisbare[4] Legende, Augustin habe durch ein Wunder der Todtenerweckung einen Zehntweigerer bekehrt; oder aber er legte, wie die Englische Kirche das schon 786 und 969 irrig gethan, alle christlichen Einrichtungen Englands gleich dem ersten Missionar unrichtig bei und umgab besonders die Kirchensteuer mit dem Scheine heiliger Herkunft und ehrwürdigen Alters. Er vernachlässigte Angelsächsische Rechtsquellen, wie überall, so auch über den Zehnten durchaus. Unter Theodor[5] ist der Zehnt noch ein nur von geistlichem Einflusse abhängiger Brauch, kein erzwingbares Recht, noch zu Bedas[6] Zeit eine Tugend; er findet in staatlichen Gesetzen Erwähnung erst seit Eadward und Guthrum 6. Von diesen und den vielen späteren Stellen[7] weiss ECf nichts und schweigt über mehrere Theile des Zehntrechts ganz. Selbst in Frankreich drang der Zehnt zu Augustins Zeit nur vor, ohne doch schon allgemein zu werden.[8] ECf

---

1) *Decr.* II *pars, c.* 66 *C.* 16 *qu.* 1. 2) Wie Kemble *Saxons* II 503 glaubt. 3) Beda *Hist. eccl.* I 27; vgl. o. S. 24, Z. 24. 4) Selden *Hist. of tithes* 273. 5) *Poenit.* II 2,10; 14,10. 6) IV 29; vgl. Selborn *Ancient facts conc. tithes* 107. 137. 301. 7) Schmid *Ges. der Angels.* 662. 8) Loening *Gesch. Deut. Kirchenr.* II 677.

scheint von Anfang an als Empfänger des Zehnten den Ortspfarrer zu denken, während doch ursprünglich das Kirchenvermögen unter dem Bischof stand. Und zwar betrachtet er den ganzen Zehnt als Eigen der Pfarre, schon seit Langem. Dies Zeugnis ist werthvoll für die Zeit nach der Eroberung;[1] für Eadgars Zeit, als noch die Dreitheilung herrschte, ist es falsch. Dass die Zehnten verfallen seien, weil die Pfarrer jener drei- und viermal so grossen Sprengel der Vorzeit aus übergrossem Reichthum sich um die Einziehung nicht kümmerten, klingt höchst unwahrscheinlich.[2] Krieg, Uebergriffe der Grundherren und Verleihung an Klöster sind wahrscheinlichere Ursachen, durch die mancher Zehnt der Pfarre entging.

39. Der Peterspfennig (den der Retractator mit mehreren Anglonormannen[3] *Romescot*[4] nennt) ist „Königs Almosen".[5] Er war allerdings gestiftet von Offa,[6] bestätigt von Aethelwulf,[7] Cnut,[8] Wilhelm I. 1076[9] u. a. Aber nicht bloss der historische Ursprung ist mit „Königs Almosen" bezeichnet, sondern als solches genoss der Peterspfennig staatlicher Vorrechte. Für die Vorenthaltung, die Eadmund[10] nur mit Kirchenbann strafte, wird demgemäss nach ECf Strafe sowohl dem Bischofe wie dem Könige gezahlt, wenn die Kirche den königlichen Beamten zur Execution zu Hilfe gerufen hat. Strafgeld an beide schreiben die meisten Rechtsquellen seit Aethelred[11] vor. Dem König allein spricht eine Busse Eadward-Guthrum,[12] ihm und dem

1) Selborn 352. 2) Vgl. o. S. 20, vorl. Z. 3) Anselm. Cant. *epist.* III 85; IV 29; Huntingdon. VI a. 1031; Rob. Torin. a. 1116; Wendover a. 793. 4) Andere Namen: *Romfeoh, Rompening, Heordpening.* Nicht technisch spricht Gregor VII. 1073 von *rebus s. Petri quae in Anglia colliguntur* (Jaffé-Löwenfeld *Reg. pont.* 4850), Paschalis von *censu b. Petri* (ebd. 5883). 5) *Quadripartitus* zu I Cnut 9: *B. Petro regis benignitas instituit.* 6) So Leo III. (*Reg. pont. Rom.* 2494), wohl nicht von Ini, wie Wendover a. 727 und *Lib. reg. Northumbr.* (ed. Hinde, Sym. Dunelm. p. 207) sagen. 7) Will. Malm. *Reg.* II 113. 8) Brief von 1031; Flor. Wig. 9) *Pecunia quam antecessores mei ad Romanam ecclesiam mittere solebant;* Lanfranci epist. 7. 10) I Em 2. 11) VIII Atr. 10, daraus I Cnut 9 = Hn 11, 3; Northu. Pri. 58 f.; I Wil. 17. 12) EGu 6, 1.

Papst Eadgar[1] zu. — Einen Denar zahlt nach ECf wer 30 Denare Lebgut oder in der Denalagu eine halbe Mark besitzt. In beiden Fällen muss Rente, nicht Vermögen gemeint sein. Ersteres bestätigt die Chronistik von St. Albans,[2] beides entnahm ECf einer früheren Aufzeichnung.[3] In Denalagu zahlte man also diese Steuer erst bei mehr als doppelt so viel Vermögen wie in Südengland. Nach ECf könnte die Stadt vom Peterspfennig frei scheinen;[4] allein auch sie schuldete ihn.[5] Andere Quellen machen den Peterspfennig nicht abhängig vom Viehbestande, sondern legen ihn auf das Haus,[6] oder den Herd.[7] Das ist kein Widerspruch zu ECf, nur ungenauer. Denn auch ECf sagt, man zahle, wenn man mehrere Häuser besitzt, da, wo man am 29. Juni wohnt. Hier ist also der Mittsommersitz massgebend, wie für den Kirchenschoss der Mittwintersitz[8] eines Besitzers mehrerer Häuser. — ECf lässt nicht ahnen, dass der Bischof keineswegs genau das, was er vom Volke an Peterspfennigen erhielt, sondern jährlich eine vielleicht eben damals festgesetzte[9] Summe nach Rom fliessen liess. — Den Zahlungstermin setzt ECf zum 1. August wie die sonstigen Quellen,[10]

1) II Eg 4, daraus Inst. Cn. I 9. 2) Wendover a. 793: *quibus sors contulit in pascuis 30 argenteorum;* danach Mat. Paris, *V. Offae* 29. 31. 3) S. o. S. 25, Anm. 8. 4) Wie ihn Northu. Pri. 59 von jedem *tunesman* fordern. 5) *ex urbibus et villis* Cnuts Brief; *on lande and porte* Toller s. v. *Rompening.* 6) Henr. Hunt. IV a. 755; Lib. Northumbr.; Gaimar v. 4738; *familiis* Wendover a. 727. 793. 7) II Eadgar 4, daraus Wulfstan ed. Napier 272; Inst. Cn. I 9. Einen anderen Herdpfennig meinen Verf. der *Rect.* bei Schmid 372. 545, wohl auch Thorpe's *Diplomat.* p. 432 (obwohl Thorpe 657 „Peterspfennig" versteht) und vielleicht VII Atr. 1, 2: *de omni caruca den.* Der Herd ist Schätzungsgrundlage für „Kirchenschoss" Ine 61; II Edg. 2 (daraus I Cnut 11). 8) Ine 61. 9) *Pipe roll a.* 14 Henr. II p. 77 sagt, genau wie *a.* 15 p. 45: *Episcopatus Lincol. apostolico 42 Li. pro den. b. Petri.* Nach der Röm. Zinsliste des 12. Jhs. (1109—92, vielleicht vor 1132, da Carlisle fehlt) zahlt England jährlich £ 199. 6. 8 [Fabre *Zs. Socialgesch.* I 149], d. i. fast jene 300 Mark, die Innocenz III. empfing, klagend, die Bischöfe behielten sich 1000; Potthast *Reg. pont.* 4891. Innocenz II., dem Fabre die Fixirung zuschreibt, erbat 1133 Geld von Heinrich I.; Neu. Arch. 14, 616. 10) Im Angelsächsischen nur: *Petres mæssan* (ausser obigen auch Can. Edg. 54); Quadripart. fügt zu I Cn 9

berichtet aber allein von einem vorherigen Mahntermin, zu Peter-Paul,[1] dem 29. Juni. — Irgend welche Abhängigkeit der Krone Englands von Petri Nachfolger erschliesst ECf aus dem Peterspfennige nicht.

40. Jeder Process vor kirchlichem Gericht bringt dem Richter Einkünfte. Ausserdem spricht ECf 27 dem „Decan" von jeder in der Denalagu fälligen Strafsumme auf ein Hundert Silbers, d. i. 160 Shilling, 10 Shilling zu; 100 erhält der König und 50 als dritten Pfennig der Graf. Letztere Theilung ist bekannt, jener Anspruch des Decans aber neu. Der Dechant[2] ist einer der Vertreter des Diöcesans als des kirchlichen Richters. Wir haben hier also einen frühen Fall für das Vorkommen des *rural dean.* Der bischöfliche Gerichtshalter heisst noch untechnisch auch *iustitia episcopi* oder *sanctae ecclesiae* 2, 9. 8, 2. 36, 4. Andere Vertreter der bischöflichen Ansprüche weltlicher Art oder Ausführer der bischöflichen Gerichtsgewalt, von der Aufsicht übers Gottesgericht bis herab zum Bütteldienst, heissen *ministri episcopi (pontificis)* 3. 5. 9.

Die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichts erstreckt ECf über Laien, die von der Kirche Lehn tragen oder auf Kirchenland auch nur wohnen; 4. Das ist entweder ein die Wirklichkeit weit übersteigender blosser Anspruch des Kanonisten, oder aber ECf verwechselt kirchliches Gericht mit dem baronialen, welches die Bischöfe und viele andere Prälaten über einige Landgüter aus feudalem Herkommen oder königlicher Verleihung übten. Unter Bischofsjustiz stehen[3] der Klerus

---

hinzu: *ad Vincula* (daraus Hen 11, 3) und Inst. Cn.: *in principio Aug.* So auch Math. Paris., *Mon. Germ.* 28, 434. 1) Als Feiertag schon bei Aelfred 43. — Auf einen gewissen Apparat deutet die Commission zum Einsammeln; Northu. Pri. 58. 2) Es darf nicht etwa der Zehntschaftsobere, das Freibürgschaftshaupt, darunter verstanden werden. Vgl. Bracton ed. Twiss II 396: *ordinarius loci, sicut archidiaconus, decanus sive persona.* 3) ECf 1, 1: *Clerus et omnes eorum possessiones ubicumque fuerint pacem s. ecclesiae habeant,* verbunden mit c. 6: *Qui s. ecclesiae pacem fregerit, episcoporum est iustitia.* Vgl. den zweiten Freibrief Stephans: *Clericorum et rerum eorum justitiam in manu episcoporum confirmo.*

und all sein weltlicher Besitz, eine Forderung,[1] die zwar auch grell der Kronjustiz über Lehen der Prälaten und sogar Pfründen-Patronat widerspricht, aber 1136 verbrieft wurde. Dem kirchlichen Forum gehören ferner: Laien, die Kirchenverbote übertraten oder aus objektiven Ursachen besonderen Kirchenschutz geniessen. Von der sachlichen Competenz des Diöcesangerichts erwähnt ECf den Bruch des Kirchenfriedens,[2] der Treuga Dei, des Asyls, den Zehnt, den Peterspfennig und die Beerdigung.[3] Mit letzterer hängt zusammen die Uebertragung des unschuldig Hingerichteten aus dem Schindanger in christliches Grab,[4] die ECf ausführlich und mit Citirung einer Angelsächsischen Wendung schildert. Die Ausgrabung, welche die Sippe des von ihr als unschuldig erwiesenen Hingerichteten fordern darf,[5] geschieht nur nach Auftrag des kirchlichen Richters; und der Henker,[6] der die Rechtmässigkeit der Hinrichtung nicht zu erweisen vermochte, schuldet dem Bischof Strafgeld für ungerechtes Verscharren im Verbrecher-Winkel. So weit scheint ECf glaubwürdig. Allein er legt dem Henker noch zwei fernere Strafzahlungen an die Kirche auf, die vielmehr dem Staate gehören müssen, nämlich erstens für die bona fide aber ohne genügende Rechtsform vollzogene Hinrichtung, zweitens für die Nichterfüllung des Versprechens, sich auf ein Gericht als Gewährleister für die Hinrichtung zu beziehen. Dass dies Versprechen vor dem *Justiciar,* also dem Königsrichter gegeben war, sagt ECf selbst. Er vergisst übrigens das der Sippe zukommende Wergeld und die Mannenbusse für den Herrn (Leg. Henr. 74, 1).

1) Vgl. Peckhams Concil zu Lambeth 1281. 2) Cnut I 24 spricht sogar bei Todtschlag in der Kirche dieser wohl Busse, aber kein besonderes Forum zu. 3) 6. 2, 9. 5. 6. 8, 2a. 10, 2. 36, 5. Den Wucher nennt er hier nicht, das Ehe- und Nachlassrecht überhaupt nicht. 4) Vgl. Math. Paris a. 1259, ed. Luard V 739, benutzt von Rishanger *Bell. Lew.* 4: Ein Baronialrichter *insontem iuvenem incarceravit, ubi expiravit. Sacerdos autem, advocatis vicinis, cum de innocentia iuvenis certificaretur, corpusculum super sterquilinium proiectum, in cimiterio factis exequiis tumulavit.* 5) *Quaerat ei atrium* Hn 74, 1. Nur falls die Reinigung misslingt, *licge þar he læg;* III Atr. 7. 6) Henkerpflicht lastete neben Ackerdienst auf manchem Pachtgut; *Domesday of St. Paul's,* ed. Hale p. 39.

41. Zuerst unter Englischen Schriftstellern verkündet ECf den Gottesfrieden; 2. Er las ihn in einer Form die unter den gedruckten[1] einer Handschrift zu Douai zunächst steht. Sie lässt sich als Ganzes sonst im weltlichen Rechte Englands, wo wir doch ihre Fälle durch Gesetze oder Gebrauch mit festen Strafsätzen versehen zu finden erwarten müssten, nicht nachweisen. Wo das bürgerliche Recht heilige Zeiten umfriedet, beruft es sich nirgends auf eine Treuga Dei, bisweilen vielmehr auf Königsfrieden[2] und selbst, wo es dem Bischofe Busse zuspricht, auf Stadtrecht. Indem das Domesdaybuch[3] dies als örtliche Ausnahme verzeichnet, folgt, dass 1086 die Treuga Dei in England nicht allgemein galt. Gebundene Tage, befriedete Personen und Gegenstände kennt das Germanische Recht auch sonst, abgesehen von der Treuga Dei des XI. Jahrhunderts.[4] Vielleicht erklären sich alle Vorschriften auch des Englischen Rechts, die heilige Zeiten oder Personen bei kirchlichem Werke umfrieden, aus Fortentwickelung klerikaler Einzelsätze der Angelsachsen unter Gallicanischer Einwirkung, ohne dass je eine Treuga Dei in England, wie das in der Normandie geschah, von Wilhelm dem I. und seinen Söhnen verkündet wurde.[5] Die kräftige Kronpolizei schloss, ausser unter Stephan, in England Privatfehden aus. ECf mochte Wünsche des Gallicanischen Klerus, die seine Herrscher in ihrem Stammlande verwirklichten, als für die Insel geltend ansehen oder nur ausgeben. Auch die Leges Henrici füllen Lücken im Englischen Recht aus durch Anleihen bei fremder Gesetzlitteratur, welche die Normannen kannten.

Der Treuga Dei unterwirft ECf erstens gewisse Zeiten: zunächst jeden Sonnabend von der Nona ab bis Sonntag Abend.

---

1) Ed. Weiland *Mon. Germ., Leg.* IV. 1 p. 601. Eine künftige Ausgabe des Gottesfriedens Wilhelms I. und des Normannischen Herzogsrechts [von 1091] müsste unter Vaticanischen Codices benutzen nicht nur den dort p. 600 erwähnten Christinae reg. 596 f. 1—4, um 1150, sondern auch Ottobuoni 2964 f. 130, um 1325. 2) S. o. S. 53. 3) Vgl. folg. S., Anm. 3. 5. 4) Huberti *Gottesfrieden* ZRG, Germ. 13, 134. 5) Vgl. Sémichon *Paix de Dieu* p. 81; Kluckhohn *Gottesfrieden* p. 90; Fehr *Gottesfriede* 29. 40; Huberti *Gottesfrieden* I 438; Maitland *HEL* I 53.

Die meisten Gottesfrieden, auch der Normandie, beginnen diese Frist schon mit Mittwoch Abend;[1] der spätere Beginn entspricht aber der Synode von Elne 1047, sowie Englischer Vorschrift[2] um 1000 und Ortsgewohnheit,[3] die nur, statt Sonntag Abend, die Frist, wie jene Treugae, Montag früh schliessen. Wie schon Aelfred einige Feste von Arbeit, Aethelred von Gerichtsterminen befreit, wie damalige Prediger und Cnut Geschäft und politische Arbeit an Sonn- und Feiertagen verbieten,[4] so setzt ECf Gottesfrieden an auf die Feste Mariae[5] (8. Sept.), Michaelis (29. Sept.[6]), Johannis (24. Juni), der Apostel (29. Juni), Aller Heiligen (1. Nov.), der Local-Heiligen, die der Pfarrer Sonntags vorher verkündet, und der Kirchenpatrone. Der Friede beginnt stets mit der Nona des vorherigen Tages. Er herrscht ferner, im Einklang mit der festländischen Treuga, vom ersten Adventsonntage[7] bis 13. Januar, von Septuagesima[8] bis Sonntag nach Ostern[9] und von Himmelfahrt[10] bis Sonntag nach Pfingsten.[11] Die vorletzte Frist beginnt so auch in der Handschrift von Douai, anderswo, auch in der Synode zu Caen von 1042, erst mit Fasten, also 17 Tage später, die letzte anderswo schon mit den Bitttagen, also 4 Tage früher. Endlich verlangt ECf Gottesfriede für die Quatemberfasten, d. h. für die Mittwochen, Freitage und Sonnabende nach dem 13. Dec., vor Reminiscere,[12] Trinitatis[13] und nach dem 14. Sept. Die beiden ersten Fasten sind aber schon in obigen Fristen inbegriffen. Die volle Hälfte des ganzen Jahres hätte damit unter Treuga Dei gestanden: gewiss entsprach das nie der Wirklichkeit.

1) Kluckhohn 92. 2) Wulfstan ed. Napier 272. 293; I Cnut 15. 3) Zu Chester wird vor 1066 *a nona sabbati ad diem lunis (mane II. feriae)* Kaufhandel, bezw. Blutvergiessen, dem Bischofe doppelt gebüsst; *Domesday* I 262b 1. 263a 1. 4) Af 43; V Atr 14 — 20 = VI 22 — 5 = I Cnut 16 f. = Hn 62. 5) Chester bedroht Blutvergiessen doppelt auch zu *Purificatio* (2. Febr.) und *Assumptio Mariae* (15. Aug.). 6) Das Stadtrecht von Dover vor 1066 setzt *trewa regis a s. Michael. ad s. Andr.* (30. Nov.); Domesday I 1 a 1. 7) Schwankt 27. Nov. — 3. Dec. Dagegen Rouen 1096: *IV. feria ante adv. occ. sole.* 8) 18. Jan. — 21. Febr. 9) 29. März — 2. Mai. 10) 30. April — 3. Juni. 11) 17. Mai — 20. Juni. 12) 15. Febr. — 21. März. 13) 17. Mai — 20. Juni.

Zweitens schützt Gottesfriede nach ECf Jedermann, der hin und her unterwegs ist zu Kirchengebet, Kirchweihfest, kirchlicher Versammlung oder kirchlichem Gericht, sei es auf Vorladung oder aus eigenem Antriebe, wie auf Reisen zum Bischofe[1] behufs Lösung vom Kirchenbanne. Theilweise liegt dieser Schutz bereits im besonderen Frieden, den die Kirche jedem in ihr Weilenden, besonders beim Asyl, gewährt, theilweise findet er eine Analogie in der Befriedung der Gemot-Besucher durch Cnut II 82.

42. Eine jede Kirche vom Atrium an, aber auch der Pfarrhof, der auf Kirchenlehn steht,[2] gewährt dem Flüchtling Asyl, so dass nur der Bischof und dessen Organ ihn greifen dürfen. Aethelstan hatte nur dem Bischof, Abte und Thegn, Aelfred nur dem Convent als Vorrecht zugestanden,[3] dass ihr Haus Zuflucht gewähre, und auch dies nur befristet. Wenn ECf's sonst unbelegter Satz richtig ist, so wäre der Priester, wie in mehreren sonstigen Vorrechten, dem Thegn im XI. Jahrhundert gleichgestellt worden. Von Leibesstrafe befreit ECf den Asyl-Erreichenden unbedingt; das Gestohlene muss er freilich herausgeben oder ersetzen. Nicht einmal (die in Wirklichkeit gewiss nicht erlassenen) Strafgeld und Busse verhängt ECf in diesem Zusammenhang über den Dieb. Erst wenn er öfter nach dem Diebstahl Kirchenasyl aufgesucht hat, tritt Heimath-Abschwörung ein.[4]

43. Trotzdem der Verfasser den Investiturstreit miterlebte, steht er doch Lanfranc näher als Becket und schildert Staat und Kirche als befreundet. Er erfindet, hält also für rechtmässig, dass König und Barone, unter denen er Prälaten nicht besonders hervorhebt, die Gerechtsame der Kirche feststellen durch Geschworene, die der Leser für weltlich halten muss. Der Staat braucht den Bischofsvertreter beim Ordal; im Dorf findet die bäuerliche Versammlung vor der Kirche statt, und beurkundet der Pfarrer, dass Vieh gefunden, nicht gestohlen sei.[5] Andererseits

1) S. u. 77. 2) S. o. S. 53, Z. 15. 3) V As 4 (vgl. IV As 6, 1); Af 2.
4) S. u. 75. 5) 9, 24.

seits hilft der weltliche Arm dem kirchlichen Gerichte, falls dieses die Urtheilsvollstreckung, das Erscheinen Verklagter oder die Zahlung von Kirchensteuern nicht zu erzwingen vermag.[1] Das eilfte Jahrhundert sah allgemein dies als Staatspflicht an.[2] In England befahl Wilhelm I. seinen Beamten ihre Erfüllung, und sprach sie der Verfasser der Leges Henrici theoretisch damals aus.[3] Aber ECf braucht, wohl unter Engländern zuerst, für die Unterstützung der Kirche durch den Staat das Bild: „Und so soll ein Schwert dem andern helfen"; 2, 9. Anderswo ist diese Theorie von den zwei Schwertern 1076 nachgewiesen.[4] Bald nach ECf lässt Ailred von Rievaulx[5] König Eadgar den Klerus anreden: *gladium gladio copulemus.* Dabei ist dem König also nur das weltliche Schwert zugedacht. — Aber wie Alchwine[6] und Petrus Damiani[7] ihm auch das geistliche zusprachen, so sagt ECf 17 ein anderes Mal, der König solle die Kirche regiren[8] als Stellvertreter des höchsten Königs: eine Würde, die längst der Papst beanspruchte. — Den Papst erwähnt ECf im Verhältnis zu England nicht,[9] obwohl er doch von der Vorenthaltung des Peterspfennigs spricht, bei der Eadgar den Säumigen nach Rom verwiesen hatte, und obwohl er den Fall der Rechtsverweigerung *in curia ecclesiastica* bedenkt. In diesem Falle führt er den Instanzenzug vom bischöflichen Gericht entschieden an ein nicht kirchliches, d. h. also an den König. Ein greller Widerspruch zur Appellation an den Papst, die vereinzelt seit dem Eroberer vorkam, unter Stephan aber üppig wucherte! Alles Erstaunliche fiele freilich fort, wenn ECf unter *curia ecclesiastica* ungenau nur die seniorale Justiz der Prälaten meinen sollte.

---

1) 2, 9. 6. 8, 2a. 10, 2. 2) Hinschius *System kathol. Kirchenrechts* V 388. 3) IV Wil.; Hn 11, 15. 4) *Mon. Germ., Leg.* IV. I, 113; vgl. Waitz, *Deutsche Verf.* VI 377. 5) *Geneal. reg.* 6) Epist. III an Karl: *ecclesias a perfidorum doctrinis intrinsecus, forinsecus a vastatione paganorum defendere conaris, his duobus gladiis.* 7) Neukirch *Petrus Dam.* 86, mir freundlich nachgewiesen von Herrn Prof. E. Bernheim. 8) Der Ueberarbeiter verkirchlicht die Stelle. 9) Sondern nur als Bestätiger von Pipins Thronbesteigung; 17, 1.

VIII. Der König.

44. Der König, als Stellvertreter Gottes, soll Volk und Kirche vor den Bösen schützen; 17. Der Gedanke, den ECf theilweise, und vielleicht ganz, Fränkischer Litteratur[1] entnimmt, begegnet theoretisch in Englischen Rechtsschriften bereits früher:[2] Der König als Christi Stellvertreter, sagt Aethelred,[3] räche Beleidigung gegen Christus; er verwaltet Christenthum und Staat. Den Pflichtvergessenen trifft nach ECf Thronverlust. Der Verfasser belegt das durch den Sturz der Merowinger, mochte aber aus seiner Zeit Roberts von der Normandie 1106 (und mancher Abschreiber vielleicht König Stephans 1141) dabei gedenken. Der Pflicht, allgemein die Rechtsordnung in Staat und Kirche zu erhalten, entspricht das Recht des Königs, Schutzherr aller Engländer zu sein; jeder Brite steht *in pace regis* 15, 7. *Pax* entspricht hier der Angelsächsischen *mund;* der Königschutz hat längst den Volksfrieden demokratischer Vorzeit ersetzt. Der König ist demgemäss höchster Richter. Wo der seniorale Richter der Zuständigkeit ermangelt oder ungerecht verfährt, da tritt das Königsgericht ergänzend und als höhere Instanz beaufsichtigend[4] ein. Dass jene Justiz nur aus Verleihung von Regalien durch die Krone herstamme, sagt ECf jedoch nicht. — Der König besitzt das Recht der Begnadigung.[5] — Nur mit den Baronen kann er Gesetze geben[6] und Steuern ausschreiben.[7] Selbst der Zehnte sei der Kirche von König, Baronen und Volk zugestanden, bloss der Peterspfennig ist Königs Almosen.[8]

45. Abgesehen von jenem allgemeinen staatlichen Schutz, giebt es einen besonderen Königshandfrieden[9] für gewisse Personen, Orte und Zeiten.[10] Die Verleihung kann auch durch des Königs Brief und Siegel, ausser durch Mund und Hand

1) S. o. 23, Anm. 6 f. 2) *Polity,* ed. Thorpe *Anc. laws* 422, gleichlautend sog. Wulfstan, ed. Napier 266. Vgl. Mirror of justices p. 43: *les rois vicaires Dieu en terre.* 3) VIII 2. 42. 4) *regem non offendant* 9, 1. 5) S. u. 77. 6) Prolog. 28 f. 34, 1 a. 7) 11, 2. 8) S. o. 39. 9) S. o. S. 28. 10) Ueber die Strafe für Bruch dieses Friedens s. u. 74.

erfolgen.[1] Die Orte sind die vier Heerstrassen[2] und die Hauptströme.[3] ECf vergisst des Königs Residenz. Ferner geniessen Königshandfrieden vier Wochen jedes Jahres, nämlich die nach Weihnachten, Ostern, Pfingsten (welche ausserdem unter Kirchenfrieden stehen[4]) und die nach des Königs Krönungstage. Die jährliche Wiederkehr dieses Tages, um die sich jede Kanzlei kümmern musste, da man die Jahre fast nur nach dem Regirungsbeginne zählte, beeinflusste also auch die Strafabmessung. ECf bezeichnet jenen Tag als erste Krönung, kennt also noch als regelmässig das Kronetragen des Königs zu periodischen Hoffesten. Dass der königliche Richter die Missethat, weil an einem Hauptfest geschehen, mit schwererer Busse ahndete, lässt sich belegen.[5]

46. Von königlichen Beamten nennt ECf *justitiae,*[6] was nicht bloss Richter zu bedeuten braucht, den Truchsess,[7] den Schatzmeister,[8] die Münzer,[9] die Sheriffs, die er bisweilen unter jenen Justitiae mitbegreift, und andere provinziale Amtleute *(gerefa, praefectus)* über Riding, Hundred (Wapentake), Stadt und Dorf.[10] Der *praefectus hundredi* ist im Domesdaybuche[11] bezeugt; daraus und aus Eadwards Gesetz[12] folgt, dass ein *hundred(es) gerefa* existirte. *Se gerefa on ælcum wæpentake* ist belegt durch Aethelred III 3. Den königlichen Vogt über das Hundred scheint ECf aber[13] fehlerhaft zu identificiren mit dem volksthümlichen Vorsteher *hundredes ealdor,*[14] den Portreeve mit dem Stadt-Alderman, ja sogar den Sheriff mit dem Ealdorman.[15] — Die vom *Justitia regis* ausgeschriebene Strafe (die regelmässig der Sheriff einzog) fällt dem König zu (6);

---

1) 12. 12, 1. 26. 27. 2) Vgl. o. 36. 3) 12 f. 4) S. o. S. 60. 5) *Pipe roll* 13. *Hen.* II p. 156: höheres Strafgeld weil *vulneravit in pascalibus.* 6) 6. 9, 3. 22, 5. 23, 1. 36, 3. 38, 2. Einmal *iustitiarius.* Auch für kirchliche Richter sagt ECf *justitia.* 7) 12, 5. 8) 15, 4. 38, 1. 9) 38, 1. 10) 24, 2. 30, 1. 32. S. über die Namen oben S. 31. 11) Ellis, *Domesday* I 188. 12) II 8; vgl. Stubbs I 101. 13) Vgl. jedoch die Ausnahme unten 55. 14) Das Fortbestehen der *aldermanni hundredorum* belegt Hn 8, 1; Stubbs I 102. 15) 32, 3. Denn er übersetzt diesen Titel nie *dux* oder *comes*, sondern *praefectus.*

ECf scheidet sie also richtig von der Grafschaftspacht. Des Amtmanns Pflicht erscheint für ECf so vorwiegend der polizeiliche Schutz gegen Uebelthäter, dass er hieraus das Wort *grieve* irrig erklärt.[1] — Den Truchsess stellt er beim Empfang von Mannenbusse dem Bischofe und Grafen gleich; 12, 5. Dies klingt glaublich; Königsdienst erhöht ja den Rang in allen Germanischen Verfassungen.[2] — Von Behörden der Centralregirung kommt bei ECf nur der Schatz vor, was für die Wichtigkeit der Finanzen im Anglonormannischen Staatsbau vielleicht bezeichnend ist; 38, 1. Er heisst *Thesauri*, vielleicht weil er an mehreren Orten vertheilt war. Zu ihm gehörten Gefässe aus Gold und Silber; ebd.

47. Von Finanzquellen erwähnt ECf, ausser den Strafgeldern mit der Confiscation,[3] sowie dem Bussenempfang für erschlagene Königsmannen[4] oder Sippenlose,[5] den Schatzfund, den Marktzoll,[6] das Judenregal und das Dänengeld. — Alles in der Erde[7] gefundene Edelmetall gehört dem König nach ECf; dies nicht erst aus der Normandie[8] eingeführte und hier zum Theil vielleicht aus Englischem Texte vorgetragene[9] Regal lässt sich für das 12. Jahrhundert mehrfach belegen.[10] (An Erze aus Bergbau denkt ECf offenbar nicht.) Woher aber die Ausnahme, dass von allem im Boden der Kirche und des Kirchhofes Gefundenen nur das Gold und zur Hälfte das Silber dem König gehöre, die andere Hälfte jedoch der betreffenden Kirche, also der Grundherrin? Im Altfranzösischen Recht steht das Gold dem König, Silber dem Grundherrn zu.[11] Vielleicht ver-

1) S. o. S. 31. 2) Vgl. mein *Pseudo-Cnuti For.* p. 28. 3) 37. 4) S. u. 52. 5) S. u. 59. 6) S. u. 62. 7) Ohne dies Merkmal sieht auch Französisches Recht nur *Inventum*, nicht *Thesaurum*, der allein dem Fiscus das Eigenthum giebt. 8) Wie Houard *Dict. de droit Norm.* IV 416 meint; s. dagegen Kemble *Saxons* II 55. 9) S. o. S. 25. 10) Hn 10, 1: *iura quae rex super omnes habet: thesaurus inventus;* vgl. Glanvilla I 2; XIV 2; Beispiele seit 1159 bei Madox *Exchequer* 234. 11) Loysel, ed. Dupin, *Inst. coutum.* n. 279; Schäffner *Gesch. der Rechtsr. Frankr.* III 327; Warnkoenig *Franz. Staatsgesch.* I 463. Houard sagt, diese Scheidung sei nicht Normannisch.

pflanzte ECf wiederum zu Gunsten der Kirche ein Französisches Gewächs in seinen Garten.

48. Für das Vorkommen der Juden in England um 1130[1] darf ECf citirt werden. Aber für Angelsächsische Zeit[2] würde dies Zeugnis nicht ausreichen, selbst wenn es überhaupt sich auf jene beziehen wollte, was nicht nothwendig anzunehmen ist.[3] „Alle Juden (lehrt ECf 14), überall in England, stehen unmittelbar unter Vormundschaft[4] des Königs und dürfen [m. a. W.] sich keinem Grossen ohne königliche Erlaubnis commendiren,[5] weil sie und all das ihre dem König gehören. Wenn Jemand sie oder ihr Geld festhält, fordere der König [beides] als sein Eigen ein, wenn er will und kann.“ ECf sieht hier den Fall der Mediatisirung der Juden vor, der unter Heinrich III. eintrat: dieser verkaufte 1255 das Judenregal auf einige Jahre seinem Bruder Richard.[6] Die angehängte Beschränkung soll wohl bedeuten, dass es wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner nicht immer möglich war, die Judenschulden einzuziehen, und dass man gerade hier bei erwucherten Forderungen Nachsicht des Königs erhoffte; diese empfahl sich, damit Ritter und Gutsbesitzer der Krone dienstfähig blieben. Dass der Fiscus diese Forderungen dem Rechte nach als sein Eigen eintreiben durfte, steht fest. Dass Personen und Gelder der Juden dem König gehörten, war ein Satz, den zur äussersten Anwendung König Johann 1210 brachte: er verhaftete alle Juden und presste durch Foltern Einigen all ihre Habe ab.[7] Stobbe erblickt mit Recht in ECf die für Deutschland erst etwas später nachweisbare Kammerknechtschaft.[8] Königliche Schutzbriefe von 1190 und 1201, denen schon eine Charta Heinrichs des II. (und vielleicht[9] des I.) vorherging, bestätigen den Juden freie Bewegung und Handel „ganz wie unserem eigenen Besitze“.

1) Andere Belege giebt Jacobs *Jews of Angevin Engl.* p. 5—14. 2) Wie noch Kemble *Saxons* II 90 annimmt. 3) S. o. 20. 34. 4) *tutela* d. i. *mund.* 5) *subdere.* 6) Math. Paris.; *Mon. Germ.* XXVIII, 359; vgl. Koch *Rich. v. Cornwall* 98. 7) Aus Rog. Wendover in Math. Paris. ed. Luard II 528. 8) *Juden in Deutschl.* 202. 9) Johann bezieht sich nur auf den Zustand, nicht den Freibrief, Heinrichs I.

Dies versteht Jacobs[1] mit Unrecht milder, so als stände nur da: „gleich als wenn sie unser Besitz wären.“ Streng übersetzt bildet es aber keinen Gegensatz zu ECf. — Von einer den Juden feindlichen Tendenz verräth ECf nichts; sein Satz über sie steht nicht einmal in jener Verbindung mit dem Wucherverbot,[2] die Richard Fitz Nigel[3] hervorhebt. ECf giebt daher keinen Anlass zu dem neueren Irrtume, der König habe die Juden nur wie, andere Wucher behandelt.

49. Dem Dänengeld, das thatsächlich aus dem Tribute der Englischen Regirung an die Dänen entstand,[4] giebt er einen weniger beschämenden Ursprung: es sei für die Kämpfer gegen die England verwüstenden Piraten bestimmt worden; 11. Der Irrtum erklärt sich aus dem späteren Zwecke der Steuer, die ja seit 1012 wirklich der Reichswehr diente, und entstammt wohl der Volksüberlieferung. Auch die Leges Henrici 15 wissen: *Denagildum aliquando þingemannis dabatur*, worunter man königliche Haustruppen versteht.[5] Der Name Dänengeld ist für die beiden ersten Menschenalter dieser Steuer, die damals meist *geld*[6] heisst, nicht nachweisbar, kommt im Domesdaybuche nur einmal[7] und allgemein erst unter Heinrich I. vor.[8] — Richtig lässt ECf das Dänengeld von der Hid[9] erheben. — Wiederum wie Leges Henrici, meint ECf irrig, die Steuer ward in Angelsächsischer Zeit jährlich entrichtet. Sie war thatsächlich unter Eadward III. abgeschafft und als jährliche Last lange gewohnt erst unter Heinrich I. — Ihren Betrag giebt er, wieder wie Leges Henrici, auf zwölf Denare jährlich an. Vielleicht benutzten beide Rechtsbücher eine für frühere Zeit einst richtig gewesene Altenglische Tradition.[10] Thatsächlich betrug

1) 137. 214. 2) S. u. 71. 3) *Dial. scacc.* II 10. 4) Hen. Huntingdon. V, a. 991; vgl. Steenstrup *Danelag* 149. 5) Steenstrup 132; Stubbs *Constit. hist.* I 186. 439; Maurer *Udsigt o. Nordgerman.* 136. 6) So noch Charta Henr. cor. 11: *geldis*. 7) Round *Domesday stud.* I; unecht scheint *Denscot* im Französ. Gedicht *S. Edward* 955. 8) Häufig in Pipe Rollen 1130; 1155 ff.; Charta Henr. London. 2; Leges Henr. 10, 1. 15. 9) Darum katastrist Domesday jedes Gut zuerst, für wie viel Hiden es sich erklärt. Das Flächenmass heisst *Carruca* in anderen Gegenden; so auch Ch. Henr. cor. 11. 10) Round *Dom. stud.* I 86 erklärt dagegen den Irr-

die Steuer das Doppelte, 2 Schilling auf die Hid.[1] — Nach ECf war jede Kirchendomäne[2] bis 1096 vom Dänengelde frei. Diese Behauptung widerspricht dem Domesdaybuche[3] und Hermann von St. Edmunds;[4] sie findet nirgends Bestätigung. Eingegeben von klerikaler Tendenz, knüpft sie vielleicht doch an wirkliche Ausnahmen für bestimmte Fälle oder privilegirte Stifter an. So blieb 1084 baroniale Domäne,[5] durch Heinrichs I. Krönungsbrief 1100 Kronritter-Domäne, durch Sondercharte manche Stiftsdomäne[6] von Dänengeld frei. — Werthvoll ist der aus mehreren Quellen theilweise zu belegende[7] Bericht von dem „Auxilium, das [Mitte 1096] die Barone Wilhelm dem II. bewilligten zur [pfandweisen] Besitzergreifung der Normandie, als [deren Herzog] Robert nach Jerusalem ging; sie nahmen die Kirche nicht aus, welche vergeblich protestirte." Dänengeld heisst diese Steuer zwar sonst nirgends; die Angelsächsischen Annalen gedenken aber auch ihrer als *gylda*, womit sie anderswo den an oder gegen die Dänen gezahlten Sold bezeichnen. ECf braucht also den Namen Dänengeld schon für Staatssteuer überhaupt, was zu seiner Zeit, aber vielleicht nicht schon 1096, gebräuchlich war. — Den Jammer der Kirche melden mehrere Geistliche, einen Protest der Prälaten berichtet Wilhelm von Malmesbury[8]. Dass diese Weigerung sich auf alte Freiheit berief, sagt nur ECf; vielleicht bildete er es sich nur ein, gemäss der seit etwa 1110 verbreiteten Anschauung, die alle Verantwortung für den Druck der Staatslasten gern dem Kirchenfeinde Wilhelm dem II. zuschob. — Die Ausschreibung der

---

tum aus einer Verwechselung des Jahresbetrages mit den zwei Theilzahlungen zu Weihnachten und Pfingsten von je 1 Shilling. 1) Pipe roll 1130. 1155 ff.; Henr. Huntingd. a. 1135; *Dial. scacc.* I 11, der sonst hierfür ECf benutzt. 2) Nicht alles *land held under the lordship of churches.* 3) Hale *Reg. of Worcester* p. VIII. 4) Meine *Anglonorm. Gesch. Q.* 204, benutzt von Joh. Saresber. *Policr.* VIII 21. 5) Round 96. 6) 1153. *Vicecomes denegeldum exigebat. Diratiocinatum est, nichil exigi debere, quia dominica terra est* des Domklosters Canterbury; Hickes, *Ling. Sept. thes.* II, *Diss.* 36. 7) Freeman *Wil. Rufus* I 556 übersieht ECf. 8) Florenz; Chron. Abingdon.; Malm. *Reg.* IV 318; und *Pont.* V. 271: der Abt machte Kirchengeräth zu Gold.

Steuer nach Hiden findet mittelbare Bestätigung in der Klage, sie habe die Bauern[1] bedrückt; und die von ECf angegebene Höhe, 4 Schilling auf die Hid, selbst der Stiftsdomäne, lässt sich belegen durch die Chronik von Abingdon.[2]

IX. Stände.

50. Barone giebt es nach ECf's Vorstellung in England seit jeher; dass die Normannische Eroberung in der Adelsentwicklung Epoche machte, lässt er nicht erkennen. Sie gewähren nach ihm schon im 7. Jahrhundert den Zehnt, wie sie 1096 die Steuer bewilligen. Sie rathen angeblich Eadward dem III. zur Herstellung der Verfassung Eadgars und Wilhelm dem I. zu der Eadwards.[3] Sie bitten angeblich Cnut, sein Dänenheer heimzusenden und, obwohl selbst dem Norden entstammt,[4] Wilhelm den I., seine Vorliebe fürs Dänenrecht aufzugeben.[5] Sind diese Nachrichten gleich im Einzelnen irrig, so zeigen sie doch, dass ECf das *Magnum concilium* seiner Zeit für die Fortsetzung der Angelsächsischen *Witan* hielt. Geradezu *sapientes*[6] nennt er offenbar dieselbe Potenz, der er die Organisation des Vorstandes der Freibürgschaft zuschreibt; 29. Ueberall wirken sie im Sinne des Englischen Volkes, zum Theil ohne die Krone,[7] ja sogar indem sie des Königs Härte mildern. Das Volk tritt als Potenz neben ihnen nur einmal auf, bei der Phantasie von der Zehntbewilligung. Von einem Gegensatz der Stände im Staat bringt ECf nur jene Spur des vergeblichen Protestes der Kirche gegen die der Krone von den Baronen bewilligte Steuer von 1096; 11,2. Nur hier heisst also Barone: Laienvasallen der Krone; sonst umfasst der Name die Prälaten mit.[8] Die Primates genehmigen die Reichstheilung unter Eadmund II. und Cnut.[9] So erscheinen sie bei ECf fast überall

1) *villanos; agricolas* Flor.; Malm. 2) II 38; vgl. Round 83. 3) 34, 3; Prolog. 4) Ein Widerspruch, erzeugt nur in des Verfassers Phantasie. 5) 34, 1a. 6) *sapientiores* 28. 7) Sie erleichtern den Landleuten die Zahlung der Polizeigelder an Cnut, verbürgen sich ihm für Aufrechterhaltung der Ordnung: 15, 4. 8) Deutlich 12, 5. Dagegen Retr. 21 stellt *archiepiscopi, episcopi, comites* vor *barones*. 9) 34, 2b.

als einzige Vertretung der Nation; sie beraten und beeinflussen die Krone bei der Gesetzgebung und Verwaltung, sie bewilligen ihr die Steuer;[1] das entspricht der Normannischen Zeit.

51. Jeder Baron (ein Wort, das sich bei ECf stets „Kronvasall" übersetzen lässt) hat Vasallen unter sich, die *Homines*[2] heissen. Unter letzteren sind Ritter und *Servientes,* nämlich erstens Hofbeamte, wie Truchsess, Schenk, Kämmerer (nach dem Muster der Hofämter beim König), zweitens aber auch Koch und Bäcker. Der Ritter und der höhere Hofbeamte hat wiederum unter sich *armigeros* (Knappen) oder andere Servientes; 21. Diese Vasallitätsabstufung mochte oft erschüttert werden, wenn ein Aftervasall als Lohn für Krondienst vom König unmittelbar das Privileg des Handfriedens[3] erhielt; ECf 26 warnt, der so Bevorrechtete solle deshalb seinem Lehnsherrn den Dienst, seiner Genossenschaft[4] deren Gerechtsame nicht vorenthalten. — Zur Commendation an Grosse bedürfen die Juden,[5] als Kammerknechte, königlicher Erlaubniss; 25.

Die Vasallität tritt an Stelle des Sippenverbandes, indem der Herr, wenn ihm ein sippenloser Mann ermordet wurde, von der Murdrumbusse diejenigen 6 Mark empfängt, welche sonst die Verwandten erhalten hätten; 15, 7. Die Vasallität ersetzt ferner die Freibürgschaft, indem Barone, Ritter und Knappen nicht in Zehntschaft stehen, und die Barone und Ritter selbst für ihre Leute bürgen. Diese Beziehung erscheint wirksam, indem der Herr für den Mann Gewähr leistet und ihn, wenn dieser ohne Gewährschaftsbürgen Fahrhabe verhandelt hat, aus der Untersuchungshaft löst; 38, 1a. Sie ist nicht, wie das doch ein Merkmal der Freibürgschaft engeren Sinnes bildet, eine gegenseitige: die Untergebenen bürgen ja keineswegs für den Herrn, wie die Zehntschaftsleute für ihr Haupt. Sie darf daher wohl *borh* von Cnut,[6] *plegium* von den Romanen,[7] sollte aber nicht eigentlich Freibürgschaft genannt werden. Dennoch

1) 11, 2. 2) 9, 1. 9, 2. 12, 5. 3) S. o. 45. 4) *vicinis.* 5) S. o. 48. 6) II 31. 7) Leis Will. 52; Henr. 6, 1; 43, 6; *plegium* bedeutet herrschaftliche Verbürgung in Gegensatz zur genossenschaftlichen *tedinga* vielleicht 1180 bei Madox *Firma burgi* 64, wenn nicht ein ἓν διὰ δυοῖν vorliegt.

heisst sie schon bei ECf *friborg*, beim Uebersetzer der Leis Willelme *francplegii;* 52. Jene Verbürgung bildet noch keine Gerichtsbarkeit; eine solche fehlt manchen Baronen; 21. — Der Baron führt ein Siegel, das auch bei den Geschäften der Gemeinen öffentlichen Glauben erwirkt; 15, 4. ECf scheint dem Adligen schon unter Cnut ein Siegel beizulegen, das in Wirklichkeit erst mit Französischem Kanzleibrauche eindrang.

52. Unter den Baronen nehmen einen ausgezeichneten Rang, wie bekannt, Bischöfe und Grafen ein. ECf kennt *Thegn* und *Twelfhynde* zwar nicht mehr, stuft aber, offenbar Altenglischem Brauche gemäss, nach dem Range des Empfängers, die Mannenbusse ab, d. h. das Geld, das der Herr erhält, wenn ihm der Vasall erschlagen wird. Dem König oder Erzbischof spricht er 3 Mark[1] [d. i. 40 Schilling[2]] zu, dem Diöcesan, Grafen jenes Orts, oder Königs Truchsessen[3] 20 Schilling, sonstigen Baronen 10. Die Beleidigungsbussen verhalten sich also wie 4:2:1. Dieses Werthverhältnis bestätigen die Instituta Cnuti[4] und die Leges Henrici,[5] welche aber „die Mannenbusse lieber nach dem Wergeld des Erschlagenen als der Beleidigungsbusse seines Herrn“ abzumessen wünschen; jenes ist Westsachsen-Recht nach ihnen und anderen Stellen.[6] Dieselben Summen, für den Erzbischof 40, den Bischof oder Grafen 20 und den Baron 10 Schilling fordern die Leis Willelme als *forfeiture*, ein Wort, das sonst zwar für *wite* (Strafgeld an den Richter), aber hier (wie manchmal auch[7] *wite*) für Beleidigungsbusse, also für *manbot* steht, wenn die Beleidigung in Erschlagung eines Mannen bestand. Sie erklären dies für Mercisch, was dadurch indirect bestätigt wird, dass aus Leges Henrici für Westsachsengebiet andere Beträge, die sich ebenso zu einander verhalten, als „Overseeness“-Sätze bekannt sind. Für die Denalagu nur misst ECf die Mannenbusse nach dem Werthe des Erschlagenen:

1) Nicht etwa in „Halbmark“ zu ändern. 2) S. o. S. 46. 3) S. o. S. 65. 4) *Transa. Histor. Soc., N. S.* VII 99. 5) 35, 1 = 87, 5; 87, 4; 87, 7; 71, 1. 6) Ine 76; Af 31, 1; Hn 87, 7. 7) Ine 76 *wite þam hlaforde;* daraus Hn 79, 1: *wita domini.*

für Villan und Sokman 12 Oer, für Freie 3 Mark. Die Leis Willelme 7 haben *manbote al seinur pur la franc hume X sol. e pur le serf XX sol.* Möglicher Weise forderte eine Angelsächsische Quelle die 20 Solidi, welche 12 Oer gleich sind, für den *ceorl,* den Gemeinbauer, der sowohl *villanus* wie *servus* übertragen wird. Die Leges Henrici fordern ebenfalls 20 Solidi für den *Servus* als Westsachsenrecht.[1] Die Mannenbusse für den Vollfreien wird in Willelme zu emendiren sein, ECf gemäss, in *XL sol.* Da *liber* damals oft „adlig, mehr als frei" bedeutet,[2] kann ECf unter *Socman* einen Gemeinfreien verstanden haben.

53. Es giebt noch manchen *comes comitatus* für ECf 12, 5. Da ist also „Graf"[3] kein Titel von einem beliebigen Orte hergenommen, sondern der Vorsitzende seiner Shire. Von den Strafgeldern der Denalagu erhält nur derjenige *comes comitatus, qui tertium denarium habet de forisfacturis,* auf das Hundert Silbers (160 Schilling) 50 Schilling. Nicht jeder Graf der Denalagu scheint also den dritten Pfennig[4] zu besitzen. Eine andere Quelle dieses Antheils am Staatseinkommen als das Strafgeld nennt ECf dafür nicht. Der Graf fungirt als Richter seiner Grafschaft. Ihm gehören die Nebenstrassen und Nebenflüsse, d. h. die Strafgelder für deren Verbauung oder Friedensbruch auf ihnen, sowie die *Divisiones* (d. h. wohl Gerichte, samt Einkünften für den Richter[5]) der Hundertschaften, während die *Divisiones* der Shires dem Könige gehören. Im Richteramt, wie in den Einkünften aus Verkehrsadern zweiter Ordnung und aus *Divisiones,* nennt ECf die *Vicecomites* (Sheriffs) zwar neben den Grafen, deutet aber nicht etwa an, dass er sie für

1) 70, 2. 4. 2) Vgl. mein *Ps. Cnut, Foresta* p. 18; Inst. Cn. p. 93. 3) Ueber *Markgraf* s. o. 29; über den Namen *Graf* s. o. S. 31. 4) Vgl. *Inst. Cn.* p. 99. 5) Kemble *Saxons* II 39 versteht „Grenzfestsetzung"; auch passt hier nicht: „unbebaute Grenzstriche" (*nanes manes land* Domesday 127; *Si murdrum in divisis accidat, utrumque [adiacentem] pertranseat* Leg. Henr. 91, 4); „Testamente"; „vom König zugetheilte Gütercomplexe" Domesday I 13a 1. *Devise (divisa):* Gerichtstag; Leis Will. 4; *divisae:* bäuerliches Gericht; Leg. Henr. 9, 4. 57, 1. 8; s. u. S. 78, Anm. 4.

gräfliche statt königliche Beamte halte, sondern kann so verstanden werden, dass der Vicecomes eintritt, wo ein Graf der Shire fehlt.[1] Wie eine höhere Königsstrafe *(maius iudicium, maior lex)* je nach der Gegend feststeht,[2] so giebt es eine feste, geringere Strafsumme, welche dem Grafen bezw. Sheriff zufällt unter dem Namen *Lex (iudicium) comitatus.*[3] — Mehrfach erscheint *Justitia regis* als Vorsitzender der öffentlichen Localgerichte, wo nicht ein besonders vom königlichen Centralgericht abgeordneter Reiserichter, sondern der Sheriff gemeint sein mag.[4] Gerade um 1130 bekleideten Richter der Curia regis viele Sheriffstellen.[5]

X. Bezirke und Verbände.

54. Die Rechtsgebiete Englands zerfallen in Grafschaften; doch deckt sich die Südgrenze der Denalagu nicht überall mit Grafschaftsgrenzen.[6] Neben den amtlichen Namen *comitatus* und *scira* braucht ECf öfters *provincia* für Grafschaft.[7] Das Grafschaftsgericht[1] kann ächten;[8] 38, 3.

„Ueber den Wapentakes [also nur in Denalagu] gab es Grafschaftsdrittel namens Riding."[9] Diese Eintheilung besteht noch in Yorkshire und bestand zur Zeit des Domesday in Lincolnshire,[10] das für seine drei Theile noch besondere Beamte besitzt.[11] Das Riding geniesst weitere Zuständigkeit als das Wapentake und geringere als die Grafschaft. (Ein Instanzenzug[12] folgt aus ECf nicht nothwendig). Dieser Rangordnung entspricht es, dass der Domesday-Commission das *Wapentac, annuente toto treding* ein Zeugniss abgiebt, und *Nortreding et omnis comitatus testatur;*[13] so gewährt Heinrich I., dass die Hintersassen des

1) 12, 9 f. 13, 1. Vgl. die grafschaftliche Verbannung durch Graf oder Sheriff im Domesday I 298b 2. 2) In der nördlichen Denalagu beträgt sie 144 £, in der südlichen 84; 12, 3. 27. 33. 3) 12, 9. 13, 1. 27. 4) *Justicia:* Sheriff auch in Leg. Henr.; Maitland *HEL* I 539. 5) Stubbs *Const. hist.* I 392. 6) S. o. S. 35. 7) 5, 3. 9. 31. 8) Maitland 541. S. u. 76. 9) 31; s. o. S. 27; u. 56. 10) *Northreding, Westreding, Sudtreding;* Domesday I 336b 1; 375a 1. 2. 11) Ellis *Domesday* I 179. 12) Maitland *HEL* I 544 weist ihn ab. 13) I 375a 2; 376a 1.

Yorker Doms keine Gerichtsfolge leisten zu *wapentacmot nec tridingmot nec shiresmot.* [Der Ueberarbeiter kennt zwischen Grafschaft und Hundred in einigen Provinzen *leđ,* noch jetzt *lathe* in Kent genannt.[1]]

55. Jede Hundertschaft bildet ein Gericht, für dessen monatliche Tagung[2] bei ECf nur die processualischen Fristen von 31 Tagen sprechen.[3] In jeder Hundertschaft liegt mindestens eine Kirche mit Ordalapparat (9, 3) und ist mindestens ein siegelfähiger Baron, der ihr sein Siegel bei Bedarf leiht, anzunehmen. Sie besitzt also kein eigenes, obwohl sie, wenn eines ihrer Dörfer dem Fiscus für Murdrum nicht Zahlung leisten kann, das Fehlende aufbringen, also ein System der Umlage ausüben muss; 15, 3.

ECf 29 behauptet: „Ueber je 10 Zehntschaftshäuptern stand ein höherer Justitiar, den wir Centenar nennen können, weil er über 100 Freibürgen richtete." Er bezeichnet also den Namen Centenar als Gallisch; unter Fränkischen Amtsnamen kommt er auch in den Leges Henrici vor.[4] Möglicher Weise steckt hierin eine Reminiscenz an den volkstümlichen Hundert-Vorsteher, den *Hundredes ealdor.* Denn den von der Obrigkeit eingesetzten Hundertvogt nennt ECf *praefectus, greve.* Von jenem sagen die Leges Henrici: *Praesit hundreto unus de melioribus, aldremanus qui iura studeat promovere.* Aus solcher Führerschaft hat ECf vielleicht ein Richteramt erdacht.[5] Dass 10 Zehntschaften Eine Centena ausmachen, ein Irrtum auch Malmesbury's,[6] ist vielleicht combinirt aus den Zahlverhältnissen, gelehrter Reminiscenz und nur local zutreffenden Umständen. In das zehnte Jahrhundert muss man zurückgreifen, um mehrere *Teođingmen* zu finden, die unter Einem *Hundredes man* stehen,[7] oder 10 Zehntschaften (die aber keine Freibürgschaften bilden), zu Einer Hynden organisirt. Letzteres ist nur für London bezeugt.[8] Beide Einrichtungen waren vielleicht

1) S. o. S. 3, Z. 11. 2) Henr. 7, 4. 3) 6, 1. 20, 1. 23, 2. 36, 1. Nur einmal 40 Tage Frist: 6. Da handelt es sich um ein höheres Gericht. 4) Maitland *HEL* I 532. 5) Aehnlich unten S. 77. 6) *Reg.* II 122. 7) *Hundred* (I Edgar) 2. 4. 8) VI Aethelstan 3. 4. 8, 1.

um 1130 längst verschwunden. Dass genau hundert Hufen in einigen Gegenden ein Hundred ausmachen,[1] dass *hid* auch *familia* bedeuten kann, bildet das zur Erklärung jener Vermengung nur noch fehlende Element. Dass aber ECf noch einen personalen Hundertverband, der sonst uns gänzlich um 1130 unbekannt wäre, neben dem territorialen Hundred wirklich gesehen habe,[2] ist nicht anzunehmen.

56. ECf deutet richtig an, dass es Wapentakes nur in Denalagu giebt. Aber dass 13 Shires derselben, oder auch nur fünf, die er ausdrücklich nennt, gar keine Hundreds hätten, ist ungenau. Unter den fünf umfassen neben Wapentakes auch Hundreds[3] die Grafschaften York, Lincoln,[4] Leicester und, sogar überwiegend, Northampton.[5] So bleibt ECf's Wort nur richtig für Nottinghamshire, ja selbst da nicht unbedingt.[6] Die einzige andere Grafschaft, die das Domesdaybuch nur in Wapentakes theilt, ist Derby, und die nennt ECf nicht. Er ignorirt die kleinen Shires in Yorkshire und die kleinen Hundreds zu 12 Carucaten innerhalb des Wapentake.[7]

„Wenn einer die Praefectur des Wapentake's übernahm, sagt ECf 30, kamen alle wichtigeren Männer ihm zum Versammlungsort am bestimmten Tage entgegen; er stieg vom Pferde, stellte seine Lanze aufrecht, und jeder berührte sie mit der seinigen und verpflichtete sich ihm so [huldigte].[8]" Dass die Amtsübernahme im Gericht geschah, und zwar durch eine be-

1) *In Fissesberge hundred habet Evesham 65 hidas; 20 hidę de D. et 15 de W. perficiunt hundret;* Domesday I 175b 1. 2) So Waitz *Verf. G.* I 453. 3) Stubbs *Constit. hist.* I 100. 4) Domesday I 337b 1. 2; 345b 2; 348b 2; 375a 1. 5) Vgl. *Certific. hundred. in com. Northamton.* im *Liber niger Petroburg.*, Hs. der Soc. antiquar. London. — Steenstrup's Vorschlag (*Danelag* 86), Derbyshire zu lesen, geht textkritisch nicht an. 6) Domesday I 291a 1: *Huic manerio appendunt 5 sochemanni in aliis hundretis;* es wäre merkwürdig, wenn diese Hundreds gerade ausserhalb Notts. gelegen hätten. 7) In Rutland: Domesday I 293b. 8) Vielleicht nur ihm folgt hier Ranulf Higden aus Chester I 5, der jedenfalls anderswo ECf benutzt: *Quoties novus esset hundredi dominus, ei in subiectionis signum arma redde[bant] vasalli.* Dies wiederholt Bromton 957.

stimmte Ceremonie, ist bei formfrohen, der Schrift unkundigen und conservativen Anglodänischen Freibauern des eilften Jahrhunderts wohl glaublich. Nun kommt ein Friedensgelöbnis durch Berührung Einer Waffe in Englischem Rechte,[1] Friedensbeginn durch *Lanceam*[2] *figere* anderswo vor; im Nordischen Recht, das ja Nordleute in England im eilften Jahrhundert noch übten, bedeutet *vapnatak* Waffenrührung in der Gerichtsversammlung,[3] jene Form in der bei den Urgermanen wie in mehreren späteren Germanischen Rechten die Gemeinde Urteile bestätigt und Gesetze beschliesst, in der sie auch im Norden den König annimmt.[4] Vielleicht hat ECf wieder nur mehrere Bruchstücke aus der Wirklichkeit zu einem Phantasiegebilde verbunden. Dass der Bezirksname[5] der Vorstehereinführung entstamme, klingt jedenfalls unglaublich; vielleicht ging vielmehr der Name jener hauptsächlichen Ceremonie auf das Gericht, sodann auf die Gemeinde der Handelnden und endlich auf ihren Wohnbezirk über. Im Norden giebt es keine Bezirke namens Wapentake; der Namensübergang wäre also unter Anglo-Scandinaven erfolgt.

57. Die *cives et burgenses* besitzen hergebrachte *consuetudines* (Stadtrecht). Sie stehen erstens unter einem königlichen *Greve*[6] und zweitens einem Colleg von *lagemanni.*[7] Aus dem Texte erhellt nicht deutlich, ob ECf diese mit *meliores homines* verbunden, an der Spitze auch der Hundertschaft und des Dorfes gedacht hat, oder ob er die Lagemannen nur auf die Stadt, die *Meliores* nur aufs Land, oder vielleicht jene auf die Denalagu,[8] diese aufs übrige England bezogen wissen will; 38,1. Beide (im Verein oder getrennt) geben [als Jury] dem königlichen Richter Auskunft über locale Verhältnisse im Straf-

1) Twelfhynde 4. 2) Ducange *Glossar.* s. v. Vgl. o. S. 46, Z. 11. 3) Steenstrup *Danelag* 89. 4) Brunner *Deutsche Rechtsg.* I 130. 155. Er bezweifelt ECf. 5) S. o. S. 27. 6) S. o. 46. 7) S. o. S. 17. 8) Hier würde dann *et* mit „beziehungsweise" zu übersetzen sein. Diese Bedeutung hat thatsächlich *vel*, welches damals oft mit *et* synonym steht, 22, 5: *in hundredis vel* [„bezw. in Denalagu"] *in wapentagiis vel* [„oder in wichtigeren Fällen"] *in syris.*

process. Jene sind organisirt, die *Meliores* vielleicht nicht. Beide vertreten die Gemeinde, der sie entnommen sind und zu deren angesehensten Mitgliedern sie zählen.

Das Dorf[1] wird, wie in Leges Henrici 7, 7, durch drei oder vier[2] *Meliores* neben Reeve und Pfarrer vertreten;[3] 24. Es gehört stets zu einem Hundred, der Regel nach zu einer Herrschaft. (ECf gebraucht das Wort *manerium* nicht.) Es haftet collectiv an erster Stelle für die Murdrumbusse oder die Einlieferung des Mörders.[4] Gerichtlich steht es unter dem Baronialhofe seines Herrn oder, falls dieser keine Justiz besitzt, dem königlichen Hundred; 24, 3.

Die Nachbarschaft nicht bloss in einem Ort, sondern zwischen mehreren Gemeinden ist massgebend für die Auswahl der Eideshelfer und Zeugen.[5]

58. Freibürgschaft und Zehntschaft[6] sind synonym. ECf kennt sie nur ans Dorf gebunden,[7] nicht in der Stadt. Sie schützt die Ordnung im niederen Volke ohne Beziehung zu jenen Frieden, die Staat, Königshand, Kirche, Vasallität verleihen. Nur mit dem Hundert setzt sie Verfasser in (irrige) Verbindung.[8] Der Königsrichter, der sie verhört und verurtheilt, ist, laut anderer Quellen, der Sheriff.[9] — Eine Unterzehntschaft[10] erwähnt ECf nicht. Ebenso wenig sagt er, dass sich bisweilen die Grenzen von Zehntschaft und Dorf decken.[11] Nur in diesem Falle aber, wenn beide Einen Vorsteher hatten, wird es richtig[12] sein, was er irrig von jedem Bürgschaftsältesten behauptet, dass dieser richterliche Befugnis übte. Allgemein kommt diesem nur eine polizeiliche Aufsicht[13] über die Genossen zu; dass er diese

1) S. o. 17. 46. 2) *IV legaliores de qualibet villata;* Ass. Clarendon. 1166, 1. 3) S. über die Vertretung der Freibürgschaft durch Hauptbürgen und zwei Mitglieder unten S. 83. 4) S. u. 73. 5) S. u. 67. 6) S. o. S. 28 ff. 7) In den Pipe Rollen heisst die Zehntschaft nach ihrem Orte in Sussex a. 12. Hen. II, p. 92; in Gloucesters. a. 1169, in Somerset und Lincolns. a. 1189. 8) S. o. S. 74. 9) Maitland *HEL* I 580. 10) Bracton's *Notebook* 242. 11) Vinogradoff *Villainage* 363; Maitland *HEL* I 550. 554. 12) *A mere fable;* Maitland 558. 13) Auch o. S. 74 scheint ECf aus ihr eine Richtermacht irrig zu folgern.

gesellschaftlich überragte, ergiebt sich daraus, dass die Zehntschaft oft seinen Namen trägt,[1] dass er auch besonders neben ihr für den entflohenen Genossen haftet.[2] Ein Dorfgericht, wenn auch vielleicht nur mit Schiedspruch unter den Genossen, bezeugen, trotz neuerer Ableugnung,[3] die Leges Henrici 57, 1: *Si inter compares vicinos utrinque sint querelae, conveniant ad divisas terrarum suarum* [Ortsgericht]; *et si alias* [an höhere Instanz] *ire oporteat, in curiam domini sui* oder *hundretum eant.*[4] Die Dorfgenossen *(pares vicini)* müssen dieselben Personen wie die Freibürgen der Zehntschaft gewesen sein. ECf, der gerade die ländlichen Ordnungen beobachtete, konnte daher leicht jenes Bauergericht und diese Freibürgschaft vermengen; beide standen sie ja auch unter der Hundertschaft. Kleine agrarische Streitsachen über Weide, Wiese, Ernte in der Dorfgemeinschaft, die ECf den Zehntschaftsvorsteher entscheiden lässt, wird diese niederste Gerichtsbarkeit beigelegt haben.

Dass die Zehntschaft aus 10 Personen bestand, bestätigen mehrere Quellen des 12. Jhs.[5] und früherer Zeit.[6] Erst im 13. Jh. kommt der Name „Dutzend" daneben auf.[7]

Den wahren Ursprung der Zehntschaft kannte ECf vermuthlich ebenso wenig wie Wilhelm von Malmesbury, der ihn Aelfred zuschreibt. Und den Zweck der Einsetzung des Hauptbürgen folgert er, wie jener, wohl nur aus dem Erfolge: gesetzwidrigen Uebergriffen unter den Bauern sollte gesteuert werden; Wilhelm sagt, man habe durch die Zehntschaft Raub polizeilich verhüten wollen. Beide weisen mit Recht die Einrichtung

1) Pipe Rolls a. 16 Hen II, p. 148 f.; a. 17, p. 106, 108. 2) Pipe Roll a. 13. Henr. II, p. 107. 3) Maitland 554. 4) Nochmals zählt 57, 8 als Gerichte u. a. auf: *divisae, curia domini vel hundret, comitatus;* und 9, 4: *hundret, comitatus, domini curia, divisae parium.* 5) L. Hen. 8, 1; s. o. S. 31 über *tenmanna tale,* wo nachzutragen, dass das Wort in Rievaulx mit *Danegeld* synonym steht (vgl. Maitland *HEL* I 556), und dass auch *sac et soc* zum Namen einer Abgabe wird; s. u. S. 92. 6) S. u. S. 80. 7) *douzaine, duodena,* die Mitglieder: *dozeners;* Vinogradoff 363; Stubbs *Constit. hist.* I 86. In *Mirror of justices* steht *dozeine* 29 (und *diseine* 156). Hierin $^1/_{10}$ des Grosshunderts zu erblicken, verbietet das Fehlen des Wortes im 12. Jh.

der Angelsächsischen Zeit zu. Denn die *Sapientes,* welche ECf als Gründer des Zehntschaftsvorstands nennt, sind nicht etwa[1] die Geschworenen von 1070, sondern die Angelsächsischen Witan.[2] Beide halten die Einrichtung für plötzlich geschaffen. Alle damaligen Theoretiker erstrecken die Zehntschaft über ganz England. ECf weiss wenigstens, dass das Institut im Norden anders hiess.[3] In Wahrheit fehlte[4] es in manchen anderen Gegenden Englands ganz und erwuchs aus mehreren Vorstufen, die wir uns vielleicht folgendermassen vorstellen dürfen:

Die älteste Verbürgung eines Mitgliedes durch Genossenschaft leistet die Sippe. An deren Stelle treten drei Arten von Bürgen: erstens leisten Bürgschaft gesellschaftlich höher Stehende, wie der Herr für den Vasallen, der Dienstherr für den Arbeiter, der Grundherr für den Hintersassen, der Hausherr für Familie und Gesinde; oder zweitens man wählt zur Verbürgung einer bestimmten, meist processualischen oder handelsrechtlichen,[5] Pflicht einen Bürgen nur für die Dauer solcher Verpflichtung; oder endlich es bilden sich Verbände zu gegenseitiger Hilfe und Haft auf die Dauer, die statt des Blutsbandes der Sippe der Eid zusammen hält, nämlich Schwurbrüderschaft zwischen zweien oder die Gilde, die Eidgenossenschaft mehrerer. Diese Bürgschaften haben gewiss längst privat bestanden, bevor sie Aethelstan zu politischen Zwecken benutzt. Und andererseits auch nachdem der Staat aus solchen Elementen das Institut der Freibürgschaft geschaffen hat, leben neben ihr die Elemente doch getrennt weiter. So hält ECf[6] fest, dass der vom König Begnadigte künftiges Wohlverhalten verbürgen, der Processirende seine Processhandlungen, der Verkäufer die Gewähr für den Gegenstand, der Hausherr den Inwohner verbürgen muss.

1) Wie Waitz *Deutsche Verf.* I 450 meint. 2) S. o. 50. Ich glaube nicht mit Stubbs I 87: „this article (ECf 20) describes itself as a comparatively recent enactment." 3) S. o. 25. 4) S. o. S. 17, Anm. 3. 5) S. darüber u. 66. 70. 6) 18. 23. 36. 38 f.

Schon Aethelstan lässt den Rechtsvollzug an dem Herrenlosen oder verdächtigen Hintersassen durch einen Anderen verbürgen: die Sippe desselben soll jenem einen Herrn finden;[1] der Dorfvogt verpflichtet zwölf Magen des verdächtigen Hintersassen zu Bürgen;[2] Magistrat oder Königsvogt stellt den vor Gericht Ausbleibenden oder des Vertrauens Unwürdigen unter Bürgschaft.[3] Seit Eadgar soll, auch schon vor allem Verdachte, jedermann (nach Aethelred jeder Freie) einen Bürgen haben, der ihn zu jedem Rechte anhalte.[4] Hier ist also die Bürgschaft bereits allgemeine politische Einrichtung. Allein sie ist nicht gegenseitig, dem Bürgen nicht aufgezwungen, nicht territorial gebunden, nicht von einer Zehntschaft geleistet. Der Schritt zur Haftung durch irgend eine Genossenschaft ist angebahnt nur erst in den niedersten Schichten einmal durch jene zwölf Magen, zweitens indem sämtliche Unfreie eines Herrn oder ihr Vormann für Diebstahl eines Genossen haften.

In einer städtischen Gilde, zu London, vielleicht anfangs nur dort, bilden sich unter Aethelstan Verbände zu zehn Mann mit gemeinschaftlicher Casse zu gegenseitiger Hilfe; sie heissen „Zehntel",[5] bezeichnen sich also als Theile eines Hundertverbandes; bald darauf finden sich auch auf dem Lande „Zehntelsmänner", Zehntschaftshäupter, als etwas allgemein Bekanntes;[6] und zwar hat man nur Einen solchen Zehntschaftsmann über sich. *Decanus* der Vulgata, also das Haupt von zehn, wird um 1000 bereits mit *teoðingman* übersetzt. Vermuthlich war das Wort Zehntel eingebürgert und brauchte nicht mehr $^1/_{10}$ zu bedeuten, so wenig wie ein Stadtviertel $^1/_4$ der Stadt;[7] aber der Name beweist, dass ein Ganzes als

1) II As 2. 2) III As 7, 3. 3) II As 20, 1. 4; I Atr. 4. 4) III Eg 6 (gekürzt IV Eg 3), wiederholt I Atr 1 Pr. und II Cnut 20. 5) Vgl. Frick *Altengl. Zahlwort* p. 49. Auf meine Anfrage, ob *teoðung* etwa als „Vereinigung des zehnten Mannes" zu fassen wäre, erwidert Herr Prof. Zupitza [Ende Juni 1895, wenige Tage vor dem allzu frühen Tode des trefflichen Mannes] freundlichst, ihm sei keine Analogie zu solcher Bedeutung erinnerlich. 6) S. o. S. 74. 7) Doch *in burgo Huntedone sunt IIII ferlingi* 1086; Domesday I 203a 1.

vorher bestehend gedacht wird. In der That gehören die Zehntschaften überall zu einem Hundred. — Die Einrichtung wirkt zur Spurfolge und Fundveröffentlichung, dient also polizeilichem Zwecke gegen Viehdiebstahl. Allein mit gegenseitiger Verbürgung scheint sie noch nicht verbunden. Auch Cnut hält noch beide getrennt, indem er in Einem Satze anordnet: „Jeder Freie sei in Zehntschaft; jeder sei in Bürgschaft"; II, 20 Pr. Aber noch[1] vor dem 12. Jahrhundert, höchst wahrscheinlich vor 1087,[2] wurden Zehntschaft und Bürgschaft verschmolzen; d. h. erstere erhält eine fernere polizeiliche Befugniss und letztere wird gegenseitig zwangsweise, und zwar innerhalb der schon bestehenden Genossenschaft der Zehntschaft. Wie ECf und Malmesbury,[3] so kennen mehrere Engländer jener Zeit *decimam vel plegium liberale*[4] als synonym. Einer übersetzt in jener Stelle Cnuts „Zehntschaft" mit *plegium*,[5] während ein anderer, ein späterer Glossator,[6] richtig dazu bemerkt: „Zehntschaft heisst anderswo *borch*, d. i. Bürgschaft." Letzteres war der Fall in Kent. Jener Uebersetzer Cnuts scheint benutzt in den Artikeln Wilhelms,[7] wo ebenfalls *plegius*: „Freibürgschaft"[8] zu übertragen ist.[9] Die Leis Willelme 25[10] haben, auf derselben Stelle Cnuts fussend, *francplegio*.

1) Durch starke Polizeigewalt, wohl Wilhelm's I., nach Waitz I 453. Gegen Angelsächsischen Ursprung spricht aber keineswegs das Schweigen des Domesday, dem ja auch die alte Zehntschaft Edgar's fehlt; denn dies Schweigen muss, auch wenn die Freibürgschaft 1067—86 gegründet ist, gleich sehr auffallen. Dafür spricht die Ansicht ECf's und Malmesbury's sowie der Englische Name; auch Maitland I 558 stimmt für Angelsächsischen Ursprung. 2) Vgl. u. 73: Murdrum. 3) Jeder Engländer musste eine Zehntschaft und, wenn verklagt, aus ihr Genossen zu Bürgen haben; *Reg.* II 122. 4) Leg. Henr. 8, 2. 5) *Inst. Cn.* II 20. 6) Hk in *Consil. Cn.* p. XII. 13. 7) III W1 8; vgl. *Inst. Cn.* p. 101. 8) Dass umgekehrt „Freibürgschaft" ungenau statt „einseitiger Bürgschaft" steht, s. o. S. 71, Z. 1. 9) Und nicht „ein privater, einseitiger Bürge", wie Stubbs I 88 meint. Der Satz springt ohne Weiteres zum Plural über: *plegii solvant.* Die masculine Form statt der gewöhnlicheren neutralen braucht auch Hn 6, 1: *plegios* Bürgschaftsverbände. Ebenso heisst *freoborg* Mitglied und Verband; s. o. S. 28. 10) Nur erhalten beim Latein. Uebersetzer; der Französ. Text hängt den Satz, weniger gut, in Verstümmelung hinter 20, 3 an.

ECf kennt die Freibürgschaft nur in *villis*, also regelmässig unter Villanen und befreit die ritterliche Gesellschaft von ihr. Dennoch deutet er nirgends an, sie beschränke sich auf Unfreie, versetzt vielmehr „Alle“ hinein. Und darin behält er Recht; ja er konnte sie auch in Städten finden,[1] wo nur Patricier, wie anderswo der Adel, über ihr standen.[2] Freilich tauchten der Zwang zur Bürgenstellung und die collective Haftung für den Genossen zuerst bei Unfreien auf.[3] Allein jene Stelle Cnuts darf nicht etwa ergänzt werden: „jeder Freie sei in Zehntschaft, jeder [auch der Nichtfreie] in [Frei]bürgschaft.“ Ebenso brauchen in Leis Willelme die *Vilains* der Freibürgschaft, wie in ECf und im Domesday die *Villani*, nur gemeinfreie *ceorlas* zu bedeuten. Gegen die Beschränkung auf Unfreie spricht zunächst die erste Silbe des Namens der Freibürgschaft.[4] Beiden Wurzeln des Instituts ist die Hörigkeit nicht wesentlich, bei der einen sogar durch Aethelred und Cnut ausgeschlossen. Im beginnenden 12. Jahrhundert hängt gerichtliche Vollgiltigkeit von der Mitgliedschaft im Frankpledge ab;[5] um 1250 entspricht die Praxis Bracton's Theorie, dass „omnis, liber sive servus“ darin sei;[6] daneben freilich begegnen Stellen, wonach nur oder meist Unfreie unter Frankpledge stehen;[7] doch lehren einige Juristen geradezu den Ausschluss von Villanen aus der Freibürgschaft, und im 14. Jh. bleiben ihr *Serfs* wirklich fern.[6]

Die gegenseitige Haftung[8] besteht darin, dass wenn einer sich straffällig macht, die Genossen ihn in 31 Tagen vor den öffentlichen Richter stellen. Thun sie das, so endet ihre Haft-

1) In Bury S. Edmunds 1198 (Jocel. Brakel. p. 74), in Southampton um 1300 (Gross *Gild. merch.* II 224), in Norwich vor 13. Jh. (Hudson *Leet jurisdiction*). 2) Bracton f. 124b; für Norwich s. *Engl. hist. rev.* 1894, 751. 3) S. o. S. 80. 4) *freo, franc, liberum, liberale.* 5) Inst. Cn. II 20; III Wl 8; I Wl Lat. 25. 6) Vinogradoff 66. 418. Vgl. Cart. Ramsei. II 341 f.: *amerciamenta de villanis ad visum franciplegii* und *de liberis ad visus praedictos.* 7) Maitland *HEL* I 534. 555. 557. 8) Die Zehntschaft büsst *pro fuga capitalis plegii* a. 1194 f. in Bucks; *Three rolls of the king's court* ed. Maitland 137. 141.

pflicht für ihn; die Strafe trifft dann nur seine Habe oder Glieder; 20,1 f. Finden sie ihn in 31 Tagen nicht, so müssen sie einen Zwölfer-Reinigungseid erbringen, dass sie an der Missethat und zweitens an der Flucht des Missethäters unschuldig seien. Die zwölf Hände bestehen je aus dem Hauptbürgen mit zwei angesehenen Genossen aus der Freibürgschaft des Missethäters und drei ihr benachbarten Freibürgschaften. [War jene Missethat aber ein Murdrum,[1] so traf die Haftung weitere Verbände. — Die Freibürgschaft ist von ECf nicht unter den Verbänden genannt, welche dem Genossen Eideshilfe gewähren können oder gar, damit der Eid gelinge, es müssen.[2]]

Dieser Bericht ECf's erregt kaum Bedenken, wenn er auch nur durch Theile, die in verwandten Einrichtungen Englands damals wiederkehren, sich belegen lässt. Die Frist der 31 Tage (besser bei Murdrum[1] und Wirthshaft: „Monat und Tag") um den Verbürgten vor Gericht zu stellen, gewähren die Leis Willelme 3 dem privaten Bürgen, der für das Erscheinen eines auf Diebstahl Verklagten eingetreten ist. Sie fordern, falls der Dieb ausbleibt, ebenfalls einen Zwölfereid, in dem der Bürge (wie hier) u. a. versichert, dass der Dieb nicht durch ihn entfloh. Wahrscheinlich geben sie den Wortlaut des Eides, der jedenfalls an Angelsächsische Rechtssprache anklingt, genau,[3] und vielleicht deckte sich derselbe mit dem der Freibürgen noch weiter als ECf vermuthen lässt.

Unvollständig scheint ECf's Bericht insofern, als er, mit dem Zwölfereid allein zufrieden, vom Schadenersatz, falls des Flüchtlings Habe nicht reicht, sowie vom Strafgeld schweigt und beides nur beim Mangel jenes Eides fordert; 20,4. Dennoch muss in jedem Falle beides angenommen werden gemäss der allgemeinen Haftpflicht des privaten Bürgen, auch des unschuldigen,[4] gemäss der Parallele mit dem Murdrum[1] und aus sonstigen Stellen über Freibürgschaft.[5]

1) S. u. 73. 2) S. u. S. 85. 3) „Dass zur Zeit, da er für ihn bürgte, er ihn nicht als Dieb kannte [s. folg. S.] und ihn nicht kriegen konnte." 4) III Eg 6; I Atr 1; I Wl 3; III Wl 3. 5) III Wl 8; *Si reus transfugeret, omnes ex decima regis multam incurrerent* Will. Malm. *Reg.* II 122.

Wie ECf hier eine Freibürgschaft durch den Hauptbürgen und zwei angesehenere Mitglieder vertreten lässt, was Urkunden[1] bestätigen, so kennt er die häufiger belegte Vertretung für die Dorfschaft.[2]

Dass Nachbarverbände zusammentreten, kommt im Englischen Rechte haufig vor, ohne dass daraus das dauernde Bestehen eines höheren gemeinschaftlichen Bezirkes gefolgert werden darf. Schon unter Aethelstan helfen benachbarte Sheriffs einander;[3] unter dem Eroberer treten mehrere Grafschaften zu Einem Gerichte zusammen;[4] auch einander nahe Hunderte und Zehntschaften[5] handeln gemeinschaftlich. In ECf tritt ein Dorf in amtliche Beziehung zu den vier nächstgelegenen beim Viehfund; 24, 1. [Dass nicht etwa die Spur einer Mark,[6] eines Bezirks zwischen Dorf und Hundert, sich in diesen für den Einzelfall, wenn auch noch so oft, geknüpften Verbindungen berge, ergiebt einfach folgende Ueberlegung: Wenn Dorf A Nachbar von B und C war, so grenzte doch B nicht bloss an A und C, sondern auch an D, und C nicht bloss an A und B, sondern auch an E, ohne dass zugleich A den D und E benachbart liegen konnte. Durch „Nachbarschaft" allein kann m. a. W. nie ein Bezirk bezeichnet werden, da dessen Grenze bisweilen zwischen Nachbardörfern laufen muss.]

Kommt der Zwölfereid mit Nachbar-Zehntschaften nicht zu Stande, so müssen nach ECf 20, 5 die neun [Genossen des Missethäters] Schadenersatz und Strafgeld aufbringen und sich allein rein schwören. Dem entspricht Wilhelms Artikel 8: *plegii solvant calumniatum et purgent se, quia in evaso nullam fraudem noverint:* die letzten Worte sind ein Stück der Eidesformel.[7] Endlich bleibt es Pflicht der Freibürgschaft, den Richter zu informiren, wo er den Schuldigen finden könne.

1) Plac. Quo warranto p. 505. 2) S. o. S. 77. 3) VI As 8, 2. 4) Domesday I 175b 2; vgl. o. S. 43, Anm. 1. 5) *12 iuratores et 4 thedingi propinquiores dicunt super sacramentum* 1249 bei Palgrave *Rise* II p. CLXXXVI. 6) So W. Maurer *Zeitschr. Deuts. Recht* XVI (1856) 201. 7) S. vor. S., Anm. 3.

59. Die Sippe, die neben *parentes* auch *amici* heisst (wie im Angelsächsischen *freond*[1]), erhält für den erschlagenen Verwandten das Wergeld oder darf Fehde gegen den Todtschläger üben nach Angelsächsischem Rechtssprichwort.[2] Fiel ihr Verwandter durch Murdrum, so erhält sie 6 Mark von dem verantwortlichen Ortsbezirk; 15, 7. Dies bestätigen die Leges Henrici 91, 1. — Ein Verwandter des Erschlagenen klagt des Todtschlägers Frau der Beihilfe zur Missethat an; 19. — Wenn der Leumund eines Hingerichteten gereinigt werden (daher sein Leib ehrliches Grab,[3] seine Familie und Habe Schutz erhalten) soll — ein vom Englischen Recht auch sonst[4] vorgesehener Fall —, so schwört die Sippe nach ECf 36 ihn rein durch 12 Vatermagen und 6 Muttermagen. Aethelstan[5] fordert diese Reinigung durch 2 Vater- und 1 Muttermagen, Leges Henrici nennen beide Kreise im Plural, einmal ohne Zahl, das andere Mal 8[6] Vatermagen und 4 Muttermagen, wenn dem Erschlagenen 4 £ Wergeld, und im Ganzen 16 Verwandte, wenn ihm 14 [?] £ zukam. Andererseits verpflichtet ECf 6, 1 die Sippe, den ihr verwandten Verletzer des Kirchenfriedens dem geistlichen Gerichte zu stellen. Dass sie den Verbrecher ausliefere, fordert auch Cnut II 56.[7]

Die Schwurbrüderschaft kommt einmal vor. Die 6 Mark, welche das haftpflichtige Dorf den Verwandten eines in ihm durch Murdrum Erschlagenen schuldet, erhält, falls dieser nicht Sippe noch Herrn besass, der *Felagus*.[8] Ein ähnliches Recht des Wergeldempfangs für den Sippelosen weist Ine 23 dem *gesid*, Aelfred 28 den *gegildan* zu. Erst wenn auch diese künstliche Brüderschaft fehlt, tritt der König in allen Fällen in das Recht.

---

1) 6, 1; vgl. Schmid *Ges. d. Angels.* 583. 2) S. o. S. 26. 3) S. o. S. 58. 4) III Atr. 7; Hn 64, 5, wo ebenfalls ein Verwandter die Reinigung vollzieht, freilich anders. 5) II As 11, wiederholt Hn 74, 2. 6) Bessere Hn 74, 1 im Drucke *XVIII* laut Hs. in: *XII, octo.* Dies Verhältniss 8 und 4 auch bei der Werbürgschaft: Twelfhynde 3. Dasselbe im Frisischen; s. Brunner *Deutsche Rechtsg.* II 380. 7) Vgl. Brunner I 93. 8) Ueber das Wort s. o. S. 32.

Die Beherbergung begründet Haftung des Hausherrn für den Gast nach zwei Nächten. Fortan wird dieser nach dem Sprichwort[1] Hausgenoss; und dann muss der Wirth ihn, wenn derselbe etwas verbricht, vor den Richter stellen, oder wenn er das in Monat und Tag nicht kann, Schadenersatz leisten, Strafgeld zahlen und sogar auf des Richters Verlangen sich vom Verdacht reinigen. Hatte derselbe das Vaterland abgeschworen, so wird er in dritter Nacht Genoss eines solchen Friedlosen; 18, 3. Diese Regel der drei Nächte begegnet bei Cnut,[2] im Stadtrechte von Southampton,[3] in Nordischen und Deutschen Rechtsalterthümern.[4] Ihren Germanischen Ursprung beweist die Rechnung nach Nächten, ebenso wie die Sprache.

Ueber eheliches Güterrecht lehrt ECf 19, wohl als der erste, dass wenn ein Mann wegen Todtschlags das Vaterland abschwört, der geschädigten Sippe Wergeld, dem Richter Strafgeld zahlt und dabei seine Habe einbüsst, dass dann seine unschuldige Frau, die im Lande bleibt, Aussteuer und Wittum behalte [und zwar, wie es scheint, mit Priorität vor anderen Ansprüchen.[5] Die Lebensgemeinschaft endete also in der Regel durch die Verbannung]. Ine hatte ihr, wenn das Vermögen des verbrecherischen Mannes eingezogen ward, ihren dritten Heller, Aethelstan das halbe Vermögen, Wilhelm I. dies als mit dem Herrn noch zu theilen zugesprochen.[6] — Die „vor der Missethat erzeugten Kinder“ erhalten nach ECf *hereditatem*, vermuthlich das Stammgut: dies lautet günstiger für des Verbannten Familie als die Bestimmungen anderer (z. B. [„forisfaciat feudum propter feloniam“] der Leges Henr. 88, 14 u. Glanvillas[7]) und hat vielleicht Bracton[8] beeinflusst. Das Nor-

1) S. o. 24. 2) II 28, übersetzt I Wl 48; vgl. Hn 15; 8, 5; 66, 7; Brunner *Deutsche Rg.* II 276. 3) *2 aldermans prendrount garde, que nul demoerge en lour garde outre un* [*ū* verschrieben für *II*) *nutz;* bei Gross *Gild merch.* II 224. 4) Grimm *Rechtsaltert.* 400; Graf u. Diethorr *Sprichwörter* 59. 5) Aethelstan VI 1, 1 giebt dem Ersatzanspruche des Geschädigten Priorität. 6) Ine 57; VI As 1, 1; I Wl 27. Bei Heimsuchung mit Todtschlag verfällt dem König Leib und Habe *præter dotem uxoris;* Domesday I 155 b 2. 7) XIV 1. 8) II 350. Vgl. Maitland I 165. 460.

mannische Erbrecht des ältesten Sohnes am Lande herrscht also noch nicht.[1] Ausdrücklich schützt ECf die Familie des Friedlosen vor der Ausdehnung der Friedlosigkeit auf sie. Analog hatten Angelsächsische Könige[2] die unschuldige und unmündige Nachkommenschaft des Verbrechers vor Strafe bewahrt. Dennoch litt sie solche oft, besonders die dem Kläger und Richter vortheilhafte Verknechtung, weil einerseits die Strafmündigkeit schon mit 10, 12 oder 15 Jahren eintrat, andererseits der Unschuldseid wohl nicht immer gelang.

XI. Gerichte.

60. Von Gerichten verzeichnet Verfasser ausser denen der Kirche, des Königs, der Grafschaft, des Hundred, der Stadt und der Barone auch irrig eines der Freibürgschaft.[3] Die Bürgschaft des Herrn über seine Untergebenen dagegen verwechselt ECf, obwohl er sie doch auch „Freibürgschaft" im weiteren Sinne nennt, niemals mit der Curia, der Gerichtsbarkeit.[4] Erst zwei Menschenalter später eignet Freibürgschaftschau fast regelmässig dem privilegirten Manorherrn.[5] Vielmehr hat der Herr, auch wenn er keine Justiz besitzt, für seinen Aftervasallen zu bürgen; kann er ihn nicht in seiner eigenen Curie auf die Klage der Nachbaren hin aburtheilen, so muss er *rectum facere* (d. h. wohl den Verbürgten stellen oder statt seiner zahlen) im öffentlichen Gericht.[6] — Die Gerichtsbarkeit des Privaten nennt ECf *consuetudines suas* oder *saca et soca;* weitergehend sind die durch *tol, team, infangenne þeof* bezeichneten Vorrechte.

1) In Nottinghamshire fiel, wenn ein Thegn der Sace and socn besass, verbannt ward, die Hälfte seines Landes und seiner Fahrhabe an die Frau und die Erben, den Rest theilen König und Graf gleich; Domesday I 280b 1. 2) Ine 7. 7, 2; II Cnut 76,2. Dagegen nur jugendliche Verbrecher schützt Aethelstan VI As 1, 1; 12, 1; II As 1 vor Todesstrafe, Wulfstan (ed. Napier 158) vor Versklavung. 3) S. o. S. 77. 4) Erst ein zweiter Ueberarbeiter, vielleicht erst vom 13. Jh., vertreten durch Hss. Va. Sp. Db. Ra. Bracton, spricht jedem Inhaber der 4 Privilegien, nicht bloss den Baronen, Frankpledge über die Aftervasallen und Untergebenen zu: ein Zeichen, wie regelmässig später Frankpledge zu jedem Gerichtsbarkeitsvorrechte zugehörte. 5) Maitland 567. 6) 21. 22, 4 Ende.

Auch Leges Henrici 20 trennen diese von jenen. Nach ihrer Theorie (denn nicht etwa gesetzliche Bestimmungen liegen hier verborgen) besitzen Bischöfe, Grafen und andere *potestates* in *terris propriae potestatis suae* (d. h. wohl Würdenträger auf dem am Amte haftenden Lande) die vier Privilegien, dagegen auf sonst persönlich hinzu erworbenem Gute nur Saca et soca. Auch die Instituta Cnuti[1] legen den Bischöfen und Grafen *in sua propria terra* die vier Privilegien bei. Aber auch andere als ausgezeichnete Kronvasallen, auch Aftervasallen, können sie besitzen.[2] — ECf spricht sich nicht aus, ob er irgend einem Würdenträger oder irgend einem Landgut ohne Einwirkung der Krone das Vorrecht anheften oder es nur auf königliche Verleihung zurückführen will. Er stimmt entschieden nicht mit der Theorie des 13. Jahrhunderts,[3] dass mit jedem Manor Gerichtsbarkeit verknüpft sei. Höchstens könnte man folgern, er hänge der Theorie vom regalen Ursprunge der vier Privilegien an, daraus, dass er sie in der Reihenfolge königlicher Freibriefformeln vorbringt. Wohl aber sagt er deutlich, dass *sace et socn*, geschweige denn alle vier Privilegien, nicht jedem Baron zukommen.[4] Dagegen ist die Verbürgung des Herrn für seine Vasallen, wodurch er selbst und diese nicht zur Freibürgschaft auf Gegenseitigkeit gehören, diese aber nun unter der Aufsicht des Herrn stehen, allgemein senioral,[5] ohne Beziehung zum Lehn oder zu königlicher Gunst, m. a. W. weder manorial noch regal. Diese Aufsicht bildet zwar als *Visus franciplegii* einen Theil der baronialen Justiz und wird von demselben Beamten[6] in demselben Gericht wie diese vorgenommen. Dennoch bleibt sie begrifflich auch spät im 13. Jahrhundert getrennt vom Justizvorrecht.[7]

ECf sagt nicht, dass auch manche Hundertschaftsgerichte in der Hand von Baronen waren,[8] sondern bezeichnet sie, wo

1) III 57 f., ed. Schmid p. 430 f. 2) Leis Will. 2, 3. 3) Maitland *Hist. Engl. law* I 567. 4) 21, 1; 22, 5; 24, 3. 5) S. o. S. 70. 6) In Bury St. Edmunds besorgt den Visus der Kellermeister für seine Abtei; Jocel. Brakelonda p. 74. 7) *Sak sok toll theam referri ad curiam baronis et non ad visum franciplegii*; Plac. Quo warr. 245. 8) Vgl. Inst. Cn III 58.

er von ihnen redet, stets als königlich, ebenso wie die grafschaftlichen. Ebensowenig beachtet er die pfalzgräfliche Justiz. Er, wie noch manches Menschenalter nach ihm, scheidet nicht zwischen dem baronialen Gericht über Freie[1] und dem über Unfreie.

Während die bürgschaftliche Aufsicht vom Baron über die Ritter, vom Ritter über die Knappen geführt wird, so dass sich also eine Aufsicht über die andere aufbaut, verräth ECf doch keine Spur von einem Instanzenzug bei dieser Aufsicht oder etwa gar eine Appellation aus dem Gericht des Aftervasallen zum Oberhofe des Barons. Wohl aber tritt statt des Baronsgerichts in Einzelfällen das Hundred ein: Viehfund geht beim Fehlen jenes an dieses; Ordal wird, wenn jenes dafür incompetent, an diesem vollzogen.[2] Allein ECf salvirt dem Baron in letzterem Falle seine *Rectitudines*, wohl das Strafgeld;[3] 9, 3. Der Königsrichter, vermuthlich in der Regel der Sheriff, muss anwesend sein,[4] wenn im Gericht des (mit Ordal) privilegirten Barons „über Leute anderer Barone ein Process entsteht", d. h. wohl wenn Verklagter, der sich dem Ordal[5] unterziehen soll, nicht dem Gerichtsherrn untersteht; 9, 2. ECf sagt hierbei nicht, dass das staatliche Organ für seine Mithilfe einen Antheil am Strafgelde erhalte. Das ist dennoch wohl anzunehmen, weil der König hinter dem Bischofe Strafgeld empfängt, wenn er der Kirche in ihrer Verwaltung und Justiz zur Spruchvollziehung verholfen hat; 2, 9; 6.[6] — Vom Streite zwischen Baronen Einer Grafschaft, den diese in der Regel entschied, oder zwischen Baronen verschiedener Grafschaften,

---

1) *Soen* über *Liberos* Domesday II 210. 2) 22, 5; 24, 3; 9, 3. 3) Vgl. Maitland I 570: der Herr empfängt Strafgeld und Mobiliarbestand von Verbrechern, die das Königsgericht abgeurtheilt hat. 4) Pipe roll 12 Hen. II p. 49: *debet X m. soca de Alvertun. pro homine, quem posuerunt ad aquam sine serviente regis.* 5) Nur aus dem Zusammenhang erhellt, dass es sich darum handelt. 6) Als besonderes Privileg erhält Ramsey 1202 den Freibrief: *Visus de francoplegio fiat in curia (abbatis), ita tamen quod ballivus (regis) veniat ad videndum, quod rationabiliter fiat; forisfactum abbas habeat;* Cart. Ramsei. II 63.

der wohl stets von Anfang an der Curia regis gehörte, handelt ECf nicht. — ECf scheint alle Inhaber der vier Privilegien von Hundred und Grafschaft zu eximiren, wenn man unbefugt „nur" setzt vor die Worte: „Wer obgenannte *consuetudines* nicht besitzt, leiste rechtliche Verantwortung *(faciat rectum)* vor dem Königsrichter in Hundred oder Shire"; 22, 5. Mindestens über die Theorie des Rechts ginge solche Exemtion hinaus; denn selbst aus dem Hundred wurde die Exemtion besonders verliehen,[1] wenn auch praktisch die so privilegirten Grossen im 12. Jh. beim Hundred kaum mehr zu Gerichte gingen. Ganz gewöhnlich wurde „in der Grafschaft mancher der Vollfreien, auch der *Sace, socn, tol, tem, infangenetheof* besass, verklagt."[2] Freilich bedeutet Exemtion aus königlicher Justiz soviel wie die Errichtung einer senioralen.[3] Und ein Zeitgenosse ECf's betrachtet die vier Privilegien als synonym mit der Bildung einer eigenen Shire. Der Annalist von Peterborough behauptet[4] nämlich, seine Abtei besitze einen alten Freibrief mit den Worten: *ealle þa land þe lin into þe mynstre þa cwede ic scyr, þæt is saca and socne, toll and team and infangenþef.* Möglicher Weise also standen einige Angelsächsische Hofgerichte nicht unter der Shire.[5] Allein seltene Ausnahmen pflegt ECf nicht zu beachten; und liest man die Stelle im Zusammenhang mit dem vorigen Capitel, so erhellt als Sinn von *facere rectum* nur „Bürgenpflicht erfüllen für den Vasallen",[6] nicht allgemein „zu Gericht gehn".

ECf's Mahnung an die Justiz übenden Barone, Gott und den König nicht zu beleidigen, ist mehr als blosse Moralpredigt. Er erinnert an die königliche Oberaufsicht, wie solche ja sogar über dem kirchlichen Gerichte stand.[7]

61. ECf entnahm die 5 Wörter *sace socn tol team infangenneþeof,* wie mehrere Zeitgenossen,[8] wohl den Freibriefformeln, in denen sie seit Edward dem Bekenner vorkommen.[9] Er ge-

1) Stubbs *Constit. hist.* I 106. 185. 2) Leis Will. 2, 3. 3) Maitland 565. 4) Ann. Anglosaxon. a. 963, ed. Plummer p. 116. 5) Vgl. Bigelow *Procedure* 143. 6) S. o. S. 87. 7) S. o. S. 62. 8) In. Cn. III 57 f.; I Wl 2, 3; Hn. 20. 9) Earle *Landcharters* 343.

wann mit seiner Erklärung, die noch im 12. Jh. in ein weitverbreitetes Rechtsglossar eindrang, unverdienten[1] Ruhm.

Er zerspaltet unrichtig den seit 1020[2] einheitlichen Begriff *sacu and socn*, ein Fehler, den mehrere Antiquare des Mittelalters begehen. Er erklärt *soca* als Suche, auch des nicht gefundenen Diebstahls, auf eigenem Grund und Boden. Dass Diebstahl zur Zuständigkeit des Sac- et soc-Privilegs gehörte, folgt aus der Formel *sac et soc preter latronem.*[3] Er verbindet, etymologisch richtig, *socn*, das Lateiner schon des XI. Jh. zu *soca, soc*, Spätere zu *soch*[*a*] verderben, mit *secan;*[4] andere übersetzen *quaestio*, *exquisitio.*[5] „Suchen" ist allerdings eine der Bedeutungen des Wortes, aber hier passt doch nur die daraus abgeleitete: „gerichtliche Untersuchung" und „das Recht der Untersuchung über gewisse Personen, Bezirke, Sachen." Unter sonstigen Bedeutungen[6] des Wortes ist auch „Bezirk mit Jurisdiction", daher (aber nicht ursprünglich oder vornehmlich[7]) „Manor", „Bezirk". Letztere besteht für *soke* noch; sie erklärt aber die Freibriefformel nicht.[8] Unerwiesen ist die Uebersetzung „Voruntersuchung, Einleitung zur Sacu"[9] oder „Gewalt Geldstrafen einzuziehen."[10] Letztere beruft sich auf folgende Uebersetzung: *saca et socna: privilegium tenendi curiam cum potestate reos mulctis afficiendi*, wo aber vielleicht die Begriffe gar nicht getrennt werden wollen in *saca: privilegium* und „*socna:*[11] *potestas* u. s. w." Jedenfalls wäre eine solche Vertheilung der Gerichtsbarkeit und der Sporteln zwischen *Sac* und *Soc* falsch. Denn ECf, mit anderen Juristen,[12] vollzieht sie gerade umgekehrt; andere bezeichnen durch *sace*

1) Bei Wilkins schon wird sie zu eng befunden; *Leges Saxon.* 427. 2) Earle p. XXIII. 3) Domesday I 336b 2. 4) Unrichtig ist die Ableitung von *sacan.* 5) Hn 20; Kemble *Cod. dipl.* 888. 6) Unbeachtet blieb Rog. Hoveden mit *sochne: interpellatio maioris audientiae, id est claim a justice et requeste.* 7) Denn es giebt *sac et soc* über ein Haus in der Stadt und über kleine Flurparzellen; Domesday I 238a 1; 235a 2. 8) Gegen Earle 302. XXIV; Ellis *Domesday;* Hale *Reg. Wig.* LII. 9) Gegen Kemble *Cod. dipl.* I p. XLV. 10) Gegen Bosworth-Toller *Anglos. dict.* 807. 893. 11) In Kemble *Cod.* 840 wird zwar *socn* übersetzt mit *appropriatio*, aber *team* ebd. 888 auch. 12) Spelman *Gloss.* 496.

et socn das Strafgeld allein;[1] das Domesday betrachtet *sacas et socas* nicht nur als Geld werth,[2] sondern auch als Gerichtsertrag, den man ohne *aula* (Justiz) besitzen könne,[3] dann als reine Geldquelle einschliesslich Steuern und endlich als eine Abgabe.[4]

ECf sagt nicht, dass *socn* seit Aethelred[5] oft allein für Gerichtsbarkeit steht, ganz wie *sacu and socn*. Auch in späterem Englisch bedeutet *soc:* Gerichtsbarkeit. Rechtsbücher des 12. Jh. übersetzen *soce* mit *consuetudines,*[6] *iustitia,*[7] *privilegium;*[8] in Glossaren des 13.—15. Jhs. findet man *soche: aver* [*suite de* London.] *franche curt;*[9] oder *sok: secta de hominibus in curia domini vestri;*[10] oder *libertas curiam tenentium*[11] oder *fraunche court de ses hommes*[12] oder *socam habet qui curiam habet.*[13] In demselben Sinne steht im Domesday *frigesocn*,[14] das jedoch schon seit Ende des 12. Jhs. als das herrschaftliche Privileg, selbst die Freibürgschaft zu beaufsichtigen, gedeutet wird.[15]

Das Angelsächsische *sacu*, unser *Sache*, heisst u. a. „Streit, Klage, Anspruch, Process", aber vor der Eroberung nicht „Civilgerichtsbarkeit"[16] oder, wie unser Verf. sagt, „das Strafgeld, welches beim Streit zweier Parteien der Ueberwiesene oder der sachfällige Kläger zahlt." Allein im 13. Jh. ist nicht nur

1) Inst. Cn. II 30, 6 *wites wurde: qui habet suche et socne.* 2) Der Werth eines Manor stiege. *si sacas et socas habuisset* I 11 b. Jemand zahlt 1130 der Krone Geld, *ut haberet socam et sacam in terra sua* oder *pro soca et saca, quam rex ei concessit;* Pipe roll 98. 36. 3) I 286 b 1; 293 a 1. 4) I 30 a 1; 336 b 2; *iuga sacam et socam t. r. E. reddebant* 11 b 2. 5) III Atr 11; II Cn 72; Hn 9, 9; 19 f.; 80, 6; Domesday I 375 b; 280 a 1; Bosworth-Toller 893 b, Z. 4 v. u. 6) Inst. Cn. II 71, 1. 7) Hn 14, 4. 8) Consil. Cn. II 71, 1; 73, 1. 9) Albanensis, bei Wülker *Engl. Leseb.;* London. in Riley, *Munim. Gildhal.* III 453; ms. Oxford Douce 139. 10) Hs. Ashmole 1276; Hk; Rotheley in *Archaeologia* 47, 126; Spelman *Glossar* 517; Mem. of Fountains II p. 17. 11) Fleta. 12) Cantuariensis um 1300 bei Wilkins *Leges Saxon.* 427. 13) Glastoniensis bei Hickes, *Thesaur.* III 284. 14) Auch *frigs.; fris.; -soca* Domesday 340 a 2; 366 a 2; 368 b 1; 357 b 1; 246 a 2. 15) S. o. S. 29. 16) Vgl. Zinkeisen, *Anf. der Lehngerichtsb.* 8.

unseres Verfassers Uebersetzung „Strafgeld", belegbar, sondern auch „Gerichtsbarkeit" und nicht bloss civile. Man vergleiche *saka: placitum*[1] *et emendatio de transgressionibus hominum (homagii* Hk*) in curia vestra, quia sak: accheson*[2] *et sak: forfait;*[3] ferner *sache: quite de medlee*[4] und *saca id est forsakene, quando quis potest poni ad legem*[5] und: *iurisdictio, id est curt et justise.*[6] Für diese letztere weiteste Bedeutung, nach welcher *saca* (ebenso wie oben *socn*) mit *sacu and socn* synonym wäre, findet sich vor ECf nur Ein Beleg.[7]

Zu der Bedeutung „Strafe" gelangte *sacu* wahrscheinlich nicht aus dem Angelsächsischen Sinne „Rechtsstreit, Anspruch", sondern aus der Verbindung zweier anderer Bedeutungen, nämlich „Schuld, Verbrechen"[8] und „Qual, Leid."[9]

Richtig beschränkt ECf die aus *Sacu and socn* fliessende Gerichtsbarkeit örtlich. Freilich begrenzen sie andere Gewährsmänner auf *homines,*[10] aber nicht sofern diese nur persönlich Untergebene sind, sondern sofern sie einem Grundstück als Einwohner oder Leistungspflichtige zugehören.[11] Der Bezirk kann ein Haus, ein städtisches Grundstück, einige Pflug Ackers,[12] ein Bauernhof, ein Manor, ein Gütercomplex innerhalb eines Hundred, eine ganze Baronie sein. Die Klage muss in dem Districte erfolgen, wo der Beklagte sitzt. Vielleicht nur dies meint ECf mit den Worten *soca: si quis quaerit in terra sua.* Nicht richtig wäre, dass[13] das Gesuchte auf dem Boden

---

1) In Domesday 265b 1: *Hoc manerium habet suum placitum in aula domini sui* steht *placitum* für *sace and socn.* 2) *Occasio:* „Grund, Schuld, Anlass"; diese Bedeutung ist erhalten im Engl. *sake.* 3) Hs. Ashmole 1276; Hk; Fountains a. a. O.; Rotheley; ähnlich Hs. Cambridge bei Maitland *HEL* I 566, n. 3. 4) Albanensis. 5) Glastoniensis. 6) Hoveden II 242; daraus Bromton: *iurisdictio curiae.* 7) *Inquis. Eli.,* hinter Domesday 502b, bei Schmid *Ges. der Agsa.* 655a Z. 18. 8) Bosworth-Toller; Hlothære 8; noch im 14. Jh. 9) Belegt fürs 9.—12. Jh. 10) *Domos et homines;* Domesday I 336b 2. 11) *De illo qui* [*terram*] *tenebat habebat abbas sacam et socam* Dom. I 12b 2; *super terras suas et super homines suos in S. hundredo* 376a 2. 12) *2½ car. terre cum saca et soca et ½ sine saca et soca* Dom. 235a 2. 13) So Earle XXIV.

des Privilegirten liegen (die Missethat dort begangen sein) müsse.[1]

Eine sachliche Beschränkung der baronialen Zuständigkeit bietet ECf nicht. Sie steht aber aus vielen Quellen fest.[2]

62. *Tol* übersetzt ECf richtig mit *teloneum*, Zoll. Er sieht darin nicht mehr die ursprüngliche Bedeutung, die Last, für verhandelte oder durchgeführte Waare dem Markt- oder Grundherrn Abgabe zu zahlen, sondern einen Genuss, wie er denn das Wort nur innerhalb der Freibriefformel erklärt, obgleich es erstens für sich und zweitens *tol and team* getrennt von *sacu and socn*[3] vorkommt. Er erklärt *tol* nicht deutlich genug als *Libertas* des Kaufens und Verkaufens auf eigenem Boden; 22, 2. Richtig ist daran, dass *tol* auf den Boden des Privilegirten[4] beschränkt ist;[5] denn wenn *tol* auch anderswo, auf fremdem Boden gelten soll, und nur dann, so wird dieses Gebiet ausdrücklich bezeichnet. Unter *Libertas* darf man[6] aber bei ECf nicht Abgabenfreiheit verstehen, obwohl diese Bedeutung deutlich anderswo erhellt.[7] Denn sonst würde ja ECf nur Zollfreiheit auf fremdem, etwa königlichem, Markte des eigenen Landguts gewähren. Das Bestehen fremder Märkte auf Immunitätsboden kann aber nicht so häufig gewesen sein, dass um Zollfreiheit des Grundherrn an ihnen zu erlangen, eine solche Unzahl von Privilegien erwirkt wurden. Wo immer der König von Handelsabgabe befreit, da geschieht das auf

1) Domesday 32a 1: *Si quis forisfaciens ibi calumpniatus fuisset, regi emendabat; si vero non calumpniatus abisset sub eo qui sacam et socam habuisset, ille* [d. h. der Immunitätsherr, zu dem der Missethäter verzogen] *emendam de reo haberet.* 2) Zu Schmid *cyninges gerihta* bietet Domesday viele Ergänzungen; für *heimfara in soca* erhält der Königsbeamte die Geldstrafe; Pipe roll a. 1130 p. 112. 3) Für Evesham 1017—23; Earle 236. 4) *in terris potestatis suae* Henr. 20, 2; *in possessione monasterii* 1066 für Westminster. 5) Nottingham erhält 1157 erstens *tol team*, zweitens *telonia a T. ad N. transeuntibus ut in Notingeham* (bei Stubbs *Sel. charters* 167), ähnliches Peterborough in *Saxon chron.* a. 963, ed. Plummer 116. 6) Schmid 663. 7) *Quite de todnu* Glossar. Norwic. hinter Luard's Barthol. Cotton. 440, auch Sc, Gildh., Albanensis, Plac. Quo war. bei Maitland *HEL* I 566. Vgl. das Glossar von Fountains: *Tol: vos et homines vestri quieti in mercatis de tolneto.*

fremdem Boden;[1] ja diese Zollfreiheit erscheint oft als ferneres Privileg hinter *tol.*[2] Vielmehr heisst *Libertas* bei ECf „Vorrecht“,[3] nicht bloss die Exemtion von einer Leistung, sondern den Vorteil, sie zu erheben von dem Markte auf eigenem Boden. Schon Eadgar verlieh dies Vorrecht des Markt-Zollgenusses auf eigenem Gebiete in anderen Worten.[4] Und diese Erklärung ist durch Theoretiker des Mittelalters[5] und der Neuzeit belegbar.

[Dagegen heisst das Recht zur Markterrichtung wohl niemals „Zoll“, es blieb trotz Zoll-Verleihung königlich, und die Krone verkaufte es besonders. — Durchgangszoll ist offenbar nicht von ECf gemeint. Zwar kannten ihn die Angelsachsen wohl. Die Könige verschenkten einer Kirche seinen Ertrag von einem Schiffe[6] oder befreiten eins ihrer Schiffe davon[7] oder vergaben den ganzen Ertrag.[8] Die Könige erhoben oder verliehen auch Hafenzoll[9] und im 12. Jh. Naturalzoll von Ein- und Ausfuhr.[10] — Später heisst *tol* auch das Recht, die eigenen Villanen zu besteuern[11] oder des Herrn Erlaubnis für den Villan, dessen Vieh zu verkaufen.[12]]

63. Team erklärt Verf. als Gerichtsbarkeit über den Anefangprocess und Empfang des Strafgelds, entweder vom Verklagten, der durch Gewährzugsbruch[13] unterlag, oder vom sachfälligen Anefänger. Diese werthvolle Erklärung übertrifft die

1) Birch *Cartul. Saxon.* 149. 2) Eadward III. schenkt Ramsey *sac soc tol team infangendeof;* es sei ferner *tolfreo ofer ealle Engleland;* Earle *Landcharters* 344. Erzbischof Thurstin giebt den Beverleyern *theloneum* [= tol] *praeter 3 festis quibus ad nos spectat, in his vero burgenses a teloneo quietos dimisi:* jenes bedeutet die Zollerhebung, dieses die Zollzahlung. Hinter *habeant toll* steht oft *quieti sint per totam terram nostram de theoloneo;* Gross *Gild merch.* II 356. 3) Ducange s. v.; Littré *Dictionn.* s. v. *liberté.* Aehnlich *franchise, freedom.* 4) *mercimonium: þes tunes cyping;* Thorpe *Diplom.* 235. 5) *toll: percipere tolnetum de mercandisis emptis sive venditis infra libertatem Cestrie;* Gross *Gild* II 44. So Thorpe, *Diplom., Gloss.;* Kemble *Saxons* II 73; Maitland *HEL* I 566. 6) Birch nr. 152. 7) Birch n. 149. 8) S. vor. S., Anm. 5. 9) Cnuts und Harolds Urkk. für Canterbury betreffend Sandwich; Thorpe *Dipl.* 317; Earle 297. 10) Cunningham *Growth of industry* 144. 11) Maitland *Sel. man. pleas* I XXII; *HEL* 566. 12) Hale *Reg. Wigorn.* LII. 13) *teambyrst* Earle 202.

der Glossare,[1] welche richtig, aber unvollständig, team mit „Gewährzug“ übersetzen. [Verfehlt ist die Erklärung:[2] „legale Anerkennung (besser: „gerichtliche Feststellung“) eines geschehenen Handels“, denn Verklagter konnte kraft unerbrachter Gewähr bestraft werden, ohne dass ein Handel stattgefunden hatte.] Der Verfasser wollte nur berichten, was *team* hinter *sac et soc* heisst, und versteht, in diesem Zusammenhange richtig, Gerichtsbarkeit, ausser dem Strafgelde darunter. Jene gehörte aber vielleicht nicht ursprünglich oder an sich zu *tol and team*, die auch ohne *sacu and socn* vorkommen[3] und dann wohl den Geldertrag allein bedeuten. Dass auch der Anefänger Diebstahlsbusse[4] empfing, brauchte Verf. nicht zu sagen. Das Strafgeld bestand im Wergeld.[4] Der Besitzer des Gestohlenen, obwohl er nicht der Dieb ist,[5] zahlt es ursprünglich dem König oder[6] dem sonstigen öffentlichen Richter, bis die Krone durch team-Privileg die Gerichtsbarkeit und deren Vortheil dem Grundherrn des im Anefang Verklagten verschenkt.

[Im Jahrhundert nach ECf taucht für *team* eine ganz andere Bedeutung auf: „das Herrschaftsrecht über Nachkommen der Hörigen des Privilegierten.“ [7]]

64. *Infangene-þeof* erklärt Verfasser richtig als die Gerichtsbarkeit über den Dieb, welcher erstens geständig und

---

1) *quando quis vocat warentum* Glastoniensis bei Hickes III 284; *laudare auctorem, revucher warant* Hoveden; *appropriatio* o. S. 91.
2) Earle xxiv. 3) Für Evesham 1017—23, bei Earle 236; Domesday 336a 1.
4) Earle 203. 5) Earle 202. Der als Dieb erkannte hätte wohl mit Leben und Vermögen gebüsst. 6) Schmid 663 meint, Gewährschaftssachen gingen immer ans Königsgericht. Nur im kleinen Kent ist das vielleicht richtig. Dagegen in III Atr. 6 *(team and ordal on kyninges byrig)* mag nur ein öffentliches Gericht (im Gegensatz zur Magnaten-Immunität) gemeint sein. Denn auch ein Ealdorman richtet in Gewährschaftssache; Earle *Landcha.* 202. 7) *Progenie de vos humes* Norwicensis bei Luard, Cotton 440; Albanensis; Plac. Quo war. bei Maitland *HEL* 566; *la generacion de voz vileins* Scaccarii lib. rub.; Gildhall. bei Riley, *Munim. Lond.* III 453; *generationem villanorum vestrorum cum sectis et catallis* Fountains; *privilegium habendi totam suorum servorum propaginem* um 1275 bei Maitland *(Sel. manor. pleas)* xxii; *acquietantiam amerciamentorum sequelae propriorum suorum* Fleta f. 62; *sequela nativorum* Bromton.

zweitens auf dem Boden des mit jenem Vorrecht Privilegierten gefangen worden ist; 22, 4.

Ob er die grammatische Form verstanden hat, erhellt nicht. Die erste Silbe *in* bedeutet „innen" und ist ursprünglich ein gesondertes Adverb. Demgemäss theilt noch eine Urkunde von 1198 ab: *in Fongenetheof.*[1] Und mehrere Glossatoren übersetzen *in* durch *infra, intra*, Französisch *dedens.*[2] Zwar mit vielen Wörtern verbindet sich *in*,[3] aber von *in-fon* „darinnenfangen" findet sich nur dieses Particip Perfecti passivi, und zwar auch im Genetiv und Instrumentalis.[4] Den Modus lassen mehrere Glossatoren erkennen.[5] *Fangene* ist Accusativ, statt *fangenne* schon a. 1053[6] belegt; dieses einfache *n* kommt im späten Angelsächsisch auch sonst vor.[7] Das Privileg selbst ist vielleicht schon im 8. Jh. nachweisbar,[8] den Namen Infangenne þeof bietet erst das eilfte Jahrhundert.

Auch aus anderen Quellen bleibt kein Zweifel, dass nicht bloss das Strafgeld, sondern die Justiz selbst in dem Privileg verliehen wurde,[9] mit der Vollstreckung. Daher setzt mancher Freibrief „den Galgen"[10] daneben. Auch würde ECf das Organ

1) Round *Anc. charters* 110. 2) *Latronum intra terminos eorum proclamatorum et correctionem*; Inst. Cn III 58; *latro intra terram hominis curiam habentis* Glastoniensis bei Hickes 284; *cum infra capto fure* Chron. Ramsei. 265; Cartul. Ramesei. I 148 (a. 1110); *infra suum capere reum, dedens le suen attachment de laron* Ran. Cestr. Polychron. I 50. 3) *ingewinn* innerer Kampf; *inorf* Hausrath; *inweorud* Hofgefolge; *insittende* darin sitzend. 4) *infangenes þeofes, mid infangenum þeofe* Bosworth-Toller. 5) *capto* s. o. Anm. 2; *Larun pris en vostre terre* Norwicensis; Albanensis; Gildhal. 6) Thorpe *Dipl.* 369; dagegen die Urkk. ebd. p. 384. 411 sind unecht. 7) Sievers *Angelsächs. Gramm.* 296, 3. 8) A. 780: *nec de furtis poenam solvere nec wergeldtheovas alicui foras reddant, sed in illorum dominium sunt habendi* [mindestens in Orthographie nicht ganz echt] Birch nr. 240; die Freiheit *penalium rerum furisque comprehensione* a. 847. 858 (Birch 451. 496) erklärt dagegen Earle als blosse „immunity, not a jurisdiction". [?] 9) Ausser obigen Hen. 27: *placita super homines, si retenti.* Auch Bracton ed. Twiss II 540. 10) *furcas* Freibrief Heinrichs II. für Carlisle; Cunningham *Growth of industry* 513; Gross *Gild merch.* II 38. Auf Grund von *infangenethef clamavit habere furcas* Faversham; *ad infangenethef furcae pertinent* Colchester; Monast. Angl. I 575. 610.

sonst haben nennen müssen, welches den Verurtheilten hinrichtete. Er spricht nur von „seinem Lande", als stelle er sich nur Manorherren so privilegirt vor. Aber auch Städte erhielten das Vorrecht vielfach.[1]

Im Gegensatz zu ECf schiebt der Retractator[2] zu dem „gefangenen Manne" *suo* ein, beschränkt also das Privileg auf die Untergebenen des Privilegirten. So Bracton.[3] Allein keiner jener Glossatoren drückt diese Beschränkung aus, der auch die Leges Henrici widersprechen.[4] Selbst das Gottesgericht an Fremden leitet der Gerichtsherr (freilich im Beisein des königlichen Richters) 9, 2. Nur dass auf dem Boden des Privilegirten die Verhaftung geschah, ist die von allen Quellen bestätigte Beschränkung. Die zweite Schranke liegt darin, dass der Gerichtsherr nicht etwa einen bloss Verdächtigen einziehen oder einen wegen früheren Diebstahls Verklagten nach Misslingen des Reinigungsbeweises aburtheilen oder einen geflüchteten Dieb rechtlos legen durfte auf dieses Privileg hin; sondern der Dieb musste auf frischer That gefangen sein. Dies ist der Sinn des „geständig",[5] wofür die Glossatoren weniger deutlich, dem *fangen* entsprechend, die Verhaftung — im Gegensatz zu blosser Anklage — betonen, während die Leges Henrici 27 deutlicher „in der Missethat verhaftet", Bracton[6] technisch „handhaft"[7] sagen. Das seniorale Gericht verurtheilt den *latro recognoscens* zum Tode, während es den bloss Verdächtigen, der sich durch Zweikampf reinigen will, ins königliche Gefängnis abliefert.[8]

[*Utfangeneþeof*, ein späteres Privileg, das seit Heinrich II.[9] öfters hinter *Infangeneþeof* steht, kennt ECf, auch dem Sinne

1) Gross II 38. 356. 2) S. o. S. 3, Anm. 3. 3) III 2, 35 ed. Twiss II 540; auch Thorpe *Diplom.* 658. Dagegen Halliwell, Stubbs *Sel. chart.*, Earle *Landcha.*, Maitland *HEL* II 493. 4) Hn 27: *Habent vavasores qui liberas terras habent placita super aliorum homines, si in forisfaciendo retenti vel gravati fuerint.* 5) *Latrones capti in feodo vestro et de suo latrocinio convicti per curiam vestram iudicentur;* Glossar. Fountains. 6) III 2, 35. 7) Vgl. Maitland *HEL* I 564. Ebenso aus dem 13. Jh. Palgrave *Rise* 212. 8) Maitland *Court baron* 63. 65. 9) In keinem der sieben Freibriefe mit der Formel jener fünf Wörter bei Round *Ancient charters*, aber a. 1177. 1194 bei Riley *Munim. Gildh.* II 656. 659.

nach, nicht. Nach Glossaren ist es der draussen (ausserhalb des privilegirten Guts) beim Diebstahl gefangene Gutsunterthan, der dorthin zur Aburtheilung zurückgebracht wird.[1] Dem widerspricht zwar ausdrücklich Bracton:[2] nach ihm sei der Fremde, der innerhalb des privilegirten Gutes beim Diebstahl ertappt wurde, gemeint.[3] Diese Erklärung stimmt aber zum wörtlichen und daher doch wohl ursprünglichen Sinne des Ausdrucks nicht.]

Die Grundeigner, welche obgenannte vier Privilegien besassen, durften deshalb noch nicht ein Gottesgericht in ihrem Gerichtshofe vornehmen lassen; 9, 3.[4] [Das Ordal ward vielmehr besonders neben der gewohnten Jurisdictionsformel in den Freibriefen gewährt.[5]] Dem Barone salvirt ECf in solchem Falle die *Rectitudines*, wohl das Strafgeld.

65. Dem Gericht, sowohl dem bischöflichen wie dem öffentlichen, sei es der Grafschaft, der Königstadt, des Hundred, auch dem angeblichen der Freibürgschaft, sitzt ein *iusticia, iusticiarius*[6] vor. Dieser Titel bleibt später dem königlichen[7] Richter allein. — Er nimmt die Klage und die Verbürgung jeder Processhandlung entgegen, verhaftet,[8] processirt gegen Verdächtige, erfragt deren Leumund, also ex officio,[9] leitet aber im Process nur die Verhandlung: er befragt Hundred oder Shire um ihr *Iudicium*,[10] wie schwer dem Verklagten die Reinigung zu gestalten sei. Diese Urtheilsfinder heissen *Iudices* 36, 3 f. [Die städtischen Patricier *lagemanni* antworten ihm hier nur auf Leumunds-Inquisitio; 38, 2.] — Selbsthilfe besteht noch

1) *Latro captus in terra aliena* Glastoniensis bei Hickes III 284; *latrones de feodo vestro de extra reducantur ad curiam vestram* Fountains; *larun repellé par la franchise* Norwicensis hinter Luard's Cotton 440; Albanensis; *prendre laroun sur autre terre et remener li denz sa franchise* Gildhal. London. 2) III 2, 35 (II 540). 3) So auch Maitland I 628; dagegen 564 steht die andere frühere Erklärung. 4) S. o. S. 89. 5) Z. B. 1062: Stubbs, *Foundation of Waltham* p. 46; 1199: Rot. chartar. p. 15. 6) 23, 3. 36. 38, 2 f. 7) S. o. S. 57, Z. 14. 8) 36. 38, 3. 9) 23, 3. 10) 23, 3; 38, 3. Wilhelm II. befiehlt dem Sheriff: *Facias convenire sciram et iudicio eius cognosce* bei Stubbs *Constit. hist.* I 393.

fort im Racherecht der Sippe. — Unter *Testes*[1] scheint der Umstand neben dem Gerichtshalter und den Urteilfindern gemeint 36, 2. Mit beiden haben sie für den Vollstrecker des Urteilsspruches die Gewähr zu übernehmen, falls dieser später wegen ungerechter Vollziehung belangt wird. Der Einzelfall, aus dem dieser Grundsatz folgt, ist die Anklage gegen den *interfector*, den Henker, wegen unrechtmässiger Hinrichtung; 36, 2.

66. Im Process verspricht jede Partei und jeder Eideshelfer dem Richter unter Pfand und Bürgschaft,[2] die Rolle durchzuführen. Auch der sachfällige Kläger zahlt Strafe,[3] „Ersatz für sein Pfand".[4] Von 18 Eidhelfern verspricht jeder den Eid, indem er das Schwert verpfändet und Bürgen stellt, die sein Wergeld zahlen, falls der Eid misslingt; 36, 2. Auch dem gegen geistliches Gericht Widerspenstigen fordert der staatliche Richter Pfand und Bürgschaft ab; 6. Sogar bei freiwilliger Gerichtsbarkeit, beim Handel, tritt diese Garantie ein.[5]

Die Antwort auf die Klage erfolgt Wort für Wort. Wer den Henker zu Gunsten des Hingerichteten verklagt, sagt: dass dieser „ungerecht getödtet sei und ungerecht unter Räubern [verscharrt] liegt"; der Henker antwortet, dass jener „gerecht getödtet sei und gerecht unter Räubern liegt"; 36; 36, 2.

Das Verfahren gegen handhafte Verbrecher[6] ist summarischer laut Privilegs über *Infangenne þeof.*[7]

67. Als Beweismittel nennt ECf Zeugnis, Reinigungseid, Ordal. — Die Jury tritt in einem Mehrfachen der Zwölfzahl nur auf, um auf des Königs Inquisition hin über geltendes Recht ein Weisthum abzugeben; s. o. S. 43. 45. Auch das Leumundszeugnis der Lagemanni und angesehenen Einwohner, auf richterliche Frage hin, ist als Juryspruch zu fassen; 38, 1. — Den Reinigungseid für die Unschuld eines Hingerichteten schwören, neben dem ersten Ankläger des Henkers, 12 Vatermagen und

1) Denkbar ist freilich auch, dass die *Testes* Zeugen oder Eidhelfer sind, deren Aussage die Todschuld des Verklagten bewies. 2) *vadimonium et plegios* 36. 3) 22, 1. 22, 3. 4) 36, 3. 5) S. u. S. 104. 6) *ad manum; cognoscens* 5, 2; 22, 4. 7) S. o. S. 98.

6 Muttermagen des Getödteten.[1] Die Unschuld an der Flucht des verbrecherischen Genossen erhärtet eine Zehntschaft durch drei eigene Vertreter und je drei dreier nachbarlicher, also 12 Hände, bezw. durch sämmtliche Genossen; s. o. S. 83 f. Mit bloss zwei Nachbarn reinigt sich der Wirth vom Verdachte der Mithilfe bei seines Gastes Missethat; 23. Hat er ihn aber länger denn zwei Nächte beherbergt und beim Justicia Verdacht erweckt, so urtheilt das Gericht, wie schwer sein Beweis ausfallen soll; 23, 3. Und hiervon hängt auch die Grösse des Schwures auf guten Glauben ab, den ein Käufer gestohlenen Gutes zu leisten hat, wenn er sich beim Erwerb keinen Verkaufsbürgen stellen liess. Der Wortlaut seines Eides birgt sich in den Worten: „dass er den Verkäufer nicht kannte als schuldig betreffend diesen Verkauf, noch irgend einer Gesetzwidrigkeit", und dass er nicht weiss, wo jener wohnt; 38, 3. — Wo immer eine besondere Eigenschaft der Eideshelfer erfordert wird, ist es Nachbar- oder Verwandtschaft [m. a. W. die Kenntnis des Characters des Hauptschwörers. Ein solcher Schwur muss allerdings das stärkste Leumundszeugniss ergeben.] 20, 3. 20, 5. 23. 36, 1.

Vom Ordal, *iudicium* oder *iudicium Dei* nennt ECf das des Wassers und Feuers. Wer es besteht ist frei[2] [im Gegensatze zur späteren Härte gegen Freigesprochene, wenn sie für künftig nicht Bürgen fanden.[3]] Der staatliche Richter kann es vornehmen im Hundred und in der Grafschaft, und muss assistiren, wenn ein baroniales Gericht es an fremden Vasallen vollzieht.[4] Nur manche Barone besitzen Ordalprivileg; wem es mangelt, dessen Gericht muss es an der nächsten Kirche des Hundred, die einen Ordal-Apparat besitzt, vornehmen lassen. Die Ceremonie war bekanntlich priesterlich, und der Staat bezahlte die Priester, welche den Apparat weihten.[5] ECf aber fordert auch die Assistenz des *minister episcopi cum clericis suis*, also des

1) S. o. S. 85. 2) 9. 16. 3) Ass. Clarendon.; ein von der Jury des Raubes unschuldig befundener *exeat de terra, nisi possit plegios invenire; et elegit portum de Dover;* Placit. abbrev. 8 Hen. III p. 104. 4) S. o. S. 89. 99. 5) *Presbyteris pro benedictione fossarum X s.; pro benedicendis polis ad juisium latronum XX s.* Pipe roll a. 12 Hen. II p. 18. 72.

Vertreters des geistlichen Gerichts. — Nur wo Verdacht schwersten Verbrechens vorliegt, muss der Verklagte zum Ordal schreiten: Mord und Mithilfe zu einer mit Friedlosigkeit bedrohten That sind die von ECf genannten Fälle.[1] Dieser Beihilfe wegen muss auch eine Frau sich dem Gottesgerichte unterziehen. — In den Worten ECf's scheint eine Ordalformel anzuklingen.[2]

XII. Strafrecht.

68. Absichtslose Missethat scheidet ECf von wissentlicher[3] auch theoretisch durch das Wort *scienter* für letztere. Praktisch erhellt die Milde gegen erstere in der Behandlung des Todtschlags aus falschem Amtseifer und des gutgläubigen Handels mit Gestohlenem.[4] — Leibesstrafe und Verbannung trägt zwar der Schuldige allein, und ECf schützt das Vermögen von Frau und Kindern des das Reich Abschwörenden.[5] Doch bleiben die Sippe, der Haus- und Vasallitätsherr, die Zehntschaft, das Dorf, die Hundertschaft verpflichtet, den Clienten bezw. Genossen vor Gericht zu stellen.[6] — Nur in Ermanglung dessen gerathen sie in den Verdacht der Mitwissenschaft; wer wissentlich einen Aechter über zwei Nächte herbergt, macht sich zu dessen Genossen; 18, 3. Diese Gedanken entnahm ECf dem wirklichen Englischen Rechte; Spuren des Wortlauts *ræde odde dæde* bergen sich in seinen Ausdrücken *consilio vel facto.*[7] Dass der Beherberger des Friedlosen derselben Strafe wie dieser verfalle, gebieten viele Angelsächsische Gesetze.[8] Im 12. Jahrhundert ist die Geldstrafe dafür sehr hoch.[9]

69. Unter den Verbrechen kommen Diebstahl und Raub, die einmal geschieden werden,[10] so häufig vor, dass *Latrones* Verbrecher überhaupt bedeutet. Auf *latrocinium* steht Hinrichtung, wenn nicht der Richter Milde, der König Gnade

1) 16. 19. 2) *quos salvaverit Dominus per misericordiam suam et iustitia eorum* 9, und *si misericordia Dei et rectum suum eas salvaverit* 19. 3) 12, 3. 18, 3. 4) 36. 38. 5) S. o. S. 86. 6) S. o. 24. 51. 58 f. 7) 19. 23. 8) Schmid, Ges. d. Ags., Glossar: *flymena fyrmđ.* 9) *20 m. pro receptat. I utlagati* Pipe roll 13 Hen. II p. 182. 10) *latro vel raptor* 5, 2.

walten lässt, oder der Verbrecher Kirchenasyl erreicht; die Leiche *iacet inter latrones,* auf dem Schindanger, eine Schande für die Sippe, die also die Ausgrabung durchsetzt, falls sie die Unschuld des Gerichteten nachträglich erweisen kann. Wer „seinen Mitchristen" mit Unrecht so verscharrt, verfällt in Strafe.[1] Schon aus der Anwendung von Angelsächsischen Wörtern, aber auch aus Stellen der alten Königsgesetze[2] folgt, dass ECf hier Altenglisches Recht bringt.

Bei übermüthiger Pflichtversäumniss oder Rechtsübertretung gegen Herrn oder Gemeinde — ECf 26 bezeichnet die Missethat nicht genauer — wird doppeltes Ersatzgeld[3] an den Geschädigten dem Strafgelde vorangestellt.

70. Um den Vertrieb gestohlener Waare zu verhüten, verlangt das Recht bei Erwerb von Fahrhabe durch Fund oder Kauf Vorsicht. Meistenteils ist *animal,* doch aber auch andere *pecunia aliqua* (bewegliche Waare ausser Edelmetall[4]) darunter zu verstehen. [ECf beachtet nicht den Fall, dass der Eigenthümer ihm Gestohlenes wiederfindet.[5]] Der Finder zeigt vor der Kirche das Fundstück dem Pfarrer, Präpositus (Reeve) und den Angesehenen des Dorfes. Der Präpositus schickt zu vier benachbarten Dörfern je an deren Pfarrer oder Präpositus, dass dieser mit je drei oder vier angesehenen Bauern herbeikomme, und zeigt ihnen das Fundstück. Folgenden Tages liefert er es dem Hundred-Vorsteher oder dem Grundherrn, falls letzterer socn et saca besitzt, aus, um in dessen Gericht die Fund-Eigenschaft des Stückes zu verantworten. Dass der Finder nach Jahr und Tag[6] der schliessliche Eigenthümer wurde, sagt ECf nicht ausdrücklich.[7] Diese Sätze finden in den Leis Willelme theilweise Bestätigung: auch da hat der Präpositus das gefundene Vieh in Obhut, bis sich der Eigener meldet; auch da wird es nach drei Seiten der Nachbarschaft vorgezeigt;[8] auch da muss

1) S. o. S. 58. 85. 2) Schmid, Glossar: *ægylde.* 3) Wenn ich (o. S. 28) richtig *æftrigild* emendire. 4) S. o. 47. 5) Ine 17. 6) Leis Will 5. 6. 7) Wenn es nicht aus *antequam introducat in domum suam* sich folgern lässt. 8) Vgl. *per 3 marcas* in Lex Ribuar. 80; Jobbé-Duval *Revendication,* Nouv. rev. hist. droit, IV 473.

der Finder als solcher gegen einen angeblichen Eigenthümer vor Gericht treten.

Beim Kaufe werden Edelmetallgefässe besonders behandelt: Goldschmiede und Münzer, wie es scheint corporativ oder durch Sachverständige vertreten, begutachten, ob sie nicht aus der Kirche oder den „Schätzen", offenbar des Königs, herstammen, in welchem Falle sie nicht gekauft werden dürfen.[1] Lebgut und gebrauchtes Kleid — eine Zusammenstellung, die sich auch im Nordischen Rechte findet[2] — durfte „laut Gesetzes" nicht verkauft werden ohne Bürgen und Zeugen. Unter „Gesetz" ist hier[3] einmal eine nur im Wortlaut verlorene Verordnung, wahrscheinlich Wilhelms I., gemeint. Ihr Inhalt hinterliess auch sonstige Spuren. Zeugen nämlich fordert schon Cnut[4] für Lebgut-Handel, abgesehen davon, dass von jeher der Verkäufer dem Käufer bei etwaiger Einklagung der Waare Gewähr leisten musste. Wilhelms I. Artikel 5 verlangt dafür drei Zeugen, aber für *rem vetustam* auch noch einen Bürgen. Und diesen, nämlich den Gewährschaftsbürgen neben dem verkaufenden Gewährsmann und den Zeugen, fordern auch die Leis Willelme 21 in ihrem ersten originalen Theil[5] unter dem Namen *heimelborch*. Wie das Wort *(hiemmel)*, ist die Einrichtung Nordisch. Der *heimelborch* ist identisch mit *plegius, fideiussor,* wie denn Schottisches Recht *plegium* durch *borch of hamehald* übersetzt.[6] Dieser Freund des Verkäufers haftet dem Käufer für den Fall, dass dieser das Vieh als gestohlen im Processe verlöre. Zwei Rechtsbücher, die Artikel und die Leis, bringen den Gewährbürgen als Wilhelms I. Recht. Er fehlt in England vorher. Und hier scheint ECf zu bestätigen, dass diese Cautel als neues und fremdes Königsrecht erschien, erstens durch das Wort *in*

1) S. o. S. 52. 65. 2) Steenstrup *Danelag* 376. 3) S. dagegen u. 11. 4) II 24, übersetzt in Leis Will. 45. 5) Theil II, eine Uebersetzung Cnuts, bringt auch für dieses Handelsrecht antiquirten Brauch, widerspricht also dem ersten; s. vor. Anm. Allein dieser Selbstwiderspruch herrschte laut ECf im Rechte selbst, nicht bloss im Kopfe des Compilators der Leis. 6) Vgl. *Rotul. Scacc. reg. Scot.* ed. Burnett I 436: a. 1337 erhält Bestohlener Ersatz für Diebstahl von den Bürgen des Diebes *sub plegio de haymald.*

lege (38), zweitens durch die Erzählung 39: Die Fleischer verlangten leichteren Viehhandel; und die Vollbürger machten als Stadtrecht geltend, dass jene um Martini fürs Weihnachtschlachten ohne Gewährbürgen Vieh kauften. Schleswiger Stadtrecht bietet die Parallele: *post s. Martinum non est opus fideiussore pro pecoribus.* „Dies Stadtrecht, so schliesst ECf, nehmen wir den Fleischern nicht; doch sollen sie nur auf Märkten mit Kaufzeugen und von bekannten (selbst Gewähr bietenden) Verkäufern Vieh erhandeln“: also ohne Gewährbürgen.[1] ECf kennt also die spätere, mindestens theilweise, Wiederabschaffung des in seinem vorigen Capitel und in jenen Rechtsbüchern geforderten Gewährbürgen, unter Beibehaltung dreier sonstiger Cautelen (des Marktortes, der Kaufzeugen, des Gewährzuges auf den Verkäufer), die bereits im Kentischen Rechte Hlothaeres sich vorfinden; 16. Um Viehdiebstahl zu hindern, wurde Fleischerei ausserhalb der Stadt noch 1278 bestraft.[2]

Wer ohne Gewährbürgen zu verkaufen versuchte, wurde nach ECf mit seiner Waare festgehalten, bis ein Bürge oder sein Herr erschien, um ihn gegen Bürgschaft auszulösen; 38, 1 a.[3] Dem Käufer, der ohne Zeugen und Bürgen gehandelt, geht die Waare verloren, wird Strafe auferlegt, und, falls die Stadt seine Redlichkeit bezeugt, der Reinigungseid:[4] er kenne keine Unrechtlichkeit des Verkäufers überhaupt und beim fraglichen Verkaufe insbesondere. (ECf sagt nicht, was dem Käufer geschah, wenn ihm die Stadt keinen günstigen Leumund bezeugte; vermuthlich ward dann auch er verhaftet bis zur Verbürgung.) Jener Eid verräth in den Worten Anklänge an Angelsächsische Formeln.[5] Laut dieser ist die Verpflichtung zu solcher Rei-

1) Ich verdanke das Verständniss dieser Einrichtung Steenstrup *Danelag* 373—6; vgl. Brunner *Deutsche RG* II 499. 591. 506. 2) Maitland *Sel. pleas man.* p. 89. 3) Keineswegs ist dieser Satz mit dem über Edelgefässe zu verbinden. 4) *indicio comitatus:* „in der von der Grafschaft festzusetzenden Schwere“; wohl nicht [wie 13, 1 *iudicio comitatus,* 12, 9 f. *sub lege (secundum legem) comitatus*]: bei Höhe der Grafschaftssumme. 5) *nyste ic ful ne facn* Ad 9, bei Schmid 408.

nigung nur da gegeben, wo die Waare als gestohlen beansprucht wurde. ECf sagt dies nicht, vielmehr lässt sein Ausdruck unmittelbar nur an einen Formfehler im Kaufe denken. Aber dass er dennoch einen Fall im Auge hat, wo die Waare gestohlen war, folgt daraus, dass der Verkäufer dem Richter vom Käufer, wenn möglich, nachgewiesen werden muss und, falls unauffindbar, geächtet wird. Acht als Strafe eines blossen Formfehlers wäre zu streng. Der Mann, an welchen der Käufer die Waare verliert, ist also der Anefänger.

71. Auch Wucher, ebenso wie unrechtmässiger Handel, erscheint ECf straffällig. Letzteren beurtheilt er offenbar nach wirklichem Englischen Rechte. Den Wucher dagegen verdammt er aus Theorien und Tendenzen. Hängen diese zwar mit kirchlichen Anschauungen zusammen,[1] so bleibt er auf dem Boden Anglonormannischen Rechtes, wenn er die Bestrafung des Wuchers und ihren Vortheil dem Staate allein zuspricht: noch 1116 verhandelte staatliches Gericht wegen *usura.*[2] Aber wie die Zeit und Veranlassung[3] des Wucherverbotes, so scheint sein Inhalt falsch erzählt. Der überführte Wucherer, sagt ECf, verlor alle Besitzungen und galt als friedlos. Dagegen weiss das Kronrecht des 12. Jahrhunderts in Exchequer und Curia regis nichts von Friedloslegung oder überhaupt einer Bestrafung des Wucherers bei Lebzeiten und confiscirt nach seinem Tode nur die (nicht an die Kirche hinterlassene) Fahrhabe.[4] Letztere Confiscation galt auch in der Normandie, kam also vermuthlich dorther nach England,[5] wahrscheinlich mit dem seit Wilhelm I. gesteigerten Geldverkehr. Deshalb und weil schwerlich die gierige Normannenfinanz aus irgend einer Altenglischen Geldquelle zu schöpfen versäumte, scheint es kaum glaublich, dass ECf's Wuchergesetz dem echten Recht unter Eadward oder

1) Englische Synoden verbieten Wucher seit 786 [vgl. o. S. 54, Z. 5; Stubbs *Councils* III 457 ist zu bessern durch Sdralek *Wolfenbüttl. Fragm.* 99.] Die von 1139 entsetzt wuchernde Kleriker von Amt und Pfründe. 2) Vgl. Makower *Verfass. Engl. Kirche* 456 über späteres Zurücktreten des Staates. 3) S. o. S. 38. 4) Glanvilla VII 16; X 3; Dial. scacc. II 10; Ashley, *Econ. hist.* I 195. 5) Madox *Exchequer* 237.

irgend einem früheren König entsprach. Die gering ausgebildete Geldwirtschaft vor der Eroberung wird auch schwerlich vielen Wucherern Platz geboten haben.[1]

72. Den Todtschläger verfolgt die Rache der Sippe des Erschlagenen, die er abkaufen kann.[2] War der Getödtete Vasall, so hat dessen Herr ein Interesse Mannenbusse zu fordern.[3] Geschah die That unter einem Sonderfrieden, so wird die Kirche oder der König die Busse für den Bruch des Friedens, den sie oder er verliehen hat, sich nicht entgehen lassen.[4] Aber dass der Staat von Amts wegen gegen jeden Todtschläger einschreite,[5] sagt ECf nicht. Und doch ist dies anzunehmen kraft des dem König zustehenden Inquisitionsrechtes. Dagegen entspricht es dem Rechte des beginnenden 12. Jahrhunderts, dass einfacher Todtschlag noch nicht ein Capitalverbrechen ausmacht. Nur in der Denalagu und nur, falls der Erschlagene von Königshand besonders umfriedet war, verfällt des Todtschlägers Leib dem König auf Gnade und Ungnade; 12, 3. Ausführlicher behandelt ECf nur Einen Todtschlag, nämlich die unberechtigte Hinrichtung.[6] Diesen Fall rechnet ECf deutlich nicht zu den dem Königsgerichte vorbehaltenen Sachen; auch nach dem Domesday gehört diesem keineswegs überall jeder Todtschlag.[7] ECf stellt noch den Todtschlag neben geringere Gewaltthat, wenigstens in dem Falle, dass kirchlicher Sonderfrieden dadurch verletzt ward; er widmet ihm überhaupt keinen besonderen Abschnitt, sondern behandelt ihn stets neben anderer Schadenzufügung. Das Gericht der Laienbarone erwähnt er überhaupt nicht in Verbindung mit diesem Verbrechen, deutet daher auch nicht etwa an, dass er es dafür unzuständig halte. Vielmehr darf man die Zuständigkeit der Barone für einfachen Todtschlag aus ECf's Ausspruch folgern, dass *Traditio* und *Murdrum* dem Könige gehören; 18, 2. Den Verrath straft schon Aelfred besonders schwer.[8] Ob ECf bereits den König allein oder noch

1) Ueber Juden s. o. S. 67. 2) S. o. S. 26. 3) S. o. S. 71. 4) S. o. S. 52. 63. 5) *Ad coronam homicidium* Glanvilla I 2. 6) S. o. S. 58. 7) Maitland *HEL* I 452. 8) Ebd. 501; Schmid s. v. *hlafordsearu*.

jeden Herrn als durch „Verrath" verletzbar annimmt, erhellt nicht. Die Leges Henrici 10 nennen *proditio* unter den vom König allein abzuurtheilenden Verbrechen und zwischen den Verletzungen seiner Persönlichkeit, verstehen wohl also die Untreue nur gegen den höchsten Lehnsherrn darunter.

73. Von den Kriterien, die das Murdrum von Todtschlag[1] unterscheiden, bezeichnet ECf deutlich nur die Heimlichkeit der That.[2] Ward der Thäter auf frischer That ertappt, suchte er Asyl auf, oder bekannte er, so lag kein Murdrum vor. Ein zweites Kennzeichen, dass der Mörder unverhaftet blieb, giebt ECf nicht klar an (vielmehr heisst *murdratus* auch der Erschlagene, dessen Mörder man später fand); doch spricht er nur beim Fehlen des Verbrechers der Krone Murdrumbusse zu. ECf legt, wie die meisten Quellen,[3] keinen Werth darauf, ob man den Mörder kennt, sondern nur, ob man ihn verhaftet hat; erst Bracton[4] erlässt dem Hundred die Busse, wenn der Mörder bekannt war. Ein drittes Kriterium,[5] dass der Erschlagene ein mit oder nach Wilhelm I. aus Gallien nach England gekommener Fremder[6] war, erwähnt ECf zum dogmatischen Theile gar nicht (ebenso wenig wie Glanvilla XIV 3), sondern lässt es nur aus dem historischen Nachsatze vermuthen, der aber von Cnuts Dänen handelt und jene Morde, die aus Rassenhass nach 1066 geschahen, höchstens wiederspiegelt, nicht deutlich erwähnt. Folglich fehlt ECf nicht nur die Französische Nationalität des Erschlagenen, sondern auch die Annahme,[7] jeder heimlich Ermordete sei ein Franzose, sammt ihrer Widerlegung, der Englishry.[8]

---

1) Missbräuchlich wird Murdrum auch für Todesfall aus Krankheit oder Unglück erhoben; Maitland *HEL* II 480. 486. 2) *murdrum: mors occulta;* Dial. Scac. I 10. 3) *Licet sciatur, si non habeatur;* Hn 92, 5. 4) Vgl. Maitland *HEL* II 485. 5) *Francigena* Hn 75, 6; 91, 1; III Wl 3. 6) Nicht bloss *Normannus* (wie Dial. scac. I 10 behauptet): ein Hundred büsst 1167 *murdrum Flandrensis;* Madox *Exchequer* 377. 7) *Ex quo deest qui interfectum comprobet* [*ex parte patris* 92, 9] *Anglicum, Francigena reputatur* Hn 92, 6; vgl. 75, 6. Die Sache ohne den Namen 1170 Madox *Exchequer* 393; 1185 *pro murdro, per defectum probationis Englescherie,* ebd. 391. 8) Maitland I 545.

Nach dem Funde der Leiche darf bis zum ersten gerichtlichen Schritt eine Frist von acht Tagen verstreichen; dieselbe Zahl nennen die Leis Willelme 22, was der Lateinische Text durch *ebdomadam* übersetzt; damit ist identisch *VII dies* in den Leges Henrici.[1] Dagegen erlauben nur 5 Tage die Artikel Wilhelms; 3 a. Von da an gewährt der Richter Monat und Tag Ausstand für Auffindung des Mörders: dieselbe Frist steht der Freibürgschaft zu für die Einlieferung ihres flüchtigen Genossen und dem Processbürgen für das Erscheinen des privatim Verbürgten.[2] — Zu diesen ersten Schritten ist nur das Dorf,[3] wo man die Leiche fand, verpflichtet. Erst wenn es unfähig ist, die Strafsumme ganz zu zahlen,[4] wird der Fehlbetrag im Hundred gesammelt. Dass eine Dorfschaft allein zahlte, ist zwar urkundlich belegbar;[5] auch kam es vielleicht praktisch auf dasselbe hinaus, wenn Wilhelms Artikel den *dominus* des Ermordeten, die Leges Henrici 91, 1 das *manerium,* der Uebersetzer der Leis Willelme 22 die *homines de visneto* des Fundorts an erster Stelle zu jener Zahlung verpflichten. Dass *villata* und *manerium* synonym als zahlungspflichtig stehen, ist in einem Falle nachweisbar.[5] Meistentheils war auch wohl der ermordete Franzose Vasall des adligen Gutsherrn, und dieser zog das Murdrum, das er dem Fiscus schuldete, von seinen Bauern ein. Doch zahlt nach den weitaus meisten urkundlichen Stellen seit 1130 nicht das Dorf, sondern die Hundertschaft (bezw. das Wapentake[6]) den Murdrumbetrag, und nur sie erscheint in mehreren Rechtsbüchern[7] dazu verpflichtet. Allein dass sie, wie ECf sagt, erst an zweiter Stelle eintritt, wenn das Vermögen des zunächst zur Zahlung Pflichtigen nicht aus-

1) 13, 2; 75, 6; 91, 1; 92, 3; 92, 5. 2) S. o. S. 83. 3) Vgl. die Pflicht der Dorfschaft, denjenigen zu verhaften, der einen Todtschlag bei Tage verübt hat, die Maitland *HEL* I 551 vom Murdrum trennt. 4) Nach Hn 91, 1: „oder wenn es Krondomäne ist.“ 5) 1227 *Manerium de Haunlega debet IV marcas pro murdro;* Madox *Firma burgi* 85; 1230 *Villata de Haunley debet IV marcas pro murdro;* Madox *Exchequer* 394. 6) Pipe roll 1130 p. 8. 7) Leis Will. Französ. 22; Hn 75, 6; 92; Dial. scac. I 10.

reicht, bestätigen Wilhelms Artikel und Leges Henrici 91, 1. Vermittelst eines Nachtrages setzt ECf 15, 4 hinzu, die Hundertschaft trete, weil ein Dorf unter der Last zu Grunde ging, stets ein „durch Fürsorge der Barone". Vielleicht also durch spätere Gesetzesreform überwog die Pflicht des Hundred.

Nach jenem Monat hinterlegt die busspflichtige Dorf- oder Hundertschaft, unter dem Siegel eines der Barone der Grafschaft, 46 Mark im Königsschatz für ein Jahr lang; sie erhält die Summe[1] zurück, falls sie den Mörder stellt. Diese Rückerstattung einer aus Haftpflicht verfallenen Summe, falls der Schuldige dem Gerichte geliefert werde, kennt man aus Altenglischem Bürgschaftsrecht, mit einer Frist von Jahr und Tag.[2] [Vielleicht also nur aus Analogie ändert der Retractator ECf's Frist auch hier in „Jahr und Tag". Diese Frist passt für das Exchequer nicht, da dieses halbjährlich nur tagte.]

Die Zahl 46 scheint urkundlich nicht belegbar, vermuthlich weil eine Besteuerung mit 7360 Denaren, die nach ECf ein Dorf gänzlich ruinirte, selbst ein wohlhabendes Hundred bedrückt hätte; die wirklichen Bussen blieben weit geringer.[3] Ihr theoretisches Bestehen wird aber bestätigt durch mehrere Rechtsbücher.[4] Der Schatzmeister von 1177[5] fordert sogar noch mehr: 36 oder 44 £. — Von jenen 46 Mark fallen sechs der Reihe nach an des Ermordeten Sippe, Herrn, Eidbruder oder an den König als den Schützer der Sippelosen,[6] dagegen 40 jedenfalls an den König. Auch diese Summe ist in Urkunden nicht nachgewiesen. Allein die Leges Henrici[7] kennen ebenfalls die Theorie, dass, wo die Sippe oder ein privater Ankläger die Gemeinde dem staatlichen Richter anzeigt — in den meisten Fällen gewiss ein Vertreter der Sippe des Erschlagenen —, der König 40 Mark empfange, die Sippe sechs. Viel-

1) Das Bussgeld und das veranlassende Verbrechen heissen Murdrum, wie sie in vielen Fällen denselben Namen tragen. 2) III Eg. 6; I Wl 3, 4; Inst. Cn. II 31, 1. 3) Maitland *HEL* II 486. Einmal 30 Mark zu Mi(dde)lton, Kent, mehrfach 20, meist weniger, laut Pipe Roll von 1130. 4) III Wl 3b; Hn 13, 2; 91, 1. In Leis Wil. 22 ist „47" wohl nur Schreibfehler. 5) Dial. scac. I 10. 6) S. o. S. 85. 7) 91, 1; 75, 6.

leicht entstammt der Grundsatz, dass eine Hundertschaft 40 Mark schulde, wo ein Fremder ermordet wurde, ohne dass der Thäter vor Gericht gestellt ward, Normannischem Rechte.[1] Die 40 Mark-Busse aber mag auch dem bereits unter Cnut bestehenden Anglo-Dänischen Rechte entstammen.[2]

ECf behauptet, Cnut habe nach Unterwerfung Englands sein Heer nach Hause geschickt: eine verwirrte Vorstellung, in der vielleicht zwei Thatsachen sich verschmolzen, nämlich die Rücksendung des grösseren Theiles der Schiffe und die Verjagung der Dänischen Herzöge. Dies geschah, fährt ECf fort, auf Bitte der Englischen „Barone", die sich Cnut verbürgten, dass die übrigen Dänen vom Volke in Frieden gelassen werden sollten. Dass die Englischen Witan, die Bischöfe voran, auf Entlassung der fremden Krieger gedrungen und den König versichert haben werden, es solle auch so keine Unordnung vorkommen, klingt an sich zwar höchst glaublich. Allein ob ECf das nicht doch nur ohne besondere Quelle combiniert hat? Solchen Argwohn bestärkt sein Gedanke, dass die Barone zwischen König und Volk zu anderen Zeiten ganz ähnlich vermittelten.[3] Dass die „Barone" als Ganzes 1017 gegenüber Cnut eine formale Bürgschaft für das Englische Volk übernommen hätten, kann nicht genau wahr sein. — Die Massregel zur Friedenserhaltung bestand nach ECf darin, dass entweder an dem Engländer, der einen von Cnuts Leuten tödtete und sich durch Wasser- oder Eisenordal nicht reinigen konnte,[4] das Recht vollstreckt wurde, oder aber dass jene Murdrumbusse[5] gezahlt werden sollte, die ECf im Capitel vorher geschildert hat. Die erste Alternative, der Schutz des Dänischen Königsmannen gegen straflose Erschlagung, bedurfte keines besonderen Gesetzes, klingt also recht unwahrscheinlich. Aber

1) Maitland *HEL* I 68. 52. 2) S. u. S. 112. 3) S. o. 50. 4) Zu ergänzen ist: „vom Verdachte", nicht etwa, „dass er aus berechtigter Verbrechens-Abwehr den Dänen getödtet habe", denn dann hätte der Engländer selbst die That zu melden gehabt, lag also kein Murdrum vor. 5) Subject ist nicht etwa (wie im Vordersatze, also nach der Grammatik anzunehmen) der Mörder.

auch die fernere Erzählung, dass das Murdrum bereits aus Cnuts Zeit stamme, findet mit Recht[1] keinen Glauben mehr.[2] Nach Aelfreds und Aethelreds Gesetzen über Todtschlag zwischen einem Engländer und Dänen[3] trat Cnut als *mæg and mundbora* des Fremden auf, mit Wiederholung des Aethelredschen Gesetzes,[4] ohne Vorrecht der Dänen: das spricht gegen eine solche Neuordnung. Wilhelms Artikel über Murdrum behauptet nicht, dass die Franzosen den Sonderschutz gegen heimliche Mörder nur von den Dänen geerbt hätten; alle sonstigen Urkunden und Rechtsbücher, die vom Murdrum handeln, sagen stets, der Ermordete müsse Franzose sein oder scheinen, niemals, er könne auch ein Däne sein; und der Schatzmeister um 1177 schreibt das Murdrumgesetz deutlich den ersten Jahren nach 1066 zu.[5] Und doch hätten diese Normannischen Juristen allen Grund gehabt, das Murdrum als Altenglisch, folglich Wilhelm nur als Fortsetzer Cnuts hinzustellen, weil dann der Eroberer weniger hart erschiene. Vielleicht folgt ECf solcher Tendenz, die Tyrannei der Normannenherrschaft zu beschönigen und die Verantwortung für drückende Einrichtungen den Dänen[6] aufzuhalsen. Oder aber er wiederholt nur gläubig einen historischen Irrthum seiner Zeit: denn bereits 1100 zählt Heinrichs I. Krönungsfreibrief *Murdra* zur *laga Edwardi.*[7] Den Anlass zum Irrthume bot vielleicht, dass, wie nach Murdrumrecht dem Könige für Erschlagung seines fremden Dienstmannen 40 Mark zufielen, so unter Cnut ein Hauskerl aus seiner, meist fremden, Witherlag mit 40 Mark entgolten wurde. [Uebrigens ist diese Busse, nach Holberg,[8] vielleicht nur ein anderer Ausdruck für das Wergeld des zwölfhyndigen Thegn und des durch Aelfred und Guthrum mit acht Halbmark Goldes bewertheten Dänen; denn 40 Mark machen 1280 Schilling Westsächsisch und, wenn Gold zu Silber wie 10:1 berechnet wird, 4 Mark Gold.]

---

1) Zu Cnuts Zeit passt sicher nicht das Siegel des Barons, s. S. 110. 2) Palgrave *Rise* I 186; Stubbs I 88. — Maitland *HEL* I 67 zweifelt. 3) Alf. Guthr. 2; II Atr 5 (daraus Hn 70, 6 f.). 4) II Cn 40 aus VIII Atr 33 ff. 5) III Wl 3; Dial. scac. I 10. 6) Vgl. meine *Leg. Angl. Lond.* p. 25. 7) Ch. Henr. cor. 9; Leis Wil. Prol.; 22. 8) *Dansk Rigslov.* 97.

Jene Worte König Heinrichs beweisen doch, dass das Murdrum vor 1087 bestand. Die jetzt herrschende Meinung, es sei von Wilhelm dem Eroberer eingeführt, findet eine Stütze auch darin, dass einerseits die Angelsächsischen Wörter *morð*,[1] *morðor* nicht *murdrum* bedeuten, dass ferner unter Eadward dem Bekenner die Zahl der Franzosen in England nur bei Hofe bedeutend war, folglich im Lande ein allgemeines Gesetz schwerlich erforderte, und endlich darin, dass letztere von Wilhelm I. ausdrücklich unter Englisches Wergeldrecht, nicht unter Murdrum, womit er also nur sein eigenes Gefolge schützt, gestellt werden. Die Verwandtschaft des Murdrum mit der Freibürgschaft leuchtet ein: beide dienen dem polizeilichen Zwecke, zur Einlieferung des Missethäters vor Gericht anzuspornen; beide bewirken diese durch die Androhung einer Geldstrafe; beide verpflichten die Genossenschaft Zusammenwohnender, zumeist die Bauern Eines Dorfes, die im Nothfalle an Nachbardistricten eine Stütze finden; beide erlauben eine Frist von Monat und Tag bis zur Einlieferung des Verbrechers; beide fehlen in gewissen Gegenden, die sich dieses Nichtvorkommens beider als Eines Freiheitsrechts berühmen.[2] Namentlich hieraus vermuthet Stubbs die Herkunft beider von Einem Gesetzgeber. Mir scheint die genossenschaftliche Haftung beim Murdrum derjenigen durch Freibürgschaft nachgebildet und auf den Sonderfall des Fremdenschutzes zugespitzt.

74. Für den Bruch des königlichen Handfriedens, der auch gewissen Festwochen und Verkehrsadern,[3] sowie den Grafschaftsgerichten zusteht,[4] zahlt in Denalagu der Todtschläger 18 Hundert Silbers, und sein Leib verfällt der *misericordia regis.* Jene Summe von 144 £ stimmt genau zum Domesdaybuche[5] und zu den Leis Willelme.[6] Einen vom Königshandfrieden Ge-

1) Es heisst ursprünglich „Tod, Todtschlag", später (unter Nordischem Einfluss [?]; Steenstrup *Danelag* 278) „Mord". 2) Palgrave *Rise* 202; II p. CXXIII. 3) S. o. 36. 4) S. o. 25. 45. 53. 5) *Pax regis manu vel sigillo data, si fuerit infracta:* 18 *hundrez* 280 b 1; 298; *gridbrece:* 18 × 8 £; 336 b 1. 6) I Wl 2, 2: *Ki en Denelahe enfreint la peis le rei:* 144 £.

schützten zu tödten, ist ein „bussloses“ Verbrechen (wofür „todeswürdig“, oder „Leib und Glieder der Gnade des Königs verwirkend“ nur ein anderer Ausdruck ist) nach Gesetzen und Rechtsbüchern von Aethelred bis Heinrich I.[1] So ahndet Aethelred[2] Verletzung eines Unschuldigen auf der Heerstrasse mit Hinrichtung. Schon das 10. Jahrhundert stellt den Handfrieden dem Kirchenfrieden gleich[3] und das eilfte unter das Königsgericht allein.[4]

Verletzung des Heerstrassen-Sonderschutzes *(stretbrece)* durch einen Angriff auf ihr *(assaltus, forestel)*[5] steht mit gleicher Busse[2] bedroht wie der Bruch des königlichen Handfriedens auch laut anderer Quellen[6] im Mercierrecht mit 100 Schilling. Wohl nur ein anderer Ausdruck hierfür ist es, dass ECf nach „Englischem Recht“ das Wergeld eines Verletzers des Handfriedens fordert, wenn (wie wir aus dem Folgenden ergänzen müssen) er einen Angriff auf Personen verübt hat. Denn im Mercier- und Westsachsen-Gebiet beträgt das Wergeld 100 Schilling für den Villan, d. i. den Gemeinfreien.[7] Dazu kommt, dass, wer Heerstrasse oder Hauptstrom hemmt durch Einbau[8] etwa von Mühlen oder Fischwehren, nach ECf[9] „$^1/_2$ Assaltus“ zahlt, welchen Bussbetrag er gleich darauf *forisfactura regis* nennt. Nämlich der halbe Assaltus kostet nach jenen Quellen 50 (Normannische) Schilling, d. i. der Betrag der *cyninges wite,* der Beleidigungsbusse für den König, deren bekannterer

1) III Atr. 1; I Cn 2, 1; Domesday I 56b 1; Hn 12, 1; 13, 1; 19, 3. 2) *Qui aliquem innocentem affligat in via regia, iaceat in ungildan ækere* IV Atr. 4. 3) Edw. Gu. 1; VI Atr. 14; Grið 2. 4) II Cn 12. 15; Hn. 10, 1. 5) *Quatuor calles regia sublimatos authoritate, ne aliquis in ea inimicum [gefah,* in Fehde*] invadere auderet;* Henr. Huntingdon. p. 12. *Jurisque* (regis), *quod de illata super eas violentia vindicta sumeretur;* Galfr. Monm. III 5. 6) *Burhbrece V libr.* IV Atr. 4, 1; *Cyningces borh V pund.;* II Cn 58; *Cynges mundbrice mid V pundum on Engla lage;* Grið 11; Domesday I 1a 2. 262b 1 für Kent und Chester; Hn 80, 2. 5; kürzer 35, 2. 7) Leis Wil. 8. 8) *fodere, palum figere* Domesday I 2a 1; *sepem vel fossatum* I 1a 2. Einen Stein von der Hochstrasse zu nehmen, gilt als hoher Diebstahl; Gocelin *Mir. s. Augustini,* Acta SS., Mai VI 403. 9) 12, 2; 12, 8.

Name *oferhyrnes* und gewöhnlichere Rechnung 120 (Westsächsische) Schilling ist.[1]

Neu ist bei ECf, dass Hauptströme und Grafschaftsgerichte den Heerstrassen gleich unter dem Ortsschutz höchster Friedensbusse stehen, dass Nebenstrassen, Nebenflüsse und Hundredgerichte nur den Schutz von *lex (iudicium) comitatus,* einer geringeren Strafsumme, geniessen, welche nicht dem König, sondern dem Grafen oder Sheriff[2] zufliesst; 12, 9—13. Der Unterschied von Haupt- und Nebenstrasse findet sich auch im Normannischen Recht.[3]

75. Unter den Strafen sind Geldbussen die häufigsten. Nirgends begrenzt sie ECf: auch dies ein Ausdruck Normannischer Willkür, die abzustellen Heinrich I. 1100 nur versprochen hatte. Hinrichtung oder Verstümmelung (letztere wohl nach Wilhelms I. Recht als Vertreterin[4] der ersteren) trifft den Mörder, Verräther und Dieb.[5] Den Gerichteten beschimpft ferner unehrliches Grab.[6] All dies ist für die Zeit ECf's häufig belegbar.

Dagegen erwähnt ECf zuerst[7] das Abschwören der Heimath,[8] freilich noch ohne die bunte Ausgestaltung der einzelnen Ceremonien.[9] Er kennt es nur als eine der gerichtlichen Verurtheilung zuvorkommende Strafmilderung im Gnadenwege nach todeswürdigem Verbrechen,[10] nicht etwa als Zwangsmassregel im Verwaltungswege trotz Freispruch[11] oder auf blossen Verdacht[12] hin. Vielmehr geht in ECf's beiden Fällen das Eingeständnis des Verbrechens voraus. Die Verbindung des Kirchen-

1) VIII Atr. 5; II Cn 3; vgl. Schmid p. 650. 2) Vgl. Leis Will. 2, 2: *les forfez le rei* [öffentliche Strafen] *ki aferent al vescunte: L souz,* die Hälfte von dem in Cap. 2 für Königsfriedbruch Geforderten. 3) Maitland II 453. 4) *vitam vel membra* 18, 2; *corpore* 20, 2. 5) 36. 6) S. o. S. 58. 7) So auch Réville *Abjuratio regni* (Rev. histor. 50, 1), der aber eine Einführung unter Cnut keineswegs erwiesen hat. 8) 5, 3; 18; 18, 2. Ueber die Confiscation s. o. S. 86. 9) Maitland II 588. 10) Diebstahl im Rückfall nicht bloss, sondern auch *murdritor, traditor.* 11) *Qui mundi erunt per legem, si fuerint diffamati, forasiurent terras regis;* Ass. Clarendon. 14. 12) So 1235 (bei Palgrave *Risè* II, CLXXXVIII): ein Diebstahls Verdächtiger, „weil er nicht Bürgen finden konnte".

asyls mit der Abschwörung erwähnt ECf nur in dem einen Fall,[1] in dem andern nicht. Auch die Assise von Clarendon[2] kennt Abschwörung ohne Asyl: die Verbindung ist also nicht[3] begrifflich nothwendig. ECf stellt bei zwei Fällen die Abschwörung als eine Strafe hin, die von selbst eintritt, wo der König dem Verbrecher Leben und Glieder geschenkt hat, nämlich wenn dieser Bürgen für künftiges Wohlverhalten nicht findet oder aber Mörder und Verräther ist. Da er hinzusetzt *servata lege,*[4] d. h. wohl „nach strengem Rechte, im Gegensatze zum Begnadigungsrecht der Krone", so will er nicht etwa die königliche Milde hierin einschränken; thatsächlich entband der König im Gnadenwege auch von der Abschwörung.[5] Jener Mangel an Bürgen[6] veranlasste aber wirklich oft die Abschwörung.

ECf kennt neben der Abschwörung des Reiches auch die der Grafschaft.[7] Denn diese ist unter *provincia*[8] zu verstehen, nicht das Land, wofür ECf *Anglia, terra, patria, regnum* sagt. Freilich kam sie seltener vor, häufiger das Abschwören einer Stadt[9] und einer Baronie.[10] Mit Verschickung im Verwaltungswege, verschieden von Verbannung ausser Landes, straft bereits Aethelstan;[11] und das Domesdaybook[12] kennt ein *de regione foras mittere* durch Graf oder Sheriff, im Gegensatz zur Exilirung durch den König, wonach aber nur der König dem Verschickten den Frieden wiedergeben kann. ECf macht die Wiederkehr in die Provinz von der Einwilligung des königlichen Justitiars (d. h. wohl zunächst des Sheriffs) abhängig [sein Ueber-

1) 5, 3. 2) S. vor. S., Anm. 11. 3) Craies *Law Quart Rev.* VI 393. 4) Königsrecht stellen der *Lex,* dem Volksrechte, gegenüber Leges Henr. 6, 2; 9, 9. 5) *Perdonavimus Rogero abiuracionem terre nostre; firmam pacem nostram habeat;* Pat. rolls, 11. Jul. 1213, p. 100. 6) S. vor. S., Anm. 12. 7) Abschwören der Sippe schreibt Henr. 88, 13 nur zum Theil, also als noch lebendig, aus Lex Salica emend. ab. 8) So z. B. 31 und oft für *comitatus, scira.* Auch Bracton II 152; VI 460 kennt *exilium a villa vel a provincia.* 9) *Abiuravit villam Bristollii*: Bracton *Notebook* n. 1179. 10) *tenementum archiepiscopi* bei Henderson *Verbrechen* 53, Anm. 2. Vgl. *Mirror of just.* 133: *abjuracion de la ville ou del fieu.* 11) III 6; IV 3. 12) I 298 b 2.

arbeiter aber nur von der des Königs]; 5, 3. ECf benutzt offenbar die Eidesformel der Landesabschwörung in den Worten *se ituros ad mare et transituros,*[1] *quam citius potuerint habere navem et ventum.* Den Termin, zu welchem man im Hafen sein muss, lässt er vom Richter stellen,[2] was ebenfalls urkundlich belegt ist. Den Hafen konnte man bisweilen wählen.[3] — Wer meineidig im Lande bleibt, wird vogelfrei. Wer den Eidbrüchigen wissentlich herbergt, büsst für die erste Nacht *maius iudicium,* je wo der Fall vorkommt, nach Lex Anglorum oder Danorum (d. h. wohl die Busssumme für Ungehorsam gegen den König[4]), für die zweite nochmal so viel, für die dritte wird er dem Missethäter Genoss und gleich schuldig. Dies ist nur eine Einzelanwendung des Rechtes der Hausgenossenschaft.[5]

76. Jener Verletzer der Reichsabschwörung verfällt der schärfsten Friedlosigkeit: „wer ihn findet, vollstrecke das Recht an ihm [*sine iudicio,* ohne weiteren Process, wie der Ueberarbeiter bekräftigend hinzusetzt]“; 18, 3. Also nicht bloss der Richter oder der Geschädigte, sondern jeder Bürger hat, ältestem Germanischen Strafrecht gemäss, die Pflicht, den Geächteten hinzurichten. Ein Beleg hierfür aus dem Recht des 12. Jhs. fehlt. Wenn ein Abschwörer der Grafschaft heimkehrt, so verbietet ECf nur, ihn aufzunehmen; wenn ein Friedloser sonst gefunden wird, darf er nur getödtet werden, wenn er sich gegen Auslieferung ans königliche Gefängniss wehrt; 6, 2.

Utlagatio,[6] Friedloslegung, setzt ECf ferner auf Wucher[7] und Ausbleiben im Gerichte,[8] u. a. wenn jemand als Verletzer des Kirchenfriedens oder als Verkäufer gestohlener Waare ver-

1) *cum prima aura quam habebunt mare transibunt;* Ass. Clarendon. 14; *transfretabit quam cito navem habuerit et ventum* Bracton 394. 2) *datus est ei dies infra 8 dies* Palgrave a. a. O. Jedoch *secundum regni consuetudinem post XL dies;* Artic. episc. a. 1257 bei Math. Paris. VI, *Addit.* 353. 3) *elegit portum de Dover* Palgrave. Oder der Beamte bestimmt ihn; Henderson 52. Letzteres betrachtet als missbräuchlichen Zwang Mirror of justices 157. 4) S. o. S. 114. 5) S. o. S. 86. 6) Dagegen *exlegalitas* nur: Gesetzwidrigkeit 38, 2 f., obwohl *exlex* 37 offenbar: *utlah.* 7) S. o. S. 106. 8) 6. 38, 3.

klagt worden ist. Diesen lässt der Justicia ächten, vermutlich in der Grafschaft, jenen aber ächtet nicht ein Vertreter,[1] sondern der König mit eigenem Munde.[2] [Selbst das Hundred[3] konnte friedlos legen; regelmässig aber that es später die Grafschaft.[4]] Gerade nach des Kirchenfriedens Verletzung durch Todtschlag forderte die Inlagatio schon Aethelred.[5] Erst nach 31 Tagen[6] Ausbleibens tritt die Utlagatio ein: viel früher als im 13. Jh.[7] Der Verbrecher „trägt Wolfskopf“[8] von diesem Tage an, doch heisst dies, wie *wargus*[9] bei den Südgermanen schon vorher bloss „verbannt“ bedeutet, nicht mehr, dass er getödtet werden muss,[10] sondern nur, dass man ihn niederschlagen darf, wenn[11] er sich der Gefangennehmung erwehrt, oder wie ECf es ausdrückt: „er lebendig oder sein Kopf werde dem König überliefert.“ Wo die Regirung einen Verbrecher getödtet zu sehen wünschte, setzte sie einen besonderen Preis auf *capud utlagati*.[12]

77. Kraft seiner Königswürde kann der König begnadigen sowohl den, der vor aller Verfolgung freiwillig zur *misericordia regis* seine Zuflucht nimmt, als den bereits Gefangenen, dem er persönlich begegnet. Die civilrechtliche Verpflichtung dagegen kann er nicht lösen.[13] Vom kirchlichen Asyl ist die Misericordia regis insofern verschieden, als der König Leben und Glieder dem Flüchtling wohl erhalten kann, aber nicht muss. Ausdrücklich beansprucht ECf das zweite Recht der

---

1) Auch nach Deutschem Recht verfestet der Richter in Person, nicht durch den Beamten; Frensdorff *Recht u. Rede* in *Hist. Aufs. d. And. v. Waitz* 474. 2) *ore suo* ECf 6,1; der Retractator verziert: *verbo oris sui;* kein Text bietet *de verbo*. Also kein Anlass, *verbum*, wie Fränkisch *sermo*, als „Frieden“ zu verstehen; Brunner *DRG* II 42, dem Pollock *Anglo Saxon law* Engl. hist. rev., Apr. 1893, folgt. 3) A. 14 Hen. II wird eines gebüsst, *quia utlagaverunt hominem, ubi non licuit;* Pipe roll p. 151. 4) Maitland *HEL* I 541; II 555. 5) VIII 2, 3; daraus I Cnut 2, 4. 6) S. o. S. 74. 83. 7) Maitland I 525. 8) S. o. S. 26. 9) Frensdorff 482. 10) S. dagegen o. S. 117, Z. 18. 11) Auch ohnedies jeden Friedlosen zu tödten, war nur ausnahmsweise erlaubt; Maitland II 476. 12) 1196; Madox *Exchequer* p. 136. 13) ECf 18. Vgl. o. S. 61; Maitland II 481.

Freilassung für Gefangene in Stadt, Dorf und Landstrasse überall, also doch wohl auch innerhalb privater Jurisdictionen. In beiden Fällen blieben wohl dem senioralen oder manorialen Gerichtsherrn nach diesem persönlichen Eingriffe des Monarchen die Strafgelder erhalten; vgl. o. S. 89. [Ein ähnliches Recht, den Delinquenten, den er auf dem Wege zum Galgen traf, vom Tode zu befreien, genossen der Bischof und (vielleicht mehr als) ein privilegirter Abt.[1]]

XIII. Bearbeiter, Handschriften, Kritiker ECf's.

78. Die Retractatio des ECf ist handschriftlich nur erhalten hinter den Articuli Willelmi *Hic intimatur* und vor der Genealogia ducum Normannorum. Diese Sammlung nenn ich[2] Tripartita. Jene Articuli sind ein früheres Werk als ECf, das auch ausserhalb der Tripartita selbständig existirt. Dagegen die Genealogia[3] kommt nur hier vor.

Sie stammt jedenfalls nicht von ECf und wahrscheinlich auch nicht[4] vom Retractator. Denn sie setzt Harold den I. als Cnuts Sohn und Emma als Richards II. Schwester an, während ECf jenes leugnet und dieses verkennt;[5] in beidem folgt ihm Retractator. Dagegen lässt sie aus der Englischen Königsfolge Eadmund II. und Eadmund Aetheling fort, begeht also Verwirrungen, vor denen jene sich hüteten. Möglicher Weise ist ihr Verfasser mit dem Tripartita-Sammler identisch.

Sie besteht aus drei Theilen: einer Liste[6] der Namen und Regirungsdauer der Herzöge von Rollo bis zu Wilhelm dem Eroberer, zweitens einem Auszuge aus Wilhelm von Jumièges,

1) Vgl. Dimock, *Magna vita Hug. Lincoln.* p. LXIII. Hugo soll 1199 dieses Recht vom Kirchenasyl abgeleitet, die königlichen Richter sollen es als Altenglisch anerkannt haben. 2) *Zeitschr. Roman. Philol.*, hrg. Gröber, 1895 p. 77. 3) Da sie in den künftigen Abdruck der Angelsächsischen Gesetze nicht hineingehört, bring ich sie unten als Anhang. 4) Wie ich *Leg. Angl. London.* p. 29, Z. 2 für möglich hielt. 5) S. o. S. 37. 6) Solche als Anhängsel eines Guill. Gemmetic. kennt Hardy *Descript. catal.* II 10.

endlich fünf Sätzen über Wilhelm II., Heinrich I. und Stephan. Diese letzteren citiren bereits „Merlin", d. i. Galfrid von Monmouth, und bringen nur kürzeste, allgemein bekannte Nachrichten, besitzen also keinen Quellenwerth. Vielleicht ist die Genealogia kurz vor 1154 geschrieben, da eine Handschrift[1] die Regirungsdauer Stephans nicht ausfüllt, und da ihr wahrscheinlicher Benutzer, der Rubricator II., vielleicht theilweise vor 1153 gearbeitet hat.[2] Von der Tripartita giebt es einen Codex[3] von 1160—1170, der weder autograph noch archetyp ist; sie entstand also jedenfalls einige Zeit früher.

79. Während ECf wenige ganz kurze Ueberschriften[4] bot, fand die Tripartita einen systematischen Inhaltsverzeichner, den ich *Rubricator secundus* nenne. Dieser ist nicht identisch mit ECf, denn er erklärt *tale* irrig als *sermo,* wo ECf 20 richtig *numerum* hatte. Er benutzt bereits den Retractator, da er aus ihm Wörter in die Ueberschriften aufnimmt, welche ECf fehlen.[5] Er ist weder mit ihm noch mit dem Tripartita-Sammler identisch, da wir die Tripartita auch ohne die II. Rubriken kennen.[6]

Zum Namen der heiligen Margareta setzt er „Mutter des Schottenkönigs". Diese Lesart, wenn sie nicht zufällig lückenhaft ist, kann nur geschrieben sein, bevor David, der letzte ihrer Söhne, die auf dem Schottenthrone sassen, 1153 starb. Sogar wenn Rubr. II., wie in den meisten Handschriften[7] steht, den Namen *David* selbst hinzugefügt hat, that er das, als dessen Andenken noch lebte. Doch überschreibt er die Genealogia: *á Rol usque II. regem Henricum,* folglich nach 1154. Fehlt also jener Name *David* absichtlich, so trug er nicht alle Rubriken gleichzeitig ein. Er nennt Eadward den Bekenner stets *sanctus,*[8] was zwar auch gegen Identität mit dem Retractator spricht, jedoch die amtliche Heiligsprechung 1161[9] nicht notwendig voraussetzt.

1) Va; s. u. S. 131. 2) S. u. Z. 23. 3) Cb; s. u. S. 127. 4) Die Rl und Cb gemeinsamen. 5) *necessitate* 11; *fluriorum nominatorum* 12, *multipliciter distenditur* 32. 6) In Cb. Dc. 7) Aber nicht in Pl. S; s. u. S. 126. 8) S. o. S. 16, Z. 1. 9) Zu deren Erlangung preist Gilbert Foliot 1161 *eius lēges,* d. i. die ungeschriebene Verfassung, *Mater. for Becket* V 19.

Eine Handschriftenclasse[1] setzt die Ueberschriften des Rubricator II. zum Texte des ursprünglichen ECf, benutzte also ECf in beiderlei Gestalt, der Urform und in der Tripartita.

80. Noch vor 1200 wurde die Tripartita samt Rubr. II. der Chronik des Heinrich von Huntingdon angehängt. Die meisten Handschriften gehören zu dieser Classe.

Im Jahrzehnt nach Erscheinen Glanvillas setzte der Chronist Roger von Howden, Glanvillas College an der Curia regis, die Tripartita (die er, wenn er sie mit jenem verglich, als Stümperwerk erkennen musste) dem Tractate seines Grossjustitiars, Englands frühester echt juristischer Arbeit, voran. Eine Verbindung, die er vielleicht nur von einem schon vor Glanvillas Tode arbeitenden Vorgänger übernahm. Dieselbe besteht auch in zwei von ihm unabhängigen Werken. Deren eines ist die von mir *Leges Anglorum saec. XIII in. Londoniis collectae*[2] genannte Sammlung der Gildhalle, die in den ECf retr. berüchtigte Fälschungen hineingearbeitet hat. Das andere, frühere, ist die 1192/3 gefertigte Anglonormannische Uebersetzung, von der ich Theile gedruckt habe.[3] Eine Handschriftenclasse[4] stellt ECf's Urtext hinter Glanvilla, hängt also sicher von jenen drei Werken nicht ab.[5] Gewiss also ist, dass mehrere Sammler unabhängig ECf und Glanvilla vereinigten. Denn so unnatürlich uns die Verbindung der ungleichwerthigen Arbeiten verschiedener Menschenalter dünkt, den unkritischen Compilatoren unter den Plantagenets genügte, dass beide Englisches Recht des 12. Jahrhunderts behandelten. Den technisch geschulten Justitiar selbst aber, dessen Werk dem ECf oft stillschweigend widerspricht, nirgends nachahmt oder gar folgt, und zumeist doch frei von dieser minderwerthigen Beigabe vorliegt, zeiht man mit Unrecht der Verbreitung ECf's.[6]

Für historische Nachrichten und Alterthümer freilich wurde damals ECf am Königshofe benutzt. Wenigstens scheint Richard

1) Pl. S. 2) S. p. 29. 3) *Zeitschr. Rom. Philol.* 1895, p. 77. Ueber andere Französ. Uebersetzungen Glanvillas siehe Maitland I 145 und u. S. 126, Anm. 2. 4) S. u. S. 125, Z. 14. 5) Den Glanvilla enthielt wohl auch die Vorlage von Hr; s. u. S. 124. 6) Vgl. u. S. 129; Maitland 142.

Fitz Nigel, der königliche Schatzmeister, ihn oder den Retractator 1177 auszuschreiben.[1] Vielleicht entstand dort auch die *Expositio vocabulorum,* ein Glossar Angelsächsischer Rechtstermini, wie es der Normannische Jurist brauchte. Sie entnimmt ECf die Erklärung für *sacu soen tol team infangenneþeof.*[2]

Hauptsächlich aber durch Heinrich von Bratton gelangten Stücke des ECf retr., in der jüngeren (mit Huntingdon verbundenen) Form, zu weiter Geltung.[3] Auch Rechtsbücher der nächsten zwei Menschenalter, wie Fleta[4] und der Mirroir aux justices[5] benutzten ECf.[6] — Von Archivaren schrieben ihn der

1) Vgl. folgende Auszüge:

ECf 11:	Dial. scacc. I 11:
Denegeldi redditio propter piratas statuta est: vastationi insistebant. Ad eorum insolentiam reprimendam statutum est Denegeldum annuatim reddi, 12 den. de unaquaque hida, ad conducendos eos qui irruptioni obviarent.	*Irruptione maritima depopulantes Daci ... Ad hos arcendos statutum est, ut de singulis hidis 2 sol. solverentur in usus virorum qui impetum hostium reprimerent. Principaliter pro Dacis institutus redditus Danegeldus annua lege.*

2) Maitland *Select pleas manor.* I p. xxiii nimmt das umgekehrte Verhältnis an, giebt aber erstens selbst zu, ECf's Lesung sei besser als die Glossar-Hss. Dazu kommt, dass nur ECf die richtige Reihenfolge der fünf Privilegwörter und einen früheren Sinn für sie mittheilt als der Glossator. 3) Vgl. o. S. 98, Anm. 3. Bracton III 2, 10, 1 f. (fol. 124, ed. Twiss II 304. 306) benutzt ECf retr. 21; 23; 23, 1; ferner III 2, 11, 6 (fol. 125b, ed. Twiss II 314) und III 2, 13, 4 (fol. 128b, ed. Twiss II 338) ECf retr. 6, 2; ferner III 2, 15, 3 (fol. 134b, ed. Twiss II 384) ECf retr. 16; 15, 2 ff. Dagegen citirt Twiss II 306 mit Unrecht ECf 23; diese Stelle stammt vielmehr aus Instituta Cnuti II 21; 20; 28, aus denen Bracton auch III 2, 13, 1 (ed. Twiss II 336) die Stellen II 13. 15 ausschreibt. Bracton benutzte folglich den Merton gehörigen Codex, jetzt Lambeth 118 (s. u. S. 130: Lb) oder eine ganz nahe verwandte Hs. Das beweisen auch seine Lesungen *frendles* (statt *friðleas*), *cuth* (statt *gecydne*). 4) I 27, 3 aus ECf 21. 5) I 12; IV aus ECf 16. 6) Dass ECf in Leges Henr. 8, 6 benutzt sei, was meiner Zeitansetzung widerspräche, ist ein Irrthum. Vielmehr weiss Hn von *Edwardi temporibus certis indiciis et fida relatione,* also durch Anzeichen und Erzählung, d. h. nicht durch ein Rechtsbuch. In den Sätzen vorher, 8, 4 f., deren Inhalt er für Edwards Zeit giltig erkennt, schreibt er den Quadripartitus aus. In 8, 2 aber, das ECf 21 nicht gerade widerspricht, jedoch auch eigene Thatsachen

Benedictiner im Domkloster Worcester[1] um 1240, im 14. Jh. das Custumar zu Rotheley[2] und eine Sammlung der Londoner Gildhalle[3] aus. — Der päpstliche Steuersammler Sinicius brachte ECfs c. 10 über den Peterspfennig 1267 nach Rom; so gelangte dies Capitel vor 1275 ins Steuerbuch der Römischen Kirche.[4]

Von Historikern benutzten ihn im 14. Jh. am Londoner Dom ein Interpolator der Flores historiarum,[5] die man früher Matthaeus von Westminster nannte, Heinrich Knighton[6] zu Leicester und Bromton.[7]

Kein englisches Rechtsdenkmal vor Glanvilla, ja vielleicht vor der Magna Charta, existirt in so vielen Abschriften wie ECf. Im folgenden sind 41 verzeichnet. Die Beliebtheit des Werkes[8] stammte wohl aus den Eigenschaften, die heute als Fehler gelten, nämlich aus der Maske des heiligen Eadward, unter welcher es zu uns spricht, aus der Buntheit des Inhalts, aus der nicht technisch-juristischen oder trocken systematischen, sondern bisweilen erzählenden, ja plaudernden Form. Späterhin kamen die Bearbeitung, die Verbindung mit rein historischen Stücken und die fälschende Interpolation dem Geschmacke des 12. bis 14. Jahrhunderts noch weiter entgegen.

81. Von den 41 Handschriften liegen die meisten ausserhalb des British Museum. Diese äusserliche Schwierigkeit der

---

birgt, beruft sich Hn garnicht auf Eadward oder etwas Geschriebenes, sondern nur auf eine Einrichtung. 1) Reg. Wigorn. ed. Hale p. LI. 16a aus ECf retr. 22. 2) Ed. Clark *Archaeologia* 47, 126 aus ECf (nahe Hr-Form) c. 20. 3) Hs. Cambridge Corpus 476. Dagegen Liber albus (ed. Riley, *Munim. Gildhal.* I 32) benutzt ECf 32 A 1; 38, 2 nur aus den Leges Anglor. Lond. s. XIII. coll. 4) Liber censuum eccl. Rom., ed. Fabre p. 135. 5) Ed. Luard I 426 aus ECf retr. 10. 6) Ed. Twysden *Decem SS* 2338 aus ECf retr. 34, 3; 8, ferner 2354—8 aus ECf retr. Anfang bis c. 16. 7) Ebd. 945 aus ECf retr. 35, 1 b c; 35, 2 ohne Quellencitat. Aber vgl. 937: [Edward] *plures in Anglia statuit leges bonas, que pro maiori parte adhuc in regno tenentur.* 8) Um für den 1239 geborenen Thronfolger den Namen Edward zu empfehlen, genügte wohl die Heiligkeit des Bekenners, der Ruhm der ungeschriebenen *Laga Eadwardi* und die Rücksicht auf Altenglische Tendenzen [Tout *Edward I* p. 1], ohne dass es eines Einflusses dieses Rechtstractats bedurfte. Mittelbar aber wirkte dieser mit, das Ansehen jener Laga auch nach Heinrich II. zu erhalten.

Benutzung verschuldet es, dass die folgende Classification nicht überall zur Vollkommenheit gediehen ist.

Unter den Handschriften des ursprünglichen ECf ist die älteste **Rl**, zu Oxford in der Bodleiana, Rawlison C 641, f. 3, um 1190[1] von einem Schreiber Französischer Zunge, der auch ein Stück aus dem Gedichte *Seint Thomas* (Becket) des Garnier von Pont-Saint-Maxence hier einträgt[2] und Englische Wörter oft verderbt. *Piratas* glossirt Rl mit *utlages* 11. Rl kann nicht die Quelle einer der anderen Hss. sein, da er 18, 3 eine Zeile überspringt.

Hk,[3] zu Holkham n. 228 f. 144 v., ist um 1230 geschrieben. (Dagegen steht in demselben Bande f. 138 um 1570 eine Rubrikenliste zu ECf retr. eingetragen.) Hk lässt öfter einzelne Wörter fort, bisweilen, wo sie der Sinn nicht erfordert, wohl um zu kürzen. Da sie allen übrigen Hss. gemeinsam[4] sind, war Hk nicht deren Vorlage. In Hk folgt auf ECf die Consiliatio Cnuti in Stücken.

Ed 2. Aus Hk, oder doch aus dessen fehlerhaftem Texte,[5] copirte eine moderne Hand c. 34, 1a bis 35, 2 in Hs. Ed, p. 140 f.; vgl. u. S. 126, Z. 2.

In **Hr**, dem Harleianus 1704, f. 7 gehtdie Consiliatio dem ECf voran. Der nachlässige Schreiber, um 1325, betrachtete beide Tractate als Ein Werk,[6] fand sie also in seiner Vorlage schon vereint. Hinter ECf folgt nach vier leeren Zeilen eine Eintragung, die bezeugt, wie schnell Glanvilla im 13. Jahrhundert überholt wurde:

Postea tempore Henrici regis[7] exposite fuerunt multe leges et per Ranulphum de Glanvilla, tunc iusticiarium, virum per omnia laudabilem et in consuetudinibus et legibus Anglie peritissimum, in quemdam librum redacte, qui Glanvilla vocatur. Quarum magna pars iam in desuetudinem

1) Einmal braucht Rl noch *ae*, wo die anderen *e* lesen: ECf 35, 1c. 2) Ferneren Inhalt der Hs. s. *Transact. Histor. Soc., NS.* 7, 102; 8, 34. 3) Ferneren Inhalt s. meinen *Quadripartitus* p. 69, *Consiliatio Cnuti* p. XIX, wozu ich hätte bemerken sollen, dass Palgrave *Rise* II p. CXXI. CXXV Theile der *Consil.* aus Hk gedruckt hatte. 4) *postea* 6; *sit, sanctae, enim* 3. 5) XLVII statt LXVIII in 34, 1b. 6) Laut Rubrik, s. *Consil. Cn* p. XIX. 7) Des zweiten.

abiit, novis constitucionibus supervenientibus. Deinde regnante rege Henrico, regis[1] Johannis filio, edite fuerunt plures et provisiones, et primo Magna carta de libertatibus Anglie et carta de foresta, quas dictus rex fecit anno Domini MCCXXIIII[2] et regni sui anno IX in hec verba: „Magna carta de libertatibus Anglie“.[3]

Cl, Cotton Cleopatra A XVI f. 54, hört durch das Abbrechen einer Lage mit c. 37 auf. Die Hs. entstammt erst dem 15. Jh., lautet aber stellenweise besser als jede der sonst bekannten.

Zu Einer Classe gehören die in c. 34, 1a abbrechenden sechs Hss. Ad, Do, Wo, Ed, No, Ck. Vgl. o. S. 1. 9 f.

Ad. In das Additional ms. 24066 des British museum, von etwa 1210, ist jetzt mitten hinein f. 74—212 ein Band des 14. Jhs. eingeheftet. Dem ersten Theile, Glanvilla, f. 5—73, folgte aber ursprünglich auf jetzigem f. 213 ECf. Die Handschrift bietet werthvolle Lesarten.

Do, Douce 137 in der Bodleiana bringt hinter Glanvilla f. 91 v. ECf in derselben nachlässigen Hand um 1300. Eigenthümliche Fehler[4] beweisen, dass Do nicht den anderen Hss. vorlag.

Wo. Dean und Chapter of Worcester[5] besitzen eine Handschrift, die in Einer Hand um 1300 Glanvilla und ECf enthält. Die Lesarten[6] ähneln Ad. Darauf folgt Bracton.

Ed, Edinburgh's Advocates' Library 28. 4. 8.[7], ist eine moderne Abschriftensammlung, in welcher ECf, genau in Wo's Lesarten, auf p. 131 beginnt. Am Rande steht *Transcriptum veteri libro ecclesie Wigorn., in quo continentur leges R. de Glan-*

1) rege *Hr.* 2) Vielmehr 1225. 3) Hier bricht der pergamentene Theil des Bandes ab. Offenbar folgte einst eine Statutensammlung seit Magna Charta. Ueber den jetzt folgenden Inhalt auf Papier s. *Catal. libr. Harlei.* II p. 177. 4) Gleich in der Ueberschrift fehlt *editis*, das Ad. Ck. No. Wo. haben. 5) Vgl. u. S. 128, Hs. Wi. 6) Diese Nachricht verdank ich Herrn R. L. Poole, dem Herausgeber der Engl. hist. rev., in freundlichem Briefe vom 13. April 1893. 7) Ich habe Rev. John Anderson herzlich zu danken für Abschrift von Prolog bis 1 und 34, 1 a. b; 35, 2, die er, auf gütige Vermittlung des Herrn Prof. G. W. Prothero, im Juli 1895 mir mitgetheilt hat.

vill et H. Bracton; auch dieser Inhalt stimmt zu Wo. Wie Wo endet Ed p. 140 mit 34, 1 a. (Ein zweiter Schreiber, den ich oben [S. 124, Z. 18] Ed 2 genannt habe, fügt noch ein Capitel anderswoher hinzu, nachdem er die Schlusszeilen des Vorgängers ausgestrichen hat.) Ed ist also aus Wo copirt, und zwar als die Zeit um 1300 bereits als *vetus* erschien.

No. Der Graf von Northumberland[1] besitzt eine Hs., die aus zwei einst getrennten Bänden[2] besteht. Der zweite enthält von Einer Hand des 14. Jhs. Glanvilla und dahinter p. 99 ECf.

Ck, in dem Codex der Cambridger Universitätsbliothek Kk V 33 finden sich, ohne Beziehung zum übrigen Bande, p. 111, Pergamentblätter um 1500 mit ECf in Lesarten, die Ad. Wo nahe stehen.

Zu Einer anderen Classe gehören **S**[3] und **Pl**, die ECf's Urtext mit dem Rubricator II. der einem Huntingdon anhängenden Tripartita verbinden, aus dieser Wilhelms Artikel und die Genealogia an andere Stelle[4] rücken, also einem Schreiber folgen, der (wie auf S. 127 Cc) beide Formen ECf's vor sich hatte. Er oder S[5] zeigt Theilnahme für den Sprengel Bath. Die zwei Hss. sind eng verwandt sowohl in der Reihenfolge der Stücke wie in den Lesarten.[6] Vgl. u. S. 130.

S,[7] Harleianus 746, 14. Jhs., bringt hinter Glanvilla f. 49 ECf, f. 84 ein Stück Huntingdon und Wilhelms Artikel, f. 84 v. die Genealogie. S lautet bisweilen besser als Hs. Pl,[8] die etwas älter scheint. **Pl**, einst Philipps 8078 (im März 1895 versteigert an H. S. Nichols & Co., London),[9] um 1300,[10] bringt f. 1 ECf, f. 26 Wilhelm, f. 27 Genealogie, späterhin Glanvilla.

1) Vgl. Third report of histor. mss. p. 112. Seine Lordschaft hatte die Güte, mir die Hs. aus Alnwick Castle nach London zur Einsicht zu schicken, wofür ich hiermit bestens danke. 2) Ueber den ersten mit Französischem Glanvilla vgl. Cutbill in *The Academy* 14. August 1875. 3) Sonstigen Inhalt s. *Transa. Hist. Soc., NS* VIII 37. 4) Nämlich hinter die Instituta Cnuti. 5) *Tempore Ricardi amota sedes a Bathonia Glastoniam, procurante Savarico;* S, f. 76. 6) S. für andere Stücke *Transa. Hist. Soc., NS,* VII 106. 7) Hardy's Angabe I 626 ist falsch; S ist nicht mit K 2 verwandt. 8) ECf 2, 9 letzte Zeile fehlt Pl. 9) Sotheby, Wilkinson and Hodge, *Catal. of mss. of Phillipps,* n. 131. 10) Eine Ein-

Vl, Vitellius E V, im Anfang des 16. Jhs., zum Theil durch L. Nowell, copirt[1] aus S (laut Reihenfolge und Lesarten), ist confus gebunden und dann durch den Brand von 1731 stark beschädigt. Auf f. 172 v. stehen Stücke aus ECf, auf f. 178 aus Wilhelm und Genealogie.

Cc, im Corpus Christi College zu Cambridge n. 476, stammt vom 14. Jh. Auf eine Sammlung von Londoner Urkunden, Rechtssachen und Annalen folgt f. 173 ECf, beginnend in der Tripartita-Lesart, dann aber c. 3 zum Urtext übergehend. Auch hier also las ein Schreiber, wie die Vorlage von S. Pl, das Werk in beiden Formen. Cc bricht in c. 8, 3 mitten auf der Seite ab.

82. Unter den Hss. der Tripartita, wie ECf's überhaupt, ist die älteste **Cb**, ein Colbertinus zu Paris, Bibliothèque Nationale, Fonds Latin 4771[2] um 1160, vielleicht in Kent geschrieben. In den Englischen Wörtern braucht Cb Angelsächsische Buchstaben mit Runen. Cb ist nicht Quelle eines der übrigen Codices,[3] da seine Fortsetzung der Genealogia über Stephan hinaus nirgends sonst vorkommt.

Cc bietet nur kleine Theile aus ECf retr.; s. o. Z. 8.

Mit Cb verwandt scheint **Dc**, der Bodleianus Douce 139,[4] aus Coventry,[5] früher Sir Robert Cotton gehörig. Auf f. 116 beginnt, in einer Hand um 1290, *Deo primitus*, d. i. ECf retr. 6. Der Anfang ist also zufällig verloren. Vieles andere lässt der Schreiber absichtlich fort,[6] ist also nicht Quelle der übrigen Hss. Gemäss dem im 13. Jh. aufkommenden Familien-

---

tragung üder *Umfraville* wie Pl, hat auch S. Auf Ursprung Pl's zu Hereford deuten vielleicht dortige Reiserichterprocesse; auf Chester beziehen sich mehrere später hinzugefügte Urkunden. 1) Auch Harley 785 ist eine moderne Copie. 2) Vgl. *Consil. Cn.* p. xv; *Transa. Hist. Soc.*, NS., VII 103. 3) 9, 2 Urtext und Tripartita: *absque*, nur Cb: *sine*. In 10 fehlen Cb fünf Urtext-Wörter, die alle Hss. beider Formen haben. In Geneal. 13 fehlt Cb *dominice*. 4) Hardy *Descr. catal.* II 264, Note * ist falsch. 5) Laut Kalender, Bischofsfolge und Randnoten die vorhergehen und Urkk., die folgen; vgl. *Catal. of books and mss. beq. . . . by Douce to Bodlei.* p. 23. 6) 35, 1 c Schluss; 36; 37 Mitte bis 39 Ende.

namen, ändert De *Limesi* 35, 1a in *Lindeseye*. Die Genealogie, betitelt *De successione regum Anglie*, auf f. 119, endet: *Stephanus a.* XIX.

Sp Spelman[1] sagt, dass er neben Lambarde's Druck einen Codex benutzt. Seine Lesarten sind die der Retractatio.

Oh, Otho A XVI, jetzt verbrannt, enthielt[2] „Leges Conquestoris, Genealogia ad Stephanum", also die Tripartita.

Lm, Lambeth 1106 um 1310, die interpolirten[3] Flores, und **Wi,**[4] das Wigornense Registrum, geben zu geringe Stücke der Retractatio, um sie zu classificiren.

Ar, das Collegium Armorum (Heralds' Office) zu London enthält mindestens eine nicht untersuchte Handschrift.[5] Ich nehme nur an, dass die Vorlagen dieser Codices Wilhelm und die Genealogie ebenfalls enthielten.[6]

Zu Einer Classe gehören Pe und Hy:

Pe. Zu Peterborough liegt im Domarchiv noch Swaffham's Register von etwa 1250.[7] Auf f. 277 steht Wilhelm, es folgt ECf retr. und die Genealogia bis *Stephanus a. XIX.*

Hy, Harleianus 1348, um 1375 geschrieben, enthält f. 1 Wilhelm, dann ECf retr. und f. 8 Genealogia bis *Stephanus a. XIX.*

Alle folgenden Handschriften hängen vom Rubricator II. ab:

Ld. Lambarde's Druck verbindet, wie er selbst[8] sagt, zwei Handschriften. Es war das eine Retractatio mit Rubriken,[9] neben Ld 2, einer Hs. der Leges Anglorum Londonienses. Ob jene mit einer erhaltenen identisch ist, lässt sich bei Lambarde's Ungenauigkeit nicht feststellen.[10]

---

1) S. u. S. 132. 2) Laut Smith *Catal. Cotton.* (1696) p. 68. 3) S. o. S. 123, Z. 7. 4) Nicht identisch mit Wo, o. S. 125. S. o. S. 123, Z. 1. 5) 1893 nicht zu finden. 6) So auch bei Ld, u. Z. 22. 7) Vgl. meine *Ostengl. Geschichtsquel.* im *N. Archiv Dt. Gesch.* 18, 232. Ich verdanke diese Mittheilung einem freundlichen Briefe der Domherren Alderson und Clayton. 8) *Αρχαιονομια* f. 124. 9) c. 2 *De temporibus et diebus pacis regis* kann nicht aus Leges Angl. sein. 10) In c. 20 liest Ld mit Lb. Ra: *securitas*, wo die anderen eine Lücke oder *pax* haben.

Cu, in der Cambridger Universitätsbibliothek Ee 1, 1, ist die Französische Uebersetzung.[1]

Hv. Roger von Howden[2] bringt zum Jahre 1180 die Tripartita und Glanvilla, *cuius sapientia*, wie er in der Zeile vor der Tripartita sagt, *condite sunt leges subscripte quas Anglicanas vocamus.* Ich verstehe unter *subscripte* nur Glanvillas Werk, weil Roger bei Stücken, die sich als Wilhelms I. Werk geben, nicht von einem *condere* durch Glanvilla reden konnte, weil Genealogie und Rechtsglossar überhaupt keine *Leges* sind, und weil Glanvillas Prolog sein Werk als *Leges Anglicanas* bezeichnet. — Hv führte die Genealogie bis Johann in eigenthümlicher Weise fort, lag also nicht den folgenden Hss. vor.[3]

Zu Einer Classe gehören die Hss. L und Db:

L, nur durch Thorpe's[4] unvollständige Varianten bekannt, in Privatbesitz, entstammt dem 13. Jh.

Db, eine Papierhs. um 1475, gehört Trinity College[5] zu Dublin, jetzt als E 5, 20.[6] Der Anfang von ECf ist fortgerissen; Db beginnt in c. 9. [Hinter ECf folgt *De fundatoribus ecclesiarum*, d. i. der Tractat eines Southwarkers,[7] der Ralf de Diceto[8] folgt. Zuletzt steht ein Lateinischer Roman von König Castor in Norfolk, dem Gründer Caistor's, bevor Yarmouth bestand.] L und Db überspringen Capitel 33, 34, 35; ihre Vorlage diente also nicht den anderen Hss. als Quelle. Db (also wohl auch L oder doch die Vorlage) hat manche Ueberschriften des Rubricator II, einige davon nicht in so entwickelter Form wie der Huntingdon-Anhang. Nur daraus folgere ich, dass diese beiden Hss. zur Tripartita gehören, obwohl Db und (vielleicht) L von Wilhelm und Genealogie nichts enthalten. Hinter ECf steht in L und Db ein Kolophon: *Expliciunt leges s. Edwardi, primo*

---

1) S. o. S. 121, Anm. 3. 2) Ed. Stubbs II 218. S. o. S. 121. 3) Vgl. auch den Fehler Genealogia 8a, die Auslassung einer Zeile 11. 4) *Ancient laws* p. XI. 5) Mit dankenswerther Liberalität lieh das Colleg den Band 1892 für mich dem British Museum, wo ihn, da ich verhindert war, Herr Jeayes einsah. 6) Vgl. [Bernard] *Catal. libr. mss. Angl.* (1697), letzter Theil, p. 35, n. 527. 7) Ed. Birch *Fasti monast. Saxon.* p. 12. 8) Ed. Stubbs II 210.

adinvente per Edgarum avum suum et per Willelmum conquestorem Anglie confirmate et prius tempore Cnutonis regis approbate. Der Beginn dieses Kolophons wiederholt nur ECf 34, 3. Dagegen die letzte Zeile widerspricht ECf, indem sie, im Wesentlichen mit Recht, Cnuts Verfassung mit der Eadgars und Eadwards III. gleich setzt. Der Schreiber konnte diese Nachricht in mehreren Rechtsbüchern[1] lesen.

Um 1210 wurde zu London eine Tripartita mit den zweiten Rubriken stark verfälscht und in eine grosse Sammlung aufgenommen. Wir haben drei und zum Theil vier Codices:[2] **K 2, Co, Or, Ce.** Einen (oder zwei) davon halte ich identisch mit Ld 2.[3]

Alle übrigen Handschriften gehen zurück auf Einen Codex des Heinrich von Huntingdon, dem die Tripartita mit der Liste der zweiten, hier nochmals vermehrten, Rubriken anhing.

Die Hss. Pl. S gehören nicht ihres Textes[4] wegen hierher, sondern nur wegen dieser Ueberschriften, sowie der Genealogie. Diese ist fortgesetzt bis Johann (ohne Verwandtschaft mit Hv). Die Vorlage von Pl und S, die ja auch von Huntingdon nur einen kurzen Satz bewahrt, ist also nicht Quelle der folgenden Hss., welche vielmehr gemäss dem ursprünglichen Schlusse nur bis Stephan reichen.

Lb,[5] Lambeth 118, einst Merton, im 16. Jh. Lord Lumley gehörig, ist um 1200 geschrieben. Hinter Wilhelm folgt die Liste der Rubriken ECf's, deren je eine zu jedem Capitel wiederholt wird. Engst verwandt mit Lb sind Ra, Rc, Va: alle vier bieten nicht nur dieselbe Anordnung, sondern sogar dieselben zwei Schreiberverse[6] am Schlusse. **Ra,** im British Museum Regius 13 A XVIII[7] ist um 1350, **Rc,** Regius 13 C II

1) Vgl. *Consiliatio Cnuti* p. xx. 2) *Leges Anglorum s. XIII Lond. coll.* § 57. 3) S. o. S. 128. 4) Darüber s. o. S. 126. 5) Vgl. *Transa. Hist. Soc., NS.,* VII 105 und o. S. 122. 6) S. meine *Anglonorm. Gesch.-Quel.* p. 329. 7) Die Englische Geschichte ist bis 1232 fortgesetzt, wie in Gr. Auf f. 115 steht der Anfang von Wace's *Rou* bis Vers 94; vgl. Suchier in Gröber's *Zs. Roman. Philol.* nächstens.

um 1575, **Va**(tican Christina regina 587) um 1550 geschrieben. In Va sind Stephans Regirungsjahre nicht ausgefüllt.[1]

Vi, Cotton Vitellius A XIII, um 1300, enthält zwar keinen Huntingdon, was jedoch auf Willkür des Schreibers (oder Einbinders?) zu beruhen scheint, da, abgesehen von den Lesarten, die Anordnung (Wilhelm, ECf retr. mit Rubrikenliste, Genealogie f. 17 bis *Stephanus a. XIX.*) genau zu dieser Classe stimmt, und da Vi und Ra, ohne von einander abzuhängen,[2] auf Eine Vorlage zurückgehen müssen, die Wilhelm den I. im Pluralis majestatis sprechen liess.[3]

La, Lambeth 179, wie es scheint aus dem Domkloster Canterbury, kurz vor 1207 geschrieben,[4] bringt hinter Huntingdon die Tripartita, und zwar mit der Rubrikenliste; die Lesarten stehen Lb nahe. (Die Bischofsgeschichte f. 87 citirt f. 94 des Wilhelm von Malmesbury *Gesta pontificum*).

Gr, Gray's Inn zu London n. 9, um 1450 geschrieben, bringt die Tripartita hinter Huntingdon etwas umgeordnet: die Genealogie steht nämlich hier f. 120 voran. Die Englische Geschichte geht wie in Ra bis 1232.

Ba, dem Marquess of Bath gehörig,[5] vom 14. Jh., enthält hinter Gedichten Huntingdons Wilhelm, ECf retr. mit Rubriken und Genealogia.

Ph, in Phillipps' Bibliothek zu Cheltenham n. 8079, vom 14. Jh., einst den Cisterzern von S. Marien zu Dublin, 1648 Twysden, dann Heber gehörig, bringt hinter Huntingdon die Tripartita mit Rubrikenliste.

Kn, Knighton,[6] giebt mindestens Eine Ueberschrift vom Rubricator II. und stimmt so genau zu den Lesarten Lb's,[7]

1) S. o. S. 120. 2) In der Rubrikenliste begeht bald Ra bald Vi eigenthümliche Fehler. 3) Vgl. *Leges Anglor. Lond.* p. 32. 4) Die Geschichte der Erzbischöfe von Canterbury reicht bis *Thomas martyr patronus noster*, die Liste bis Hubert Walter († 1205); f. 87. 94. 5) Mir nur bekannt aus *Third report of historical mss.* p. 189. Um persönlichen Einblick bat ich 1893 vergeblich. 6) S. o. S. 123. 7) Z. B. 12, 6 ist in Lb, Ra, Kn das Englische *other* [oder] zu *ohthei* verderbt; 12, 11 *tamen* zu *inde*.

dass ich ihn zu dieser Classe zähle, obwohl er, der ja nur das erste Drittel von ECf retr. bringt, die Genealogie nicht aufgenommen hat.

83. Mit dem frühesten Drucke des Altenglischen Rechts brachte Lambarde 1568[1] ECf retr. in einer Form, die er aus dem Texte der Tripartita und dem der Leges Anglorum zusammensetzte. Ihn wiederholten Wheloc 1644, p. 138 und Wilkins[2] 1721, p. 197. Dieser gab werthlose Bemerkungen, hob Lambarde's typographische Unterscheidung beider Texte auf und verwirrte die Kritik durch ein Stück der Lichfielder Chronik.[3] Lange vorher hatte Savile 1596[4] im Roger de Hoveden den ECf retr. aus Hv gedruckt. Diese Ausgabe wurde 1601 zu Frankfurt nachgedruckt. Ferner hatten Spelman[5] 1639 theilweise aus eigenem Codex und Twysden 1652 im Knighton[6] Stücke gedruckt. Thorpe[7] folgte 1840 S, verglich Hk und L, vermengte also beide Formen und gab die Interpolationen der Leges Angl. London. coll. theilweise in den Noten, theilweise zu den Leges Henrici,[8] theilweise gar nicht. Schmid[9] wiederholte 1858 Thorpes Text, stellte aber Hoveden daneben und verglich Ld: ein bedeutender kritischer Fortschritt. Stubbs edirte 1869[10] Hv wissenschaftlich.

Gegen die Echtheit sprach sich 1703 Hickes[11] entschieden aus. Doch brachte er, auf Howden sich berufend, Glanvilla mit ECf in Verbindung. Dies thaten auch Phillipps[12] und, obwohl diesem Schmid[13] widersprach, Stubbs.[14] Die Zeitansetzung

---

1) *Αρχαιονομια* f. 126. 2) *Leges Anglosaxon.* 3) Vergleiche *Leges Angl. Lond. coll.* p. 38. 4) *Rerum Anglicarum SS. post Bedam* 600. 5) *Concilia Brit.* I 219: ECf 32b, 3—8 nur aus Ld; dagegen I 620: Anfang bis 12; 12, 5; 13, 1; 15; 20—20, 5; 23; 32 aus Sp. Dies wiederholten Wilkins *Concil. M. Brit.* (1737) I74; 310, manch andere Concilsammlung und Migne, *Patrol. Lat.* 149 (1853) c. 1337. 6) S. o. S. 123. 7) *Ancient laws* 190. 8) p. 298. 9) *Ges. der Angels.* 491. 10) *Chron. mag. Rog. de Hovedene;* ECf steht II 218. 11) *Dissert. epistol.* (in *Ling. septentr. thes.* II) p. 95. 12) *Engl. Rechtsgesch.* I 223. 13) *Ges. d. Ags.* p. LXXI. 14) *Hoveden* II p. XLVII.

1154—89[1] erschien Waitz[2] zu spät. Nicholson's Einfall,[3] ECf dem Richard Fitz Nigel zuzuschreiben, hatte wenig Beifall gefunden. Ich wandte mich 1875[4] hiergegen und löste ECf von Glanvilla's Namen. Doch blieben Freeman,[5] Twiss,[6] Hunt[7] und Stubbs selbst[8] auf des letzteren Standpunkt stehen. Brunner,[9] Pollock und Maitland[10] machten sich davon frei.

---

1) Marquardsen *Haft u. Bürgsch.* (1852) 57. 2) *Deutsche Verf.-Gesch.* (1865) I 452. 3) In Wilkins' *Leges Agsax., Praef.* p. XVI, von 1719. 4) *Einl. in Dial. de scacc.* 71. 5) *Norman conq.* V 869. 6) *Bracton* VI p. XXV. 7) *Diction. nation. biogr.* 17, 13. 8) *Constit. hist.* (1880) I 305. 9) *Ueberblick über Engl. Rechtsquel.* in Holtzendorff *Encyklop.* I (5. Aufl.) 332. 10) *Hist. of Engl. law* I 81 (1895). Dieses Epoche machende Werk erschien, als vorliegende Arbeit vollendet war. Nur in Anmerkungen konnte ich es daher (als Maitland *HEL*) citiren, aber nicht mehr alles dort bereits Gesagte, wie ich heute wünschen möchte, aus dem Texte streichen.

Anhang.

Genealogia ducum Normannorum aus der Tripartita.[1]

Ich folge Cb und notire (bei Weitem nicht alle) Lesarten aus Dc, aus drei Classen des Rubricator secundus,[2] nämlich aus Hv, aus dem Huntingdon-Anhang (in Lb, Ra, Rc, Va, Vi, La, Gr, Ph und Pl-S), drittens aus LLond, den Leges Anglorum saec. XIII in. Londoniis collectae[3] in K2, Co, Or, Ld [dies vielleicht aus Co].

Ich drucke in mittleren Typen das inhaltlich dem Wilhelm von Jumièges Entnommene, in kleinsten das wörtlich dorther Abgeschriebene.

[[4] *Dc*

De successione regum Anglie.

Rubricator secundus.[5]

Descriptio genealogie ducum Normannorum a Rollone[6] primo duce usque secundum Henricum[7] regem Anglie; et qua auctoritate quaue ratione[8] sanctus rex[9] Eadwardus ducem Willelmum constituit[10] heredem.]

[1] Primus Normannie dux Rollo, qui et[11] Robertus in baptismo[a] dictus, regnauit[12] annis XXX;[13] Willelmus,[14] filius eius[15] annis[16] XXV; Ricardus senior[17] LIII[18][b]; Ricardus secun-

1) S. o. S. 78. 127. 2) S. o. S. 120. 128. 3) Vgl. dort p. 64.

4) *Inscriptio deest Cb.* 5) *ita Hv. Lb. Va. Vi. Pl. S.* De ducibus Normannorum in Neustria que modo uocatur Normania *rubr. Leges Angl. Lond.* 6) Rol *Lb. Vi. La. Gr;* Rollo *Ra.* 7) r. H. *Lb. Ra. Vi. La. Gr.* 8) necessitate *Va.* 9) *deest Lb. Va.* 10) inst. *Vi.* 11) etiam *LLond.* 12) a. XXX r. *Ld*; dominabatur *Cb; deest Co.* 13) et *add. Va.* 14) Longespee *superscr. s. XIII. Lb.* 15) *deest Co. Ld.* 16) *deest LLond.* 17) Sine timore *superscr. s. XIII. Lb.* 18) LIIII *Hv;* annis *add. Lb. Va.*

a) 912. b) 941—93.

dus XXX; Ricardus tertius[1] I[2a]; Robertus, frater eius, VIII[3b]; Willelmus bastard[4] comes XXX;[5] postea XXII[6] annis[7] fuit rex Anglorum.

[c][2] Ricardus igitur senior[8] habuit filiam nomine Emmam, que[9] nupsit Adelredo[10] regi Anglorum; ex qua idem rex genuit Eadwardum et Alfredum. Guil. Gem. IV 18

[3] Tempore autem Ricardi secundi Adelredus[11] rex Danos[12] in Anglia occidere[13] fecit; ob quam rem Suenus[14] rex Danorum Angliam inuasit et obtinuit. [3a] Adelredus[15] uero cum uxore sua et filiis profectus est in[16] Normanniam ad Ricardum secundum, uxoris sue fratrem, Normannie ducem. V 6 V 7

[4] Suenus[17] non multo post moritur et in Daciam defertur[18] tumulandus. Interea Adelredus[15] reuertitur[19] cum uxore sua[20] ad regnum[21] suum, filiis suis cum auunculo dimissis. V 8

[5] Sueno[22] igitur[23] tumulato,[24] Chnutus, filius eius,[25] magna[26] cum classe, ascitis[27] secum[28] Lacman[29d] rege Sueuorum[30] et Olauo rege Noricorum,[31e] qui postea[32] apud Rothomagum baptizatus est,[33] V 8 V 12

1) regnauit per *add. LLond.* 2) annum *add. LLond.* 3) VII *Cb;* annis *add. Hv.* 4) bastardus *Cb. Va;* filius eius *add. Cb.* 5) qui *add. Hv.* 6) fuit r. A. XXII a. *Hv.* 7) *deest Lb. Va.* 8) sine timore *superscr. Lb.* 9) qui *K. Co.* 10) Ed. *Cb. Va;* Ældr. *K. Co. Ld;* Eldr. *Gem.* 11) Eldr. *Co.* 12) fecit oc. omnes D. in A. *Hv.* 13) occidi *Ld.* 14) Sweinus *Co;* Sweynus *K.* 15) Ed. *Cb;* Eldr. *LLond.* 16) *deest Cb.* 17) Sweynus *K. Co.* 18) fertur *Hv.* 19) cum u. ad r. s. rev. *LLond.* 20) *deest K. Co. Gm.* 21) terram suam *Hv.* 22) Sweyno enim *Co.* 23) *deest LLond.* 24) intum. *Hv.* 25) *deest Co. Ld.* 26) c. m. *Hr.* 27) accito *Hr;* adductis *LLond.* 28) sicut *Co.* 29) Lachiman *LLond.* 30) Sueno. *Cb;* Sweyuo. *K;* Sweino. *Co.* 31) Nortto. *Hv.* 32) *deest LLond.* 33) *deest K. Co.*

a) 1026. b) Starb 1035. c) Das Folgende deckt sich mit Wilhelm von Jumièges IV 13. 18; V 6—9. 12. 17; VI 3. 10. 13; VII 8f. 31. 34. 36 f. d) Schweden regirte Olaf Schosskönig, Cnuts Bundesgenoss aber nicht Begleiter (Adam Brem. II 50). „Laghman bezeichnet vielleicht nur die Würde" (Lappenberg, Gesch. v. Engl. I 451), „vielleicht ein Schwed. Lagman"; Geijer, Gesch. Schwed. I 122. Olaf, Lagmans Sohn, ficht 1013 in Irland. Dieselben zwei lässt Guil. Gemmet. V 11, durch Richard II. gegen Chartres herbeigerufen, in Bretagne siegen, theilweise dieselben Wörter brauchend. e) Olaf der Heil. war Cnuts Gegner. Gemeint ist vielleicht Cnuts Schwestermann Erich Hakonson, Jarl in Norwegen, dann von Northumbrien.

V 9 Thamisiam[1] intrauit et Edelredum[2] regem intra[3] Londoniam[4] obsedit; qui obsessus, infirmitate preuentus moritur.

[6] Chnutus vero regno[5] potitus predictam Emmam reginam accepit coniugem,[6] ex qua genuit Hardecnutum,[7] postea[8] regem Danorum, et filiam nomine Gunildam,[9] que nupsit Henrico imperatori[a] Romanorum.

V 17 [7] Interea defuncto Ricardo[10] secundo[11] duce,[12] Ricardus,[13] filius eius, successit ei[14] uno[15b] anno.

VI 3 [8] Quo mortuo, Robertus, frater[16] eius, successit. [8a] Qui
VI 10 cupiens Edwardum in[17] regnum[18] restituere Anglorum, cum classe pontum[19] ingressus, vento[20] flante[21] aduerso apud insulam Gernesuic[22]
VI 13 diu detentus,[23] Normanniam reuertitur. [8b] Deinde[24] Ierusalem[25] profectus, Willelmum, filium[26] suum[27] paruulum, reliquit heredem; expletoque uoto,[28] in[29] repatriando[30] apud urbem[31] Niceam obiit.

VII 8 [9] Willelmo itaque Normanniam regente,[32] Cnutus[33] rex Anglorum moritur, cui successit filius eius Haroldus[34]* ex concubina Ælfʒiua[35] natus. [9a] Quod Edwardus[36] indigne ferens, cum XL nauibus Hamtoniam[37] appulit;[38] resistentibusque[39] sibi Anglis, capta preda,[40] Normanniam
VII 9 reuertitur.[41] [9b] Interea Aluredus, frater eius, cum militibus[42] plu-

---

*) Harefote[c] *add. LLond.*

1) Ta. *Cb. Hr.* 2) Eldr. *Co;* Ældr. *Ld.* 3) infra *Hr.* 4) -ias *K. Co.* 5) p. r. *Hv.* 6) uxorem *Hv.* 7) -chn. *Co.* 8) *deest Ld.* 9) Gunul. *Co;* Gunni. *Ld.* 10) s. R. *Hv.* 11) d. s. *Lb. Va. K.* 12) *deest Co. Ld.* 13) tertius *add. Cb.* 14) *folio quod sequebatur deperdito, abrumpitur K.* 15) primo *Hr. Co;* pro uno *ed. Stubbs.* 16) filius *Co. Ld.* 17) rest. in reg. *Cb.* 18) regno substit. *Hr.* 19) potitus, *corr.* pontus *Co;* imponunt regressus *Hv.* 20) f. v. *Hv.* 21) inflante *Ld.* 22) -swinc *Va;* -swic *Co. Ld;* -swich *Hr.* 23) in *add. Ld.* 24) Dum *Lb. Va.* 25) Ierosolimam *Co.* 26) *deest Hv.* 27) p. s. *Hr.* 28) suo *add. Hr.* 29) *deest Ld.* 30) moritur *add. Ld, ubi* obiit *deest.* 31) N. u. *Co.* 32) gubernante *Cb.* 33) Chn. *Ld.* 34) Haral. *Hr. Co.* 35) El. *Va. Ld;* Elviva *Hv;* Eluiuia *Co.* 36) i. f. E. *Hr.* 37) Am. *Co;* Hamptonam *Va. Ld.* 38) applicuit *Hv.* 39) resistentibus *Lb. Hv. Va.* 40) in *add. Hr. Va.* 41) deinde Ierosolimam profectus *iterum ex 8b addit, sed, verbo* uacat *superposito, delet Co.* 42) multis mil. per *Hv.*

a) Damals erst König. b) S. o. 1. c) Vgl. über den Beinamen Steenstrup *Normannerne* III 420.

rimis per[1] partem[2] aliam[3] ingressus, a Godwino[4] comite hospitio susceptus, dolo nocte[5] captus cum suis, uinctus,[6] Haroldo[7] regi cum[8] IV 18 VII 9
sociis missus, oculis privatur, sociis interemptis. [9c] Haroldus[9]* quoque non multo[10] post moritur.

[10] Cui[11] successit Hardecnutus[12] a Dacia egressus,[13] ex Emma, Eadwardi[14] matre, progenitus, qui fratrem suum antegenitum Edwardum[15] a[16] Normannia euocans[17] secum[18] habitare fecit. [10a] Qui in[19] brevi termino,[20] duobus[21] scilicet annis,[22] defunctus, Edwardum[23] reliquit heredem.

[11] Hic bonus[24] Edwardus[25]** carens sobole, Willelmo, cognato suo, VII 31
Normannorum duci misit[26] Robertum Cantuariensem archiepiscopum et de regno[27] eum heredem[28] instituit. [11a] Sed et comitem Haroldum[29] post eum misit; et de[30] regno apud Rothomagum ei fidelitatem iurauit.

[12] Defuncto itaque[31] Edwardo,[32] Haroldus*** regnum inuasit. [12a] Quod Willelmus audiens, forti cum classe apud Peuenesellum[33] VII 34
appulit;[34] ibique castro[35] edificato, apud Hastingias[36] aliud condidit. [12b] Cui occurrens Haroldus[37] cum Anglis, sub hora diei tertia II[38] VII 36

*) Harefot *add. LLond.* **) regnauit XXIIII annis. [a. XXII *Ld*] Sed *add. LLond.* ***) Haraldus regnum dolose et seditiose inuasit [inv. et. s. *Ld.*] et regnauit IX mensibus et una cum iniquis [magnis *Ld*] complicibus et seductoribus et sociis suis legitimum heredem boni regis Edwardi a corona totius regni predicti iniuste et *[deest Ld]* inique et seditiose uiolenter *[deest Ld]* exhereditauit. *add. LLond.*

1) in *Ld;* qui *Co.* 2) *corr.* pacem *Cb.* 3) Angliam *Cb.* 4) Godew. *Cb. Hv.* 5) noctu *Ld.* 6) atque *add. Ld.* 7) Haraldo *Lb. Va;* Haraldi *Co;* ad Haraldum regem *Hv.* 8) ductus c. so. suis, o. *Hv.* 9) Haral. *Hv. Co;* Levipes *in marg. add. Lambarde.* 10) multum *Hv.* 11) Et *Hv.* 12) -chnu. *Cb. Co;* -canu. *Ld;* frater eius *add. Cb.* 13) regr. *Hv. Lb. Va. Co. Ld.* 14) *ita Hv;* Edua. *Cb;* Edw. *rell.* 15) Aed. *Hv;* Edua. *Cb.* 16) e *Ld.* 17) -catus *Cb. Co.* 18) sicut *Co.* 19) infra duos annos *pro* in — annis *Ld.* 20) tempore *Hv.* 21) s. d. *Hv.* 22) elapsis *add. Hv.* 23) Æd. *Hv.* 24) *deest Cb. Hv. Lb. Va;* rex *add. Co. Ld.* 25) regnavit *add. Hv.* 26) transmisit *Co. Ld.* 27) suo *add. Cb. Lb. Va. Co. Ld.* 28) constituit her. *Hv.* 29) Haral. *Lb. Co.* 30) de — Haroldus [12] *om. Hv.* 31) *deest Cb.* 32) Edua. *Cb.* 33) -nis- *Hv;* -ness- *Co;* Peneves. *Cb. Lb; corr. ex* Peneis. *Cb.* 34) applicuit *Hv.* 35) castro — tertia *om. Hv.* 36) -ges *Co. Ld.* 37) -ral. *Lb. Co. Ld.* 38) pridie *Lb. Va.*

Idus Octobris bellum intulit, in quo ipse Haroldus[1] in primo conflictu[2] occubuit,* bello tamen usque ad[3] noctem protracto.[4]

VII 37 [13] Willelmus uictor effectus[5] in subsequenti[6] natali Domini incarnationis[7] dominice[8] anno MLXVI Londoniis rex Anglorum** coronatur. [13a][9] Regnauit[10] annis XXII.[a]***

[14] Quo[11] mortuo, regnauit[12] Willelmus,† filius eius, annis[13] XIII. [14a] Cuius anno nono[b] peregrinatio multarum[14] gentium[15] in[16] Ierusalem facta est contra Sarracenos. [14b] Quarto uero anno peregrinationis capta est Ierusalem a Francis; et regnauit in ea dux Lotharingorum[17] Godefridus[18] anno tantum uno;[19] cui successit Baldewinus,[20] frater eius,[21] annis[22] XVIII.[c]

---

*) Ricardus uero de Brionnia, propinquus Roberti Normannorum ducis, uir[d] strenuus, magnus et animosus, ipsum Haraldum grauiter *[deest Ld]* percussit et interfecit; sociosque suos dense circumstantes una cum genere suo penitus uiriliter strauit et omnino [et o. *des. Ld*] fugauit et occidit. Qui Haraldus fuit postea clam quesitus et inuentus per signum quod habuit in pede inter cadauera mortuorum; [et *add. Ld*] sepultus enim fuit [e. f. *des. Ld*] a clericis suis occulte [inculte *Ld*] in capella Walthamie [de Waltham *Ld*]. Bello tamen *add. LLond.* Ricardus — Waltham *post* protracto *pon. Ld.* **) et totius regni huius Britannie mox cum gaudio *add. L Lond.* ***) Obiit in Normannia [in N. *des. Ld*] apud [Rothomagi *pro* a. R. *Ld*] Rothomagum predictus rex Willelmus [p. r. W. *des. Ld*] et sepultus fuit [est *Ld*] apud Cadamurum in abbatia Sancti Stephani quam construxerat. Regina [Regia *Ld*] enim [autem *Ld*] uxor sua Matildis obiit in Normannia [in N. *des. Ld*] apud [Rothomagi *pro* a. R. *Ld*] Rothomagum et sepulta fuit [est *Ld*] apud Cadomum in abbatia Sancte Trinitatis, quam ipsa construxerat *add. L Lond.* †) Ruffus *add. Cb.*

1) -ral. *Lb. Co. Ld.* 2) *om. Hv.* 3) in *Lb. Dc.* 4) prostrato *Co.* 5) est *add., tanquam sententiam* 12 *b claudens Lb.* 6) seq. *Dc.* 7) a. i. d. *Ld.* 8) *deest Cb.* 9) Et *add. Lb. Va.* 10) -uitque *Ld;* autem *add. Hv.* 11) Post quem *pro* Q. m. *Ld.* 12) W. f. e. r. *Dc.* 13) fere *postea ins. Cb;* XIII a. *Ld.* 14) multa *Hv.* 15) facta e. g. in I. *Hv.* 16) facta e. in I. *LLond.* 17) -ringio. *Ld.* 18) uero *add. Dc.* 19) regnauit *add. Dc.* 20) Baldui. *Cb.* 21) et regnauit *add. Co.* 22) anno quinto *Hv;* XXXVIII annis *Lb. Va.Ph;* Cui *pro* a. XVIII *Dc.*

a) S. o. 1. b) 1096. c) 1100—18. d) Gleiche Charactere legt Verfasser der Leg. Lond. auch anderen bei.

[15][1] Anno[2] uero XIII[3] Willelmus,* rex[4] Anglorum** occiditur uenando[5] sagitta.***

[16] Cui successit Henricus, frater eius; et[6] regnauit XXXV[7] annis. [16a] Hic erat pastor ferarum et custos nemorum, quem Merlinus Ambrosius „leonem iustitie" in[8] Historia regum[a] nominauit; fecit enim iudicium[9] et iustitiam in terra.

[17] Huic successit Stephanus, nepos eius,[10] et[11] regnauit annis XIX.[12b]

---

*) Ruffus *add. Cb.* **) et totius regni secundus *add. LLond.* ***) in Anglia et sepultus fuit [est *Ld*] in cathedrali ecclesia Wynton. Erat enim [autem *Ld*] miles[c] strenuus, probus, animosus, bellicosus et largus, sed clerum odio habuit uniuersum. Habuit et tenuit[d] sancta [*deest Ld*] ecclesia totius huius regni et uniuersum regnum predictum libertatem suam cum omni integritate et honore usque ad tempora istius Willelmi regis minoris qui Ruffus uocabatur, donec eodem a baronibus totius regni huius auxilium requirente ad Normanniam retinendam a [de *Ld*] Roberto, fratre suo, cognomento Curthose, Ierosolimam [Ierusalem *Ld*] proficiscente, concessum est ei (non lege statutum tamen neque lege firmatum, sed hac necessitatis causa), ex unaquaque hida sibi dari IIII sol., ecclesia non excepta. Dum hec [nec *Co. Ld*] collectio census fieret, proclamabat sancta ecclesia, suam reposcens libertatem, sed nichil profuit. Qua de causa multi Britones et Picti[e] interierunt [interfuerunt *Co. Or*] et uiri ineffabiles gladio ceciderunt; uastauitque gentem propriam; set demum uniuersi grauiter finem fecerunt [*haec sententia* Qua — fecerunt *deest Ld*]. Iste rex regnauit XIIII [XIII *Ld*] annis et ápud Wintoniam [Wyntonie *pro* á W. *Ld*] sepultus est. *add. LLond.*

1) De secundo Willelmo rege qui Rufus uocabatur *rub. add. Co. Or.* 2) W. autem rex XIII a. regni sui occ. *Hv.* 3) XIIII *Dc.* 4) r. A. *des. Dc.* 5) a sag. ven. *Dc.* 6) et r. *des. Dc. Lb. Va.* 7) a. XXXVI *Dc;* XXXVI *Hv;* XXXVI, *corr.* XXXVII *Lb;* XXXVII a. *Va.* 8) in H. r. *des. Dc.* 9) iust. et ind. *Hv.* 10) *desinit Va.* 11) et r. *des. Lb.* 12) *desinunt Oh. Pe. Hy. Lb. Ra. Vi. La. Ph. Continuant Genealogiam vario modo usque ad a. 1169 (et manu posteriore usque ad a. 1189) Cb,[f] usque ad Johannem regem Pl. S. et altero modo Hv, usque ad a.* 1232 *Ra. Gr, altera manu usque ad Edwardum I. Lb.*

a) Galfrid von Monmouth VII 3. b) 1135—54. c) Gleiche Charactere legt Verf. der Leges Angl. auch anderen bei. d) Das hier kleiner Gedruckte entnehmen die Leges Angl. Lond. s. XIII coll. aus ECf retr. 11, 2. 3; dem von Spelman benutzten Codex stehen sie am nächsten. e) S. o. S. 33. f) Gedruckt von mir *Consiliatio Cnuti* p. xvii.

Halle a. S., Buchdruckerei des Waisenhauses.


Princeton University Library
32101 067739878